

---

**HOCHSCHULE MERSEBURG**  
University of Applied Sciences

MODULHANDBUCH

BA SA

BA KMP

MA ASW

MA ASW

BA SA

BA KMP

FACHE



---

**HOCHSCHULE MERSEBURG**  
University of Applied Sciences

**FACHBEREICH SOZIALE ARBEIT.MEDIEN.KULTUR**

---

# **MODULHANDBUCH**

## **FÜR DIE STUDIENGÄNGE**

**BACHELOR**

**BA SA** **SOZIALE ARBEIT**

**BACHELOR**

**BA KMP** **KULTUR- UND MEDIENPÄDAGOGIK**

**MASTER**

**MA AMKW** **ANGEWANDTE MEDIEN- UND KULTURWISSENSCHAFT**

**MASTER**

**MA ASW** **ANGEWANDTE SEXUALWISSENSCHAFT**

---

LB = Lehrbeauftragter  
US = Unterrichtsstunde  
C = Credits

## **Impressum**

- Herausgeber: Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur  
Dekan Prof. Dr. Harald Stumpe  
Geusaer Straße 88  
06217 Merseburg  
Telefon (03461) 46 2203  
Telefax (03461) 46 2205
- Redaktion: Arbeitsgruppe Modulhandbuch  
BA SA Dipl.-Phil. / Dipl.-Soz. päd. Halweig Hanke  
BA KMP Dipl.-Lehrer Frank Venske  
MA AMKW Prof. Dr. Johann Bischoff  
MA ASW Prof. Dr. Johannes Herwig-Lempp
- Fotografien: Katja Podzimski, Thomas Tiltmann,  
Studienarbeiten und Archiv des Fachbereichs SMK
- Gestaltung: Beate Schwarz, [www.bsgrafik.de](http://www.bsgrafik.de)
- Endredaktion: Studiendekan Prof. Dr. Johann Bischoff /  
Dipl.-Kulturpädagoge Kai Köhler-Terz
- Schutzgebühr: 2,00 Euro

Merseburg, den 01.10.2011  
Überarbeitete und aktualisierte Fassung 2014

---

## VORWORT

Die Kultusminister der Bundesländer haben am 12.6.2003 Folgendes beschlossen: Die Einführung einer gestuften Studienstruktur mit Bachelor- und Masterstudiengängen ist ein zentrales Anliegen deutscher Hochschulpolitik<sup>1</sup>. Mit ihr verbindet sich eine weitreichende organisatorische und inhaltliche Reform der Studiengänge, die zu einer stärkeren Differenzierung der Ausbildungsangebote im Hochschulbereich führt. Gestufte Studiengänge eröffnen ein Studienangebot, das von Studienanfängern, Studierenden und bereits Berufstätigen flexibel entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen nach Qualifikation genutzt werden kann. Sie tragen damit zu kürzeren Studienzeiten, deutlich höheren Erfolgsquoten sowie zu einer nachhaltigen Verbesserung der Berufsqualifizierung und der Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventen bei. Die neue Studienstruktur gewährleistet internationale Anschlussfähigkeit und damit Mobilität der Studierenden und internationale Attraktivität der deutschen Hochschulen. Klare Strukturvorgaben und eine deutliche Aussage zur Parallelität der herkömmlichen und konsekutiven Abschlüsse sind wichtige Voraussetzungen für die dringend erforderliche umfassende Akzeptanz der neuen Studienstruktur in Wissenschaft und Wirtschaft.

Die Bachelor- und Masterabschlüsse sind eigenständige berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse. Als erster berufsqualifizierender Abschluss ist der Bachelor der Regelabschluss eines Hochschulstudiums und führt damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung. Bachelorstudiengänge müssen die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogenen Qualifikationen vermitteln. Der Masterstudiengang kann einen vorausgegangenen Bachelorstudiengang fortführen und vertiefen. Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse der Fachhochschulen; konsekutive Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. Im Einzelnen regeln die Promotionsordnungen der Hochschulen den Zugang zur Promotion. Bei den Berechtigten sind nach dem Bologna-Prozess keine Unterschiede hinsichtlich der Dauer der Studiengänge, der Profiltypen und der Institution, an denen die Bachelor- oder Masterabschlüsse erworben werden, zu konstatieren. Bachelor- und Masterstudiengänge sind zu akkreditieren, nur akkreditierten Studiengänge erfüllen die Vorgaben des Bologna-Prozesses.

---

<sup>1</sup> Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Beschluss der KMK vom 12.06.03

Unsere Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Kultur- und Medienpädagogik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ sind am 25.07.2011 zunächst bis zum 30.09.2018 akkreditiert worden und entsprechen damit den o.g. Vorgaben. Der Masterstudiengang „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ ist ebenfalls am 25.07.2011 zunächst bis zum 30.09.2018, der Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ ist am 17.12.2009 zunächst bis zum 30.09.2015 akkreditiert worden. Laut KMK-Beschluss wird den Masterstudiengängen die „Zulassung zum höheren Dienst“ verliehen. Neben den jeweiligen studiengangsbezogenen fachlichen Schwerpunkten zeichnet sich das Studieren im Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur (SMK) der Hochschule Merseburg generell durch eine medienbezogene und kreative Arbeit aus und unterscheidet sich damit grundlegend von den Studienangeboten anderer Hochschulen in den genannten Bereichen. Im Fachbereich SMK wird die Entwicklung und Entfaltung innovativer künstlerischer und medialer Kompetenzen sowie die autonome Produktion und Kommunikation eigener Ideen gefördert. Kreative Bildungsarbeit ist eine klassische Querschnitts- und Vernetzungsaufgabe, die die angehenden Sozial- und Kulturpädagogen zu bewältigen haben. Sie werden in Zeiten des schnellen kulturellen Wandels eine große Flexibilität und Mobilität aufbringen müssen und in der Lage sein, kreative Lösungen in komplexe Kommunikationszusammenhänge einzubringen.

Das Modulhandbuch soll den Studierenden eine Übersicht über die akkreditierten Studiengänge des Fachbereiches Soziale Arbeit. Medien. Kultur der Hochschule Merseburg geben. Neben allgemeinen Angaben zum Verständnis der neuen Studienstruktur sollen die Modulbeschreibungen der einzelnen Studiengänge den Studierenden Transparenz für das gesamte Studium geben.

Die Modulbeschreibungen beinhalten:

- › Lernziele
- › Lerninhalte
- › Lehrveranstaltungen mit dazugehörigen Credits und Workloads
- › Modulverantwortliche und Lehrende der Veranstaltungen
- › Prüfungsmodalitäten

Die im Modulkatalog angebotenen Veranstaltungen sind allgemeine inhaltliche Festbeschreibungen, die die Breite möglicher Lehrangebote repräsentieren. abhängig von der Anzahl der Studierenden werden diese Veranstaltungen in jedem Semester ausgewählt und inhaltlich spezifiziert. **Für alle Studiengänge ist konstitutiv, dass die Modulprüfung inhaltlich das gesamte Modul erfasst.** Die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Module tragen die jeweiligen Modulverantwortlichen. Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen informieren über rechtliche Anforderungen zur Realisierung der Prüfungsleistungen.

Viel Erfolg beim Studium des Modulhandbuches.

Prof. Dr. Harald Stumpe  
Dekan

Prof. Dr. Johann Bischoff  
Studiendekan

---

# INHALT

<b>1</b>	<b>FRAGEN ZUM EUROPÄISCHEN SYSTEM ZUR ÜBERTRAGUNG UND AKKUMULIERUNG VON STUDIENLEISTUNGEN (ECTS)</b>	<b>9</b>
1.1	Was ist ein „Credit System“?	9
1.2	Was ist das ECTS?	9
1.3	Wie hat sich das ECTS entwickelt?	9
1.4	Warum soll das ECTS eingeführt werden?	9
1.5	Was sind die Kernpunkte des ECTS?	9
1.6	Was ist der Diplomzusatz (Diploma Supplement – DS)?	10
1.7	Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse	11
<b>2</b>	<b>VORSTELLUNG DER AKKREDITIERTEN STUDIENGÄNGE IM FACHBEREICH SOZIALE ARBEIT.MEDIEN.KULTUR</b>	<b>12</b>
2.1	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	12
2.2	Bachelorstudiengang Kultur- und Medienpädagogik	13
2.3	Master-Studiengang Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft	15
2.4	Master-Studiengang Angewandte Sexualwissenschaft	16
<b>3</b>	<b>MODULÜBERSICHT DER STUDIENGÄNGE</b>	<b>18</b>
	<b>BACHELOR OF ARTS-MODULE: SOZIALE ARBEIT</b>	<b>19</b>
	Modulübersicht: BA SA	20
	Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung	51-
	<b>BACHELOR OF ARTS-MODULE: KULTUR- UND MEDIENPÄDAGOGIK</b>	<b>71</b>
	Modulübersicht: BA KMP	72
	Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung	101
	<b>MASTER OF ARTS-MODULE: ANGEWANDTE MEDIEN- UND KULTURWISSENSCHAFT</b>	<b>123</b>
	Modulübersicht: MA AMKW	124
	Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung	145
	<b>MASTER OF ARTS-MODULE: ANGEWANDTE SEXUALWISSENSCHAFT</b>	<b>167</b>
	Modulübersicht MA ASW	168
	Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung	180



## 1 FRAGEN ZUM EUROPÄISCHEN SYSTEM ZUR ÜBERTRAGUNG UND AKKUMULIERUNG VON STUDIENLEISTUNGEN (ECTS)

### 1.1 Was ist ein „Credit System“?

Ein Credit System dient der systematischen Erfassung eines Lernprogramms, indem es dessen einzelnen Bestandteilen Credits zuteilt. Die Festlegung von Credits in den Hochschulsystemen kann sich auf verschiedene Parameter stützen, beispielsweise auf das Arbeitspensum der Studierenden, die Lernergebnisse und die Unterrichtsstunden.

### 1.2 Was ist das ECTS?

Das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) ist ein auf die Studierenden ausgerichteter System. Basis ist das Arbeitspensum, das die Studierenden absolvieren müssen, um die Ziele eines Lernprogramms zu erreichen, Ziele, die vorzugsweise in Form von Lernergebnissen und zu erwerbenden Kompetenzen festgelegt sind.

### 1.3 Wie hat sich das ECTS entwickelt?

Das ECTS-System wurde 1989 im Rahmen von Erasmus (inzwischen Teil des Sokrates-Programms) eingeführt. Es ist das einzige Credit-System, das mit Erfolg getestet wurde und das in ganz Europa verwendet wird. Ursprünglich wurde es für die Übertragung von Studienleistungen eingerichtet. Das System erleichterte die Anerkennung von Studienaufenthalten im Ausland und verbesserte damit Qualität

und Umfang der Studierendenmobilität in Europa. Seit einiger Zeit wird es weiterentwickelt zu einem Akkumulierungssystem, das auf institutioneller, regionaler, nationaler und europäischer Ebene realisiert werden soll. Dies stellt eines der zentralen Ziele der Erklärung von Bologna vom Juni 1999 dar.

### 1.4 Warum soll das ECTS eingeführt werden?

Durch das ECTS-System können alle – einheimischen und ausländischen – Studierenden Studiengänge leichter verstehen und vergleichen. Das System erleichtert die Mobilität und die akademische Anerkennung. Den Universitäten hilft es, ihre Studiengänge zu organisieren und zu überarbeiten. Das ECTS kann für viele Studiengänge und Arten der Wissensvermittlung eingesetzt werden. Es macht die europäische Hochschulbildung für Studierende aus anderen Kontinenten attraktiver.

### 1.5 Was sind die Kernpunkte des ECTS?

Das ECTS-System basiert auf der Übereinkunft, dass das Arbeitspensum von Vollzeitstudierenden während eines akademischen Jahres 60 ECTS-Credits ergibt. Das Arbeitspensum von Studierenden im Rahmen eines Vollzeit-Studiengangs beträgt in Europa in den meisten Fällen ca. 1.500-1.800 Stunden pro Jahr; in diesen Fällen entspricht ein Credit 25-30 Arbeitsstunden.

Die Credits im ECTS-System erhalten Studierende erst nach einem erfolgreichen Abschluss der zu leistenden Arbeit und der entsprechenden Beurteilung der erzielten Lernergebnisse. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Kompe-

tenzen, die verdeutlichen, was die Studierenden nach Abschluss eines kurzen oder langen Lernprozesses wissen, verstehen oder leisten können.

**Das Arbeitspensum** der Studierenden im ECTS-System schließt die Zeit ein, die verwendet wird auf Vorlesungen, Seminare, Selbststudium, Vorbereitung auf und Teilnahme an Prüfungen usw.

**Credits** werden allen Bildungskomponenten eines Studiengangs zugeteilt (beispielsweise Modulen, Kursen, Praktika, Abschlussarbeiten usw.) und geben das Arbeitspensum wieder. Jede Komponente im Verhältnis zum gesamten Arbeitspensum, das notwendig ist, um ein ganzes akademisches Studienjahr erfolgreich abzuschließen.

**Die Beurteilung der Leistung** des/der Studierenden wird durch eine lokal/national vergebene Note dokumentiert. Es ist, insbesondere im Fall des Transfers von Credits, gute Praxis, eine ECTS-Note hinzuzufügen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Leistung der Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Daher sind statistische Daten über die Leistung der Studierenden Voraussetzung für die Anwendung des ECTS Bewertungssystems.

Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A > beste 10 %,
- B > nächste 25 %,
- C > nächste 30 %,
- D > nächste 25 %,
- E > nächste 10 %.

Unterschieden wird auch zwischen den Noten FX und F, die an die erfolglosen Studierenden vergeben werden FX bedeutet: „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet: „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“. Die Angabe der Misserfolgsquoten in der Datenab-schrift ist nicht obligatorisch.

## 1.6 Was ist der Diplomzusatz (Diploma Supplement – DS)?

Der Diplomzusatz wird einem Hochschuldiplom beigelegt und enthält eine standardisierte Beschreibung von Art, Stufe, Kontext und Status des vom Graduierten erfolgreich abgeschlossenen Studiums. Der Diplomzusatz schafft Transparenz und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung von Befähigungsnachweisen (Diplome, akademische Grade, Zeugnisse usw.). Ein Diplomzusatz-Siegel soll Einrichtungen zuerkannt werden, die einen Diplomzusatz, entsprechend dem Aufbau und den Empfehlungen auf der unten genannten Website der Europäischen Kommission, allen Absolventinnen und Absolventen in allen zum ersten und zweiten akademischen Grad führenden Studiengängen ausstellen.

## 1.7 Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse<sup>1</sup>

Vorbemerkung: Der vorliegende Entwurf beschränkt sich zunächst auf Hochschulabschlüsse. In nächsten Schritten sollte der gesamte Schulbereich sowie die Bereiche der beruflichen Bildung und des lebenslangen Lernens mit einbezogen werden.

### Studienstruktur im Europäischen Hochschulraum

Qualifikationsstufen	Formale Aspekte	Abschlüsse des Hochschulstudiums, Hochschulgrade und Staatsexamina
1. Stufe: <b>Bachelor-Ebene</b>	Grade auf Bachelor-Ebene: 3 oder 4 Jahre Vollzeitstudium bzw. 180 oder 240 ECTS Punkte; alle Grade berechtigen zur Bewerbung für Masterprogramme	B. A.; B. Sc.; B. Eng.; B. F. A., B. Mus., LLB Diplom (FH), Staatsexamen
2. Stufe: <b>Master-Ebene</b>	Grade auf Master-Ebene: normalerweise 5 Jahre Vollzeitstudium bzw. 300 ECTS- Punkte; bei gestuften Studiengängen 1 oder 2 Jahre bzw. 60 oder 120 ECTS-Punkte auf Master-Ebene; Typen von Master-Abschlüssen: stärker anwendungsorientiert, stärker forschungs- orientiert, künstlerisches Profil, Lehramts- profil; alle Grade berechtigen zur Bewerbung für ein Promotionsvorhaben	M. A., M. Sc., M. Eng., M. F. A., M. Mus., LL.M., etc. Diplom (Univ.), Magister, Staatsexamen Nicht-konsekutive und weiterbildende Master
3. Stufe: <b>Doktorats-Ebene</b>	Grade bauen in der Regel auf einem Abschluss auf Master-Ebene, also von 300 ECTS-Punkten oder mehr auf.	Dr., Ph. D.

<sup>1</sup> Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 22.04.2005 beschlossen.

## 2 VORSTELLUNG DER AKKREDITIERTEN STUDIENGÄNGE

### IM FACHBEREICH SOZIALE ARBEIT.MEDIEN.KULTUR

#### 2.1 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Abschluss	Bachelor of Arts
Studiendauer	6 Semester
Studienform	Vollzeit
Hochschule	Hochschule Merseburg
Fakultät/Fachbereich	Soziale Arbeit.Medien.Kultur
Kontaktperson	Dipl.-Phil. / Dipl.-Soz.päd. Halweig Hanke
Telefon	03461 / 462206
Fax	03461 / 462205
E-Mail	halweig.hanke@hs-merseburg.de

Akkreditiert durch Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit (AHPGS)

Datum der Akkreditierung 25.07.2011  
 Dauer der Akkreditierung 7 Jahre bis 30.09.2018

#### Profil des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ hat das Ziel, das aktuelle Wissen der Sozialen Arbeit zu lehren und die Fähigkeiten zu vermitteln, dieses Wissen theoretisch und praktisch auf bekannte und neue Probleme in den verschiedenen Arbeitsfeldern und den unterschiedlichen Arbeitsebenen der Sozialen Arbeit anzuwenden – im Umgang mit Klienten ebenso wie im Umgang mit Kollegen, Mitarbeitern, bei der Leitung einer Einrichtung oder Abteilung, wie auch bei der Weitervermittlung von Wissen (Teamteaching, Fortbildung). Dabei kommen die Genderperspektive sowie die interkulturelle und politische Perspektive durchgängig zum Tragen.

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ist als Vollzeitstudium konzipiert, die Präsenzzeiten finden überwiegend in der Veranstaltungszeit des Semesters statt (in dieser Zeit auch am Wochenende von Freitag bis Sonntag). Die Präsenzveranstaltungen werden mit Fernstudienelementen und dem Einsatz neuer Medien kombiniert (z.B. Foren, Chatrooms und E-Mail-Betreuung). Im vierten Semester finden praxisorientierte Lehrveranstaltungen statt, die auch im Ausland absolviert werden können.

Der Studiengang wird jeweils zum Wintersemester für 85 Studierende angeboten und führt in der Regel nach sechs Seme-

**Web-Seite:**  
[www.hs-merseburg.de](http://www.hs-merseburg.de)  
**Weitere Informationen:**  
 Zusätzliche Angaben zu diesem Studiengang finden Sie im Hochschulkompass der HRK.

stern zum akademischen Abschluss „Bachelor of Arts“. Für den grundständigen Studiengang fallen keine Studiengebühren an. Der Arbeitsaufwand für das Bachelor-Studium beträgt insgesamt 5.400 Stunden (1.865 Stunden Präsenzzeit; 600 Stunden Praxispräsenz/-evaluation; 2.935 Stunden Selbststudium). Für den Studiengang werden insgesamt 180 Credit-Points vergeben; auf die Bachelor-Arbeit inklusive Kolloquium entfallen 12 Credit-Points. Die im Studium erbrachten Leistungen werden gemäß ECTS (European Credit Transfer Systems) bewertet; ein Credit-Point entspricht durchschnittlich 30 Studienarbeitsstunden (workload).

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wendet sich an Interessierte mit Hochschulzugangsberechtigung und qualifiziert ausdrücklich für die Berufstätigkeit innerhalb der Sozialen Arbeit. Angesichts der Vielfalt der Berufsfelder und Praxisanforderungen in der sozialen Arbeit ist das Studium generalistisch ausgerichtet und verbindet die Übersicht über das gesamte berufliche Spektrum mit dem exemplarischen Einblick in die Handlungslogik eines Praxisfeldes (Schwerpunkt) und der Praxisreflexion (Lernort Praxis).

## 2.2 Bachelorstudiengang Kultur- und Medienpädagogik

Studiendauer	6 Semester
Studienform	Vollzeit
Hochschule	Hochschule Merseburg
Fakultät/Fachbereich	Soziale Arbeit.Medien.Kultur
Kontaktperson	Dipl.-Lehrer Frank Venske
Telefon	03461 / 46 22 14
Fax	03461 / 462205
E-Mail	frank.venske@hs-merseburg.de
Akkreditiert durch	Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit (AHPGS)
Datum der Akkreditierung	25.07.2011
Dauer der Akkreditierung	7 Jahre bis zum 30.09.2018

### Profil des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang „Kultur- und Medienpädagogik“ soll die Absolventen auf fachlicher, kultureller und personaler Ebene befähigen, wissenschaftliche Kenntnisse über die Grundlagen, Konzepte und Methoden der Kultur- und Medienpädagogik zu erlangen, innovative, künstlerische und mediale Kompetenzen zu entwickeln und zu entfalten, Kompetenzen für kultur- und medienpädagogisches Handeln auszubilden, interkulturelle Kompetenzen auszuprägen sowie die Fähigkeit zu entwickeln, kultur- und medienpädagogische Handlungsfelder in öffentlichen und privaten Kultur- und Medienorganisationen und -projekten zielorientiert zu planen, zu organisieren, zu führen und zu kontrollieren.

Der Bachelor-Studiengang wird jeweils zum Wintersemester für 75 Studierende angeboten (erstmalig ab dem Wintersemester 2005/2006) und führt in der Regel nach sechs Semestern zum akademischen Abschluss „Bachelor of Arts“.

Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Der Arbeitsaufwand für das Bachelor-Studium beträgt insgesamt 5.400 Stunden (1.950 Stunden Präsenzzeit; 600 Stunden Praxispräsenz/-evaluation; 2.850 Stunden Selbststudium). Für den Studiengang werden insgesamt 180 Credit-Points vergeben; auf die Bachelor-Arbeit inklusive Kolloquium entfallen 12 Credit-Points. Die im Studium erbrachten Leistungen werden gemäß ECTS (European Credit Transfer Systems) bewertet; ein Credit-Point entspricht durchschnittlich 30 Studienarbeitsstunden (workload).

Der Bachelor-Studiengang wendet sich an Interessierte mit Hochschulzugangsberechtigung und qualifiziert ausdrücklich für die Berufstätigkeit innerhalb der Kulturpädagogik, Kulturarbeit und Kulturvermittlung.

Web-Seite:

[www.hs-merseburg.de](http://www.hs-merseburg.de)

Weitere Informationen:

Zusätzliche Angaben zu diesem Studiengang finden Sie im Hochschulkompass der HRK.

### 2.3 Masterstudiengang Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft

Abschluss	Master of Arts
Studiendauer	4 Semester
Studienform	Vollzeit
Hochschule	Hochschule Merseburg
Fakultät/Fachbereich	Soziale Arbeit.Medien.Kultur
Kontaktperson	Prof. Dr. Johann Bischoff
Telefon	03461 / 462220
Fax	03461 / 462205
E-Mail	johann.bischoff@hs-merseburg.de
Akkreditiert durch	Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit (AHPGS)
Datum der Akkreditierung	25.07.2011
Dauer der Akkreditierung	7 Jahre bis 30.09.2018

#### Profil des Studiengangs

Der Master-Studiengang „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“ baut konsekutiv auf den Bachelor-Studiengang Kultur- und Medienpädagogik auf. Das dort vermittelte Wissen über die Grundlagen, Konzepte und Methoden der Kultur- und Medienpädagogik soll durch die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse über marktorientierte Konzepte und Methoden der

Kultur- und Medienwissenschaft vertieft werden. Zudem befähigt der Master-Studiengang „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“ zur internationalen Kooperation und der Kommunikation in Projekten. Der Master-Studiengang soll Arbeitsmöglichkeiten in Kooperation mit Wirtschafts-, Kultur- und Industriebetrieben initiieren.

Auf der Grundlage der durch den Akkreditierungsrat verabschiedeten Deskriptoren lässt sich der Master-Studiengang einem stärker anwendungsorientierten Profil zuordnen.

Web-Seite:  
[www.hs-merseburg.de](http://www.hs-merseburg.de)  
Weitere Informationen:  
Zusätzliche Angaben zu  
diesem Studiengang  
finden Sie im Hochschul-  
kompass der HRK.

Der Arbeitsaufwand für das Master-Studium beträgt insgesamt 3.600 Stunden (1.305 Stunden Präsenzzeit; 2.295 Stunden Selbststudium). Für den Studiengang werden insgesamt 120 Credit-Points vergeben; auf die Master-Arbeit inklusive Kolloquium entfallen 25 Credit-Points. Die in den Studiengängen erbrachten Leistungen werden gemäß ECTS (European Credit Transfer Systems) bewertet; ein Credit-Point entspricht durchschnittlich 30 Studienarbeitsstunden (workload).

Der Master-Studiengang richtet sich an Absolventen von Studiengängen der Fachrichtungen Kulturarbeit/Kulturvermittlung sowie Kultur- und Medienpädagogik (Bachelor oder Diplom) oder einem vergleichbaren anderen Hochschulabschluss. Der Studiengang qualifiziert für eine stärker wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit innerhalb der Kulturpädagogik, Kulturarbeit oder Kulturvermittlung.

## 2.4 Master-Studiengang Angewandte Sexualwissenschaft

Abschluss	Master of Arts
Studiendauer	6 Semester
Studienform	Teilzeit
Hochschule	Hochschule Merseburg
Fakultät/Fachbereich	Soziale Arbeit.Medien.Kultur
Kontaktperson	Prof. Dr. med. Harald Stumpe
Telefon	03461 / 462208
Fax	03461 / 462205
E-Mail	harald.stumpe@hs-merseburg.de
Akkreditiert durch	Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit (AHPGS)
Datum der Akkreditierung	17.12.2009
Dauer der Akkreditierung	bis 30.09.2015.

**Profil des Studiengangs**

Web-Seite:

[www.hs-merseburg.de](http://www.hs-merseburg.de)

Weitere Informationen:

Zusätzliche Angaben zu diesem Studiengang finden Sie im Hochschulkompass der HRK.

Der an der Hochschule Merseburg angebotene konsekutive Master-Studiengang „Angewandte Sexualwissenschaften – Bildung und Beratung im Kontext von Sexualität, Partnerschaft und Familienplanung“ umfasst 120 Credits nach ECTS (European Credit Transfer System) und kann in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern in Teilzeit studiert werden. Die Präsenzveranstaltungen des Studiengangs finden in Blockform an Wochenenden statt und ermöglichen somit ein berufsbegleitendes Studium. Der Gesamtworkload von 3.600 Stunden verteilt sich dabei auf 944 Stunden Präsenzstudium an der Hochschule und 2.656 Stunden Selbstlernzeit. Der Master-Studiengang besteht aus insgesamt elf Modulen einschließlich der Masterarbeit und wird mit dem Abschlussgrad Master of Arts abgeschlossen. Der konsekutive Master-Studiengang ist gemäß den Deskriptoren des Akkreditierungsrates als „stärker anwendungsorientiert“ profiliert und hat zum Ziel, vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen für Berufsfelder zu vermitteln, in denen die Sexualität des Menschen in all ihren individuellen, interpersonellen und gesellschaftlichen Bezügen Gegenstand fachlichen Handelns sein kann.

Praxisphasen zur Anwendung bereits erworbener Kenntnisse und Kompetenzen sowie zur Vervollständigung der erworbenen Kompetenzen sind Bestandteil des Studiengangs. Voraussetzung für die Aufnahme des konsekutiven Master-Studiengangs ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik oder ein erfolgreicher Abschluss eines humanwissenschaftlichen Hochschulstudium mit nachgewiesenen sozialarbeiterischen/ sozialpädagogischen Grundkompetenzen mit erbrachter Studienleistung im Umfang von mindestens 180 Punkten nach ECTS und mindestens mit der Endnote gut (2,5). Über die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen entscheidet die Zulassungskommission.

## 2.5 Master-Studiengang Systemische Sozialarbeit (sysoma)

Abschluss	Master of Arts
Studiendauer	5 Semester
Studienform	Berufsbegleitend (Weiterbildungs-Master)
Hochschule	Hochschule Merseburg
Fakultät/Fachbereich	Soziale Arbeit.Medien.Kultur
Kontakt	Prof. Dr. Johannes Herwig-Lempp
Telefon	03461 / 462231
Fax	03461 / 462205
E-Mail	master@sysoma.de
Akkreditiert durch	Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit (AHPGS)
Datum der Akkreditierung	27. Mai 2011
Dauer der Akkreditierung	bis 30. September 2016

### Profil des Studiengangs

Der an der Hochschule Merseburg angebotene Weiterbildungs-Masterstudiengang „Systemische Sozialarbeit (sysoma)“ umfasst 120 Credits nach ECTS (European Credit Transfer System) und kann in einer Regelstudienzeit von fünf Semestern berufsbegleitend studiert werden. Die Präsenzveranstaltungen des Studiengangs finden in Blöcken, überwiegend Donnerstag bis Samstag. Der Gesamt-Workload von 3.600 Stunden verteilt sich dabei auf 910 Stunden Präsenzstudium an der Hochschule, 120 Std. Supervision und Lerngruppen, 500 Std. Projektzeit sowie 1450 Std. Selbststudium. Der Master-Studiengang besteht aus insgesamt neun Modulen einschließlich der Masterarbeit und wird mit dem Abschlussgrad Master of Arts abgeschlossen.

Der Master-Studiengang „Systemische Sozialarbeit“ ist gemäß den Kriterien des Akkreditierungsrates als „stärker anwendungsorientiert“ ausgerichtet, er zielt darauf ab, vertiefte systemische Theorien, Methoden und Haltungen für alle Berufsfelder der sozialen Arbeit zu vermitteln.

Praxisprojekte zur Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sind ebenso Bestandteil des Studiums wie Supervision, ein Englisch-Kurs, eine Auslandsreise und eine Abschlusstagung.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Masterstudiengang sind ein erster berufsqualifizierender Abschluss in Sozialer Arbeit oder einer anderen humanwissenschaftlichen Disziplin sowie nachgewiesene sozialarbeiterische Berufserfahrung.

Als berufsbegleitender Masterstudiengang finanziert er sich ausschließlich über die Studiengebühren in Höhe von 11.800 Euro (380 Euro mtl.).

Der erste Studiengang fand von 2009 bis 2011, der zweite von 2013 bis 2015 statt – mit jeweils 25 bzw. 16 TeilnehmerInnen im Alter von 25 bis 60 Jahren. Der Beginn des dritten Durchgangs wird für Herbst 2015 angestrebt.

Web-Seite: [www.sysoma.de](http://www.sysoma.de)

### **3 MODULÜBERSICHT DER STUDIENGÄNGE**

---

---

## **SOZIALE ARBEIT**

### **BACHELOR OF ARTS-MODULE**

Sozialarbeiter/innen unterstützen Menschen dabei, ihr Leben selbst zu bestimmen und zu gestalten. Sie können dies auf Grund ihrer persönlichen Entwicklung und ihrer professionellen Kenntnisse und Fertigkeiten: ihrer Kompetenz. Die Kompetenz als Sozialarbeiter/in ist eine Verbindung verschiedener Fähigkeiten und Fertigkeiten, ins-besondere:

- › die selbstbestimmte Lebensgestaltung im Rahmen der gesetzlichen, gesellschaftlichen und institutionellen Vorgaben zu fördern
- › die Lebenslage der Zielgruppen und deren Handlungsoptionen im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext, aus psychologischer Sicht und in pädagogischer Dimension einzuschätzen
- › kommunikativ zu handeln, insbesondere zu beraten, zu begleiten, zu betreuen und zu intervenieren.
- › die eigene Handlungsfähigkeit und die der Zielgruppen durch Selbstmanagement, effektive Organisation, Kooperation und Koordination mit anderen Professionen und Institutionen zu stärken
- › die eigene professionelle Praxis an ethischen Prinzipien auszurichten, konzeptionell zu überprüfen, ihre Wirkungen einzuschätzen.

Angesichts der Vielfalt der Berufsfelder und Praxisanforderungen in der sozialen Arbeit, vermittelt das Studium generalisierbare Kompetenzen und verbindet die Übersicht über das gesamte berufliche Spektrum mit dem exemplarischen Einblick in die Handlungslogik eines Praxisfeldes (Schwerpunkt) und der Praxisreflexion (Lernort Praxis).

Um die Kompetenz einer reflektierten Handlungsfähigkeit zu einer wissenschaftlich fundierten Handlungstheorie zu erweitern, insbesondere die Wirkungen sozialarbeiterischer Praxis zu erforschen, schließt an den BA Soziale Arbeit der konsekutive MA Soziale Arbeit an.

**Modulübersicht: Bachelor of Arts: Soziale Arbeit**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
Modul 1/1 <b>H. Hanke</b> Einheit von Theorie und Praxis	Modul 2/1 <b>G. Barsch</b> Umsetzung von Theorie-Praxis	Modul 3/1 <b>J. Benecken</b> Praxisfelder	Modul 4/1 <b>I. Meyer-Kußmann</b> Lernort Praxis	Modul 5/1 <b>H. Hanke</b> Handlungs-konzepte	Modul 6/1 <b>J. Herwig-Lempp / J. Blischoff</b> Profession und Medien	
Modul 1/2 <b>H. Hanke</b> Geschichte und Arbeitsfelder	Modul 2/2 <b>H. Hanke</b> Methoden der sozialen Arbeit	Modul 3/2 <b>R. Wünsche</b> Beratung	↓	Modul 5/2 <b>J. Herwig-Lempp</b> Handlungsfelder	Modul 6/2 <b>H. Stumpe</b> Gesundheit	
Modul 1/3 <b>P. D. Bartsch</b> Erziehung, Bildung und Sozialisation	Modul 2/3 <b>M. Ehram</b> Entwicklung, Lebenslauf, Persönlichkeit	Modul 3/3 <b>B. Wörndl</b> Forschungsmethoden		Modul 5/3 <b>M. Nühlen</b> Sozialphilosophie, Ethik, Berufsethik	Modul 6/3 <b>M. Thran</b> Sozialpolitik	
Modul 1/4 <b>T. Linke</b> Kultursozialarbeit	Modul 2/4 <b>J. Borchert</b> Abweichendes Verhalten	Modul 3/4 <b>J. Benecken</b> Soziale Arbeit in klinischen Einrichtungen		Modul 5/4 <b>M. Thran</b> Diversity	Modul 6/4 <b>K. Weller</b> Bachelorarbeit	
Modul 1/5 <b>S. Becker</b> Wirtschaft und Gesellschaft	Modul 2/5 <b>E. Menting</b> Einführung in das Recht, Zivilrecht, Familienrecht	Modul 3/5 <b>E. Menting</b> Kinder- und Jugendhilfe; besondere Rechtsgebiete		Modul 5/5 <b>E. Menting</b> Verwaltungsrecht; Sozialrecht		
Modul 1/6 <b>H. Hanke</b> Wissenschaftliches Arbeiten Fachsprache	Modul 2/6 <b>G. Barsch</b> Drogen; Drogenkonsumen-ten und Hilfen	Modul 3/6 <b>F. Venske</b> Kultur-Natur-Erleben		Modul 4/2 <b>J. Herwig-Lempp</b> Praxis- und Selbstreflexion	Modul 5/6 <b>H. Geyer</b> Sozialmanage-ment	

<b>Modul 1/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Phil./Dipl.-Soz. päd. H. Hanke		<b>Einheit von Theorie und Praxis</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Soziale Arbeit in der Region	Ü	45	5,0

**Lernziele:**

- › Die Studierenden erfahren an Hand einer komplexen Aufgabenstellung die Einheit von Theorie und Praxis: „learning by doing“.
- › Sie kennen verschiedene Felder sozialer Arbeit, exemplarisch dafür soziale Dienste in der Region.
- › Sie differenzieren Problemlagen und Zielgruppen (Jugendliche, Senioren, behinderte und kranke Menschen, Drogenabhängige usw.).
- › Die Studierenden gehen an die Aufgabe innovativ und kreativ heran und erkennen die Bedeutung von theoriegeleitetem Handeln.
- › Dabei entwickeln sie motivierende Fragestellungen für die Bezugswissenschaften, die im weiteren Studium vermittelt werden.

**Lerninhalte:**

- › Kennenlernen verschiedener sozialer Arbeitsfelder
- › Problemfindung und Problemanalyse in der Praxis
- › Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (z.B. Literaturrecherche)
- › Entwicklung von Lösungswegen
- › Grundlagen der Präsentation

**Prüfungsleistung:** Modul unbenotet

**Studienleistung:** Kurzreferat oder Fachgespräch  
Verflechtung mit Modul 2/1

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
45 Stunden

**Selbststudium:**  
105 Stunden

<b>Modul 1/2</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Phil./Dipl.-Soz.arb. H. Hanke		<b>Geschichte und Arbeitsfelder</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/2.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Geschichte und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	V	30	2,5
1/2.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Persönlichkeiten der Sozialen Arbeit in der Geschichte	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden sind mit der historischen Entwicklung der Sozialen Arbeit und ihren sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Perspektiven vertraut.
- › Sie analysieren typische Arbeitsfelder hinsichtlich ihrer Adressaten, Handlungsziele, Methoden, Probleme und Grenzen. Insbesondere fühlen sie sich empathisch in die Lage der jeweiligen Adressaten Sozialer Arbeit ein und entwickeln auf dieser Basis angemessene Handlungsstrategien.
- › Sie kennen Pädagoginnen und Pädagogen, die die Entwicklung der Sozialen Arbeit geprägt und die vielfältigen Perspektiven Sozialer Arbeit verkörpert haben

**Lerninhalte:**

- › Vorgeschichte und Entwicklung der Sozialen Arbeit
- › Formen und Gründe von Hilfsbedürftigkeit in unterschiedlichen Gesellschaftsformationen
- › Unterschiede und Gemeinsamkeiten von sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Perspektive
- › Arbeitsfelder und ihre Adressaten, Ziele und Methoden
- › Leben und Werk herausragender Persönlichkeiten in der Entwicklung der Sozialen Arbeit
- › Prinzipien und Grundprobleme Sozialer Arbeit wie z.B. doppeltes Mandat, Hilfe und Kontrolle, Professionalisierung von Hilfe und Beziehung, Nähe und Distanz, Anpassung und Emanzipation

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. In 1/2.1 ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 1/2.2.

**Prüfungsleistung: Klausur oder Referat**  
**Verflechtung mit Modul 3/1**

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 1/3</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. P. D. Bartsch		<b>Erziehung, Bildung und Sozialisation</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/3.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Grundlagen der Erziehung, Bildung und Sozialisation	V	30	2,5
1/3.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Pädagogische Arbeitsfelder sowie spezielle Aspekte	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden beherrschen die erziehungswissenschaftlichen Grundbegriffe und verfügen über ein Grundverständnis des Sozialisationsprozesses.
- › Sie erkennen Chancen und Risiken medialer Einflüsse und Prägungen.
- › Sie kennen zielgruppenspezifische Bildungseinrichtungen und -institutionen und ihre pädagogischen Konzepte, Inhalte und Methoden.
- › Sie schätzen ein, wie Bildungs- und Erziehungskonzepte im pädagogischen Handeln umzusetzen sind.

**Lerninhalte:**

- › Sozialisation, Erziehung, Bildung, Lernen
- › Zielgruppenspezifische Erziehungs- und Bildungskonzepte (z. B. Erlebnispädagogik, Reformpädagogik, Erwachsenenbildung, Medienbildung, politische Bildung)
- › Inhalte der Bildungsarbeit
- › Konzepte des inhalts- und zielgruppenspezifischen Handelns

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 1/3.1 ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Einzelleistung zu 1/3.2.

**Prüfungsleistung:** Referat

Verflechtung mit Modul 5/3

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 1/4</b>		<b>Kultursozialarbeit</b>			
<b>Verantwortlich:</b> M.A. Sexualwiss./ Dipl.-Soz.arb. T. Linke					
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/4.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Prinzipien, Ziele und Methoden von Kultursozialarbeit	V	30	2,5
1/4.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Künstlerische Gestaltungstechniken	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen die Prinzipien, Ziele und Methoden zielgruppenorientierter Kulturarbeit.
- › Sie analysieren und bewerten die unterschiedlichen Kulturtechniken (Musik, Theater, Video, Malerei etc.) hinsichtlich ihrer Funktion für die persönliche Entwicklung der jeweiligen Zielgruppe.
- › Sie kennen künstlerische Gestaltungstechniken und können diese ansatzweise selbst handhaben.
- › Sie beziehen ihre Kreativ-Erfahrungen auf die Perspektive zielgruppenorientierter Kultursozialarbeit.

**Lerninhalte:**

- › Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Kultursozialarbeit und Kultursozialpädagogik
- › Zielgruppen und Ziele von kulturpädagogisch orientierter Sozialer Arbeit
- › Kulturpädagogische Methoden in der Geschichte der Sozialen Arbeit
- › Kunst und Kultur als „Medium“ sozialer und pädagogischer Prozesse
- › Szenarien kultur-sozialpädagogischer Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen und Medien
- › Konzepte des inhalts- und zielgruppenspezifischen Handelns

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 1/4.1 ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 1/4.2.

**Prüfungsleistung: Referat**

**Verflechtung mit Modul 3/6**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 1/5</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. S. Becker		<b>Wirtschaft und Gesellschaft</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/5.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Wirtschafts- und Sozialstruktur	S	30	2,5
1/5.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Soziologische Grundbegriffe	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen wirtschaftliche und soziale Strukturen des Gemeinwens.
- › Sie setzen sich mit soziologischen Theorien und Forschungsergebnissen kritisch auseinander, insbesondere in Hinsicht auf die Globalisierung, Modernisierung der Arbeitswelt, demografische Entwicklung, Ungleichheiten, Partizipation.
- › Sie kennen für soziale Arbeit wesentliche soziologische Ansätze und nehmen reflektiert Stellung zu gesellschaftlichen Normen und Werten, beurteilen soziales Handeln und loten Gestaltungsmöglichkeiten aus.

**Lerninhalte:**

- › Sozialwissenschaftliche Theorien und eigene Fragestellungen zum Verhältnis von Individuum und Gesellschaft;
- › Gesellschaftlicher Alltag, z.B. Wandel der Familienstrukturen, soziale Ungleichheiten, Konflikte, sozialer Wandel, Globalisierung, Lebenslagen unterschiedlicher Altersgruppen.

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 1/5.2 ist eine Studienleistung zu erbringen, die Modulnote ergibt sich durch eine Prüfungsleistung in 1/5.1.

**Prüfungsleistung: Referat**

**Verflechtung mit Modul 2/3**

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 1/6</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Phil. / Dipl.-Soz.päd. H. Hanke		<b>Wissenschaftliches Arbeiten und Fachsprache</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/6.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Wissenschaftliches Arbeiten	Ü	30	2,5
1/6.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Fachsprache	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden haben eine Vorstellung über Ziel und Bedeutung wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens.
- › Sie setzen sich mit wissenschaftlichen Erkenntnissen der Sozialarbeitswissenschaft und angrenzender Wissensgebiete auseinander.
- › Sie formulieren und präsentieren Ergebnisse eigener Recherchen.
- › Die Studierenden beherrschen die Schlüsselbegriffe für den Bereich der Sozialen Arbeit aus der anglophonen Welt, aber auch anderen Communities, und übersetzen sie in hiesige Konzepte der Sozialen Arbeit/Sozialarbeitswissenschaft.

**Lerninhalte:**

- › Methoden und Techniken des Lernens und Forschens
- › Verfassen verschiedener Texttypen; Präsentation
- › Social Work – Arbeit an Wörterbüchern, ausgewählten Artikeln US-amerikanischer und britischer Provenienz

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 1/6.2 ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 1/6.1.

**Prüfungsleistung: Hausarbeit oder Referat**  
**Verflechtung mit Modul 1/1**

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 2/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. G. Barsch		<b>Umsetzung von Theorie-Praxis</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Umsetzung von Theorie in Praxis	Ü	60	5,0

**Lernziele:**

- Die Studierenden leiten aus der theoretischen Auseinandersetzung mit Berufsfeldern Sozialer Arbeit praktische Fragestellungen ab.
- Sie entwickeln konzeptionelle Ansätze und methodische Vorgehensweisen.
- Sie beurteilen die gegebenen Rahmenbedingungen eines Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit sachgerecht.
- Sie ziehen aus ihren praktischen Erfahrungen Rückschlüsse darüber, wieweit die von ihnen angewendeten entwickelten Konzepte und Methoden von den jeweiligen Zielgruppen angenommen bzw. die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht werden.
- Sie gleichen das theoretische Wissen und dessen Umsetzbarkeit in der unmittelbaren Praxis ab.

**Lerninhalte:**

- Auseinandersetzung mit Berufsfeldern Sozialer Arbeit
- Entwicklung konzeptioneller Ansätze und methodischer Vorgehensweisen
- Zielgruppenspezifische Erarbeitung und Implementierung der entwickelten Konzepte und Methoden
- Praxisreflexion Konzepte des inhalts- und zielgruppenspezifischen Handelns

Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung.

**Prüfungsleistung:** Hausarbeit oder Referat

Verflechtung mit Modulen 1/1 und 3/1

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 2/2</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Phil. / Dipl.-Soz.päd. H. Hanke		<b>Methoden der Sozialen Arbeit</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/2.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit	S	30	2,5
2/2.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Ausgewählte Konzepte und Methoden – exemplarische Vertiefung	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen Handlungskonzepte und Methoden der sozialen Arbeit und schätzen deren Relevanz im Umgang mit Klienten, Gruppen, Institutionen und in der Netzwerkarbeit ein.
- › Sie setzen sich mit Prinzipien des beruflichen Handelns auseinander.
- › Anhand einer ausgewählten Methode entwickeln sie das Grundverständnis für die Umsetzung wissenschaftlich und methodisch begründeten Handelns in verschiedenen Arbeitsfeldern.

**Lerninhalte:**

- › Handlungskonzepte und Methoden der sozialen Arbeit (Sozialraumorientierung, Alltagsorientierung...; Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Systemische Sozialarbeit, Erlebnispädagogik, ...);
- › Auftrag der Sozialen Arbeit, das doppelte Mandat; Arbeitsprinzipien und Grundeinstellungen;
- › ausgewählte Institutionen

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. In 2/2.2 ist eine Studienleistung zu erbringen, die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung in 2/2.1.

**Prüfungsleistung: Hausarbeit oder Referat**  
**Verflechtung mit Modul 1/2**

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 2/3</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Ehrsam		<b>Entwicklung – Lebenslauf - Persönlichkeit</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/3.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Persönlichkeit	V/S	30	2,5
2/3.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Entwicklung	V/S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden verstehen Erklärungsansätze der psychologischen Kategorie „Persönlichkeit“.
- › Sie erkennen Probleme der Entwicklung, Struktur und Dynamik der Persönlichkeit, Stärken und Schwächen ausgewählter Modelle sowie deren Anwendung in psychosozialer Praxis.
- › Sie haben einen Überblick über Entwicklungsbesonderheiten in verschiedenen Lebensphasen sowie entwicklungshemmende und fördernde Bedingungen incl. Möglichkeiten ihrer Gestaltung.

**Lerninhalte:**

- › Zugänge und Erklärungsansätze der psychologischen Kategorie „Persönlichkeit“
- › Probleme der Entwicklung, Struktur und Dynamik der Persönlichkeit,
- › Stärken und Schwächen ausgewählter Modelle sowie deren Anwendung in Bereichen wie Therapie und Diagnostik,
- › Entwicklungsbesonderheiten in verschiedenen Lebensphasen,
- › Entwicklungshemmende und fördernde Bedingungen und Möglichkeiten ihrer Gestaltung

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen, 2/3.1 und 2/3.2. Im Modul 2/3 ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 2/3.1 oder 2/3.2.

**Prüfungsleistung:** Referat oder Klausur  
Verflechtung mit Modul 6/3

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 2/4</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. J. Borchert		<b>Theorien abweichenden Verhaltens als Basis sozialpädagogischen Handelns der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendstrafrechtspflege</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/4.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Theorien abweichenden Verhaltens devianter Kinder und Jugendlicher	V	30	2,5
2/4.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Theorien abweichenden Verhaltens und sozialpädagogischer Handlungsfelder	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen grundlegende Theorien abweichenden Verhaltens.
- › Sie leiten aus ihnen Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendstrafrechtspflege ab.

**Lerninhalte:**

- › Grundlegende Theorien bzw. Erklärungsansätze und empirische Befunde abweichenden Verhaltens von Kindern und Jugendlichen.
- › Sozialpädagogische Handlungsstrategien der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendkriminalrechtspflege.

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. In 2.4.2 ist eine Studienleistung zu erbringen; die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung in 2.4.1.

**Prüfungsleistung: Referat oder Klausur**

**Verflechtung mit Modul 3/4**

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 2/5</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. E. Menting		<b>Einführung in das Recht: Zivilrecht, Familienrecht</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/5.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Einführung in das Recht/Zivilrecht	S	30	2,5
2/5.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Familienrecht	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden schätzen die Bedeutung des Rechts in der Sozialen Arbeit ein.
- › Die haben eine Übersicht über das allgemeine Zivil- und Familienrecht.
- › Sie wenden Beratungswissen insbesondere im Bereich familiärer Konfliktsituationen und weiterer sonstiger regelungsbedürftiger Lebenslagen an.
- › Sie verstehen und unterscheiden die Besonderheiten spezieller Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit.
- › Die Studierenden erarbeiten juristische Falllösungen.

**Lerninhalte:**

- › Bedeutung des Rechts in der Sozialen Arbeit,
- › Grundrechte, Rechtsschutz und Gerichtsaufbau, Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Rechtsgeschäfte, Vertragsrecht und ausgewählte Verträge, Vereinsrecht, unerlaubte Handlungen und Schadensersatzpflicht, Aufsichtspflicht
- › Systematik des Familienrechts
- › Eheschließung und Rechtswirkung, eheliches Güterrecht, Ehescheidung und Rechtsfolgen, nichteheliche Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebensgemeinschaften, Abstammung, elterliche Sorge, Vormundschaft und Pflegschaft

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 2/5.1 und 2/5.2.

**Prüfungsleistung:** Klausur

Verflechtung mit Modulen 3/5 und 5/5

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 2/6</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. G. Barsch		<b>Drogen, Drogenkonsumenten und Hilfen</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/6.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Psychoaktive Substanzen und ihr Bezug zu Lebensstilen, sozialen Milieus und sozialen Problemen	V	30	2,5
2/6.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Hilfe- und Unterstützungsangebote	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden verstehen das Drogenthema als sektorübergreifendes Thema in allen Berufsfeldern Sozialer Arbeit.
- › Sie agieren drogensensibel, d. h. sie orten die verschiedenen Facetten des Konsums psychoaktiver Substanzen und leiten den anzubietenden Hilfe- und Unterstützungsbedarf in den einzelnen Berufsfeldern Sozialer Arbeit ab.
- › Die Studierenden kennen Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten des Umgangs mit substanzbezogenen Störungen in Berufsfeldern Sozialer Arbeit und schätzen ein, ab wann die Inanspruchnahme spezieller Angebote der Drogen- und Suchtkrankenhilfe angezeigt ist.
- › Die Studierenden haben einen Überblick über das Drogen- und Suchtkrankenhilfesystem, der ihnen erlaubt, Klienten aus ihren Berufsfeldern gezielt und fachgerecht in passende Hilfe- und Unterstützungsangebote zu verweisen.

**Lerninhalte:**

- › Drogen und Drogenmissbrauch: Begriffe, deren Auslegungen und Folgen für die Entwicklung von Hilfe und Unterstützung
- › Sucht als kulturelles Konstrukt
- › Betäubungsmittelrecht
- › Alkohol und Alkoholmissbrauch

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 2/6.2 ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 2/6.1.

**Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit**  
**Verflechtung mit Modul 5/2**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 3/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. J. Benecken		<b>Praxisfelder</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Ausgesuchtes Praxisfeld	Ü	60	5,0

**Lernziele:**

- › Die Studierenden arbeiten sich exemplarisch in ein ausgesuchtes Praxisfeld ein und bereiten sich auf das Praktikum vor.
- › Die Studierenden kennen die theoretischen, rechtlichen und methodischen Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des ausgewählten Praxisfeldes, insbesondere die spezifischen Problemlagen der jeweiligen Zielgruppe (Klienten; Patienten; Betreute), die Form der organisierten Hilfeleistung und die Trägerstruktur hinsichtlich Zielsetzung, Organisationsform, Rechtsform, Finanzierungsgrundlage und Mitarbeiterstruktur.
- › Sie sind in personaler und fachlicher Hinsicht auf die spezifischen Belastungen und Herausforderungen des jeweiligen Praxisfeldes vorbereitet.

**Lerninhalte:**

- › Die Inhalte des Moduls passen an die aktuellen Entwicklungen in der sozialen Arbeit an.

Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung.

**Prüfungsleistung:** Referat oder Klausur

Verflechtung mit Modulen 1/1, 2/1 und 4/1

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 3/2</b> <b>Verantwortlich:</b> M.A. Syst. Soziale Arbeit R. Wünsche		<b>Beratung</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/2.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Beratung, Beratungsansätze und Diagnostik	V	30	2,5
3/2.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Konzepte und Kompetenzen	Ü	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen ethische, psychologische, sozialpädagogische und rechtliche Grundlagen von Beratung.
- › Sie kennen diagnostische Verfahren und Tests, unterscheiden verschiedene beraterische Ansätze (u.a. psychoanalytisch, systemisch, personenzentriert).
- › Sie üben klientenzentrierte, problem- und zielorientierten Beratung sowie Interventionen.
- › Sie reflektieren ihre eigene beraterische Haltung und Verhaltensweisen.

**Lerninhalte:**

- › Ziele und Aufgaben von institutioneller Beratung; Beraterverhalten, Beratungskompetenzen; Beratung als Prozess; Rechtliche Grundlagen von Beratung; Diagnostische Grundlagen;
- › Beratungsansätze (systemisch, analytisch, personenzentriert, etc.);
- › Kommunikationspsychologische Aspekte von Beratung; Interventionsstrategien und Kompetenzen; Konflikte und Krisen, Krisenintervention; Kollegiale Beratung (Supervision, Organisationsberatung, etc.);
- › Handlungsfeldspezifische Besonderheiten von Beratung (u.a. Erziehungs- und Familienberatung, Schwangerschaftsberatung, Mediation).

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 3/2.2 ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 3/2.1.

**Prüfungsleistung: Referat oder Klausur**  
**Verflechtung mit Modul 4/2**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 3/3</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. B. Wörndl		<b>Forschungsmethoden</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/3.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Einführung in die empirische Sozialforschung	V	30	2,5
3/3.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Empirische Sozialforschung – Vertiefung und Anwendung	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden sind mit verschiedenen Untersuchungsplänen, Erhebungsmethoden und zentralen Auswertungsverfahren der empirischen Sozialforschung vertraut.
- › Sie reflektieren Erkenntnisgewinn und Reichweite von quantitativ und qualitativ orientierten Forschungsmethoden.
- › Sie kennen den Verwertungszusammenhang empirischer Studien im Arbeitsbereich Soziale Arbeit.
- › Sie entwickeln selbstständig ein Forschungsdesign für verschiedene Handlungsfelder der Sozialen Arbeit.

**Lerninhalte:**

- › Phasen des Forschungsprozesses und der Forschungsplanung
- › Wahl eines Untersuchungsdesigns (z.B. Querschnitt- oder Längsschnittstudie; Experiment, explorative Studien, Dunkelfeldstudien, Aktionsforschung, etc.)
- › Forschungsmethoden im quantitativen und qualitativen Forschungsprozess (Befragung, Interview, teilnehmende und nicht teilnehmende Beobachtung, Inhaltsanalysen, Foto und Film als Erhebungsmethoden)
- › Stichprobe im quantitativen und qualitativen Forschungsprozess
- › Auswertungs- und Analyseverfahren von quantitativen und qualitativen Daten

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 3/3.2. In 3/3.1 ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung: Referat oder Klausur**

**Verflechtung mit Modulen 1/6, 2/1 und 6/4**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 3/4</b>		<b>Soziale Arbeit in klinischen Einrichtungen und Systemen</b>			
<b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. J. Benecken					
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/4.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Psychische Störungen und Erkrankungen in der Lebensspanne	V	30	2,5
3/4.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Soziale Arbeit in klinischen Einrichtungen	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studenten kennen die unterschiedlichen Krankheitsbilder und Behinderungsformen, die verschiedenen Klassifikationssysteme (ICF; ICD; DSM), die zentralen Einrichtungen der Therapie, Rehabilitation und Betreuung und die spezifischen sozialarbeiterischen Aufgabenstellungen.

**Lerninhalte:**

- › Chronische Krankheiten und Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen im Überblick und exemplarische Vertiefung einiger ausgewählter Behinderungsformen
- › Psychische Erkrankungen bei Erwachsenen im Überblick und exemplarische Vertiefung einige ausgewählter Krankheitsbilder
- › Prävention, Therapie und Rehabilitation
- › Partizipation, Inklusion und Integration

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung (Modulprüfung).

**Prüfungsleistung: Referat oder Klausur**  
Verflechtung mit Modul 4/1

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 3/5</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. E. Menting		<b>Kinder- und Jugendhilferecht, Arbeitsfeldbezogene Rechtsgebiete</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/5.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Kinder- und Jugendhilferecht	S	30	2,5
3/5.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Arbeitsfeldbezogene Rechtsgebiete	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen die Struktur und Aufgaben des Sozialgesetzbuches (SGB), insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).
- › Die Studierenden besitzen Basiswissen im Bereich weiterer für die Soziale Arbeit relevanter Rechtsgebiete. Sie ordnen rechtliche Fragestellungen einem spezifischen Rechtsgebiet zu und entwickeln hieraus lösungsorientierte Ansätze.

**Lerninhalte:**

- › Systematik der Jugendhilfe, Aufgaben, Träger und Organisationen, Leistungen und andere Aufgaben, Datenschutz, Zusammenarbeit und Gesamtverantwortung, zentrale Aufgaben, Zuständigkeit und Kostenerstattung, Teilnahmebeiträge und Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen
- › Arbeitsfeldbezogene Rechtsgebiete z.B. Privatinsolvenz, Betreuungsrecht, Arbeitsrecht (bes. kirchliches Arbeitsrecht), Verfahrensrecht, Verfassungsrecht, Strafrecht, Betäubungsmittelrecht, PsychKG.

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 3/5.2 ist eine Studienleistung erforderlich. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 3/5.1

**Prüfungsleistung:** Klausur

Verflechtung mit Modul 5/5

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 3/6</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Lehrer Frank Venske		<b>Kultur-Natur-Erleben</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/6.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Audio-visuelle Medien (z.B. Film, Video, Campus TV, Design, Internet))	Ü	60	5,0
3/6.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Musik / Auditive Medien (z.B. Ensemble, Hörspiel, Campus-Radio)	Ü	60	5,0
3/6.3	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Darstellende Medien (z.B. Theater, Tanz, Musical)	Ü	60	5,0
3/6.4	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Bildende Kunst (z.B. Malerei, Grafik, Fotografie)	Ü	60	5,0
3/6.5	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Literatur, Sprache, Geschichte (z.B. Dokumentation, Publikation, Ausstellung, Katalog)	Ü	60	5,0
3/6.6	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Naturerfahrungen	Ü	60	5,0

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen die Phasen und Abläufe künstlerischer Arbeit.
- › Die Studierenden erproben die Methoden künstlerischer Arbeit in einem ausgewählten Gebiet.
- › Die Studierenden reflektieren die eigene Person im Lichte der Naturerlebnisse.

**Lerninhalte:**

- › Entwicklungsprozesse der künstlerischer Arbeit
- › Künstlerische Arbeit in einem ausgewählten Gebiet
- › Reflektion der künstlerischen Arbeit in Praxisfeldern
- › Selbstreflektieren im Kontext der Naturerlebnisse

Die Studierenden belegen eine Veranstaltung als Wahlpflicht. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung aus 3/6.1 bis 3/6.6.

**Prüfungsleistung: Präsentation oder Dokumentation**  
**Verflechtung mit Modul 1/4**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 4/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Sozialpädagogin I. Meyer-Kußmann		<b>Lernort Praxis</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
4/1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Praxisphase, Bericht, Fachgespräch	P		25

**Lernziele:**

- › Die Studierenden erschließen sich sozialarbeiterische Praxis.
- › Sie erwerben praktische Erfahrungen und stellen den Bezug zum eigenen theoretischen Wissen her.
- › Sie leisten die Abgrenzung zu anderen Berufsrollenträgern.
- › Sie nehmen eine berufliche Rolle, professionelle Grundhaltungen und den Einfluss der eigenen Person auf das berufliche Handeln wahr.
- › Sie erfassen die Situation von Betroffenen in deren Lebenswelt und entwickeln daraus gemeinsam Handlungsziele im institutionellen und finanziellen Rahmen.

**Lerninhalte:**

- › Zielgruppen und deren Lebenswelten
- › Rahmenbedingungen sozialer Arbeit und berufsständische Aspekte
- › Konzeptentwicklung, Evaluation und Teamarbeit

Das Modul besteht aus der Praxisphase und einer Projektpräsentation.  
Zu 4/1 ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung: Präsentation**

**Verflechtung mit Modulen 3/1 und 4/2**

**Studienaufwand:**  
25 Credits

**Präsenz:**  
600 Stunden

**Selbststudium:**  
150 Stunden

<b>Modul 4/2</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof.Dr.J.Herwig-Lempp		<b>Praxis- und Selbstreflexion</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
4/2.	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Praxis- und Selbstreflexion	Ü	60	5,0

**Lernziele:**

- › Die Studierenden bereiten Situationen aus ihrer Praxis für sich auf, thematisieren sie in einer Reflexionsgruppe, werten sie unter fachlichen und persönlichen Aspekten aus und entwickeln daraus neue Handlungsmöglichkeiten.
- › Sie setzen sich mit ihrer Person auseinander und reflektieren ihre persönliche Entwicklung im Zusammenhang mit ihrer praktischen Arbeit und ihre professionelle Identität als Sozialarbeitende.
- › Die Studierenden kennen Methoden der kollegialen Beratung und wenden sie an.
- › Sie geben Anleitung zur Selbstreflexion.

**Lerninhalte:**

- › Reflexion des Praktikums,
- › Thematisierung der eigenen Biografie, bisheriger Handlungs- und Konfliktlösungsmuster, Lebenskonzepte und zugrunde liegender Werte, Ressourcen und Fähigkeiten
- › Supervision und kollegiale Beratung

Es ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung: Präsentation**

**Verflechtung mit Modul 4/1**

**Studienaufwand:**

5 Credits

**Präsenz:**

60 Stunden

**Selbststudium:**

90 Stunden

<b>Modul 5/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Phil. / Dipl.-Soz.päd. H. Hanke		<b>Handlungskonzepte</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
5/1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Handlungskonzepte in der sozialen Arbeit	Ü	60	5,0

**Lernziele:**

- › Die Studierenden erfassen, analysieren und systematisieren den lebensweltlichen Kontext der Adressatinnen und Adressaten sozialer Arbeit.
- › Sie setzen Konzepte und Methoden sozialarbeiterischen Handelns unter Berücksichtigung interdisziplinären Herangehens auf konkrete Praxisanforderungen um und entwickeln Handlungsalternativen.
- › Sie reflektieren komplexe Situationen und Vorgänge sowie das eigene Handeln.

**Lerninhalte:**

- › Anwendung von Konzepten und Methoden sozialarbeiterischen Handelns auf konkrete Fallbeispiele
- › Einüben eines Inventars systematischer Situationsanalyse
- › Entwickeln von Handlungsstrategien und Handlungsalternativen in Anwendung des Wissens verschiedener Disziplinen
- › Anwendung verschiedener Methoden der Reflexion und Selbstreflexion in kollegialer Auseinandersetzung

Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung.

**Prüfungsleistung:** Referat oder Klausur

Verflechtung mit Modulen 1/1, 2/1, 3/1 sowie 4/1 und 4/2

**Studienaufwand:**

5 Credits

**Präsenz:**

60 Stunden

**Selbststudium:**

90 Stunden

<b>Modul 5/2</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. J. Herwig-Lempp		<b>Handlungsfelder</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
5/2.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Handlungsfeld 1	S	30	2,5
5/2.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Handlungsfeld 2	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden erkennen exemplarisch für zwei Handlungsfelder die Aufgaben- und Zielstellung, die spezifischen Problemlagen, die methodischen Handlungskonzepte, die Organisations- und Trägerstruktur sowie das professionelle Selbstverständnis.
- › Sie verknüpfen diese Erkenntnisse mit eigenen Erfahrungen während des vorangegangenen Praktikums.

**Lerninhalte:**

- › Ausgewählte Handlungsfelder der Sozialen Arbeit wie z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Täter-Opfer-Ausgleich, Schuldnerberatung, Reha-Klinik, Behinderteneinrichtung, Schulsozialarbeit

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. 5/2.2 ist mit einer Studienleistung und 5/2.1 ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.

**Prüfungsleistung: Referat**

**Verflechtung mit Modulen 4/1, 4/2 und 5/1**

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 5/3</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Nühlen		<b>Sozialphilosophie, Ethik und Berufsethik</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
5/3.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Einführung in sozialphilosophische und ethische Theorien	V	30	2,5
5/3.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Berufsethische Reflexionen	Ü	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden reflektieren sozialphilosophische und ethische Theorien.
- › Sie kennen Argumentations- und Begründungsverfahren sowie prinzipiengeleitete Denkmodelle und wenden dieses Wissen im praktischen Handeln der Sozialen Arbeit an.
- › Die Studierenden entwickeln ein berufliches Selbstverständnis der ethischen Reflexion und des ethischen Handelns.
- › In der Reflexion existentieller Grenzerfahrungen des Lebens werden ethische Grundhaltungen formuliert, um mit Menschen in existentiellen Krisen professionell arbeiten zu können.

**Lerninhalte:**

- › Das Menschenbild in der Sozialen Arbeit
- › Sozialphilosophische Theorien; Ethische Theorien;
- › Der Tod in der Bedeutung für das Leben;
- › Helfersyndrom – Burnout – Suizid;
- › Nähe und Distanz, Macht und Ohnmacht, Diskriminierung, Toleranz;
- › Der Berufskodex der Sozialen Arbeit

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 5/3.1 ist eine Studienleistung zu erbringen; die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 5/3.2.

**Prüfungsleistung:** Referat

Verflechtung mit Modul 6/4

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 5/4</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Thran		<b>Diversity</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
5/4.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Gleichbehandlung, Vielfalt, Transkulturalität	V	30	2,5
5/4.2.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Aktive Politiken zur Nicht-Diskriminierung wegen Gender, Alter, Behinderung, Herkunft etc.	S	30	2,5
5/4.2.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Konstruktiver Umgang mit kultureller Vielfalt	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen die menschenrechtsrelevanten Konventionen und das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im Detail.
- › Sie sind sensibel für jede Form von Diskriminierung und verfügen über Handlungsmöglichkeiten, diesen zu begegnen.
- › Sie respektieren die Vielfalt von Lebensformen und Lebensstilen.
- › Sie handeln in Situationen kultureller Vielfalt fair und produktiv.
- › Sie nutzen die Möglichkeiten des internationalen Vergleichs.

**Lerninhalte:**

- › GG, AGG, Kinderrechtskonvention, UN-Konvention zur kulturellen Vielfalt.
- › Gender-Mainstreaming, Anti-Ageism, Anti-Rassistische Bildungsarbeit, Interkulturelle Öffnung sozialer Dienste.
- › Internationaler Vergleich in der Sozialarbeit.

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 5/4.1 ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 5/4.2.1 oder 5/4.2.2.

**Prüfungsleistung: Referat**  
**Verflechtung mit Modul 6/3**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 5/5</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. E. Menting		<b>Verwaltungs- und Sozialrecht</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
5/5.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Verwaltungsrecht	S	30	2,5
5/5.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Sozialrecht	S	30	2,5

**Lernziele:**

- Die Studierenden besitzen ein Grundverständnis für das allgemeine Verwaltungsrecht.
- Sie erkennen verwaltungsrechtliche Vorgänge in der Sozialen Arbeit und leiten erforderliches Rechtshandeln hieraus ab. Mit den hierzu nötigen Kenntnissen im Verwaltungsprozessrecht sind sie vertraut.
- Sie haben ein fundiertes Wissen über die Sozialhilfe (SGB XII) und die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II).
- Sie verfügen über Vermittlungs- und Beratungskompetenz. Sie führen Rechtsfragen der Praxis selbständig einer Lösung zu.

**Lerninhalte:**

- Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts, hierzu die Systematik des öffentlichen Rechts, Verwaltungsorganisation, Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff
- Verwaltungshandeln, insbesondere die Lehre vom Verwaltungsakt, Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit, Untersuchungsmaxime, Beratungs- und Geheimhaltungspflichten, Widerspruchs- und Klageverfahren
- Abgrenzungskriterien SGB XII zum SGB II, allgemeine Grundsätze der sozialen Grundsicherung, Sozialhilfeleistungen unter systematischen Gesichtspunkten, Anspruchsvoraussetzungen Arbeitslosengeld II/Sozialgeld/Sozialhilfe, Eingliederungsvereinbarungen, Sanktionen

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus der Prüfungsleistung zu 5/5.1 und 5/5.2.

**Prüfungsleistung:** Klausur

Verflechtung mit Modul 6/3

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 5/6</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. H. Geyer		<b>Sozialmanagement</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
5/6.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Kommunales Sozialmanagement	V	30	2,5
5/6.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Management in der Sozialwirtschaft	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden sind mit den Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung vertraut.
- › Sie kennen Gegenstände, Ziele, Strukturen und Prozesse der öffentlichen Sozialverwaltung.
- › Die Studierenden kennen die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und haben ein Grundverständnis des Wirtschaftens von Sozialbetrieben.
- › Die Studierenden entwerfen Businesspläne für sozialwirtschaftliche Projekte und Betriebe.

**Lerninhalte:**

- › Gegenstand, Ziele, Methoden kommunaler Selbstverwaltung
- › Verwaltungsprozesse im Allgemeinen und der Sozialverwaltung im Besonderen
- › Ökonomische und betriebswirtschaftliche Grundlagen
- › Sozialbetriebsmanagement (Sozialmarketing, Aufbau- und Ablauforganisation, Personal, Investition, Finanzierung, Betriebliches Rechnungswesen, Controlling, Rechtsformen, Besteuerung von Sozialbetrieben)

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 5/6.1 und 5/6.2 (Modulprüfung).

**Prüfungsleistung: Hausarbeit**

**Verflechtung mit Modul 6/1**

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 6/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. J. Herwig-Lempp/ Prof. Dr. J. Bischoff		<b>Profession und Medien</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
6/1.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Professionelles Selbstverständnis	S	30	2,5
6/1.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Medienwelten von Kindern und Jugendlichen	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen die Grundlagen und Bedingungen ihrer Profession und entwickeln ein professionelles Selbstverständnis.
- › Sie haben begründete Positionen ihres professionellen Handelns und stellen ihre Arbeit selbstbewusst dar.
- › Die Studierenden schätzen die technischen Entwicklungen der Neuen Medien aus gesellschaftspolitischer Sicht ein.
- › Die Studierenden bewegen sich in den Medienwelten von Kindern und Jugendlichen und beurteilen deren Potentiale.
- › Die Studierenden stellen soziale Probleme/soziale Dienste mit Mitteln des Films, der Fotografie, des Tons, der Schrift, im Netz dar.

**Lerninhalte:**

- › Berufskodex und Qualitätsstandards für Soziale Arbeit, Gewerkschaften und Berufsverband, Tarifrecht, Bezahlung, Tarifrecht, Identität und Professionalitätskonzepte, Öffentlichkeitsarbeit und Selbstdarstellung.
- › Technische Entwicklungen der Neuen Medien aus gesellschaftspolitischer Sicht.
- › Potentiale der Medienwelten von Kindern und Jugendlichen.
- › Konzeption und Produktion von Medien zur Darstellung sozialer Probleme/sozialer Dienste (Films, Fotografie, Radio, Printmedien, Internet).

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Entweder zu 6/1.1 oder zu 6/1.2 ist eine Studienleistung zu erbringen. Für das jeweilige andere Modul ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung:** Klausur

Verflechtung mit Modul 6/4

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 6/2</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. H. Stumpe		<b>Gesundheit</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
6/2.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Sozialmedizin/Public Health	V	30	2,5
6/2.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Der Mensch im Spannungsverhältnis von Gesundheit und Krankheit	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen epidemiologisch relevante Krankheitsbilder.
- › Sie verstehen den Menschen als bio-psycho-soziales Wesen im Spannungsverhältnis von Gesundheit und Krankheit.
- › Sie schätzen die vielfältigen sozialen Einflüsse auf das Verhältnis von Gesundheit und Krankheit ein.
- › Sie identifizieren Möglichkeiten, chronisch kranke Menschen sozialarbeiterisch zu unterstützen.

**Lerninhalte:**

- › Dialektik von Krankheit und Gesundheit,
- › Demographie, Epidemiologie, Gesundheitsberichterstattung,
- › Prävention, Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation ausgewählter chronischer Erkrankungen,
- › „Normalisierung“ von AIDS, medizin. Grundlagen, Epidemiologie, Prävention, Beratung,
- › Arzt-/Patientenrolle, Patientenautonomie, Patientenmündigkeit
- › Compliance, alternative Heilmethoden und Komplementärmedizin,
- › Ausgewählte heilpädagogische und psychotherapeutische Methoden

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 6/2.2 ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus der Prüfungsleistung zu 6/2.1.

**Prüfungsleistung: Referat oder Klausur**  
**Verflechtung mit Modul 6/4**

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 6/3</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Thran		<b>Sozialpolitik</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
6/3.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Sozialstaat	V	30	2,5
6/3.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Soziale Gerechtigkeit und Sicherung	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden verstehen die Bedeutung des Sozialstaates für die Definition sozialer Probleme und als Begründung sozialer Arbeit.
- › Sie erkennen die Notwendigkeit der sozialpolitischen Gestaltung und die Optionen dafür.
- › Sie beurteilen die sozialen Auswirkungen verschiedener sozialpolitischer Regime und Regelungen (internationaler Vergleich).
- › Sie kennen detailliert die Systeme sozialer Sicherung und die Prozesse der Umverteilung.
- › Sie versetzen sich in die Sicht der Betroffenen und identifizieren sozialpolitische Akteure.

**Lerninhalte:**

- › Gesundheitssystem
- › Rentensystem, Grundsicherungen,
- › Familienförderung, Kinderrechte, Ausbildung und Bildung,
- › Steuer und Abgaben, Umverteilung

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung in 6/3.1. In 6/3.2 ist eine Studienleistung zu erbringen;

**Prüfungsleistung:** Klausur

Verflechtung mit Modulen 5/5

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 6/4</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. K. Weller		<b>Bachelorarbeit</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
6/4.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Kolloquium zur Bachelorarbeit	S	30	3
6/4.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Bachelorarbeit			10
6/4.3	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Präsentation der Bachelorarbeit	S	30	2

**Lernziele:**

- › Die Studierenden fertigen eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von ca. 30 Seiten an.
- › Sie überprüfen die Konzeption ihrer Bachelorarbeit, reflektieren die wissenschaftlichen Grundlagen und das methodische Vorgehen.
- › Die Studierenden präsentieren und verteidigen die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit in einer öffentlichen Veranstaltung.

**Lerninhalte:**

- › Formulieren einer wissenschaftlichen Fragestellung
- › Methodische Umsetzung einer Fragestellung
- › Konzeption der wissenschaftlichen Arbeit
- › Standards wissenschaftlichen Arbeitens
- › Präsentation von Forschungsergebnissen

Das Modul besteht aus drei Teilmodulen. Zu 6/4.1 ist als Studienleistung ein Exposé anzufertigen; die Modulnote ergibt sich aus den Einzelleistungen von 6/4.2 und 6/4.3.

**Prüfungsleistung: Bachelorarbeit und Präsentation**

<b>Studienaufwand:</b> 15 Credits	<b>Präsenz:</b> 50 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 400 Stunden
--------------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

---

## Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung

### HOCHSCHULE MERSEBURG

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

### Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 14/2011

Herausgeber: Rektor  
Redaktion: Dezernat Akademische      Merseburg,  
Angelegenheiten                              28. September 2011

## INHALTSVERZEICHNIS

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium  
an der Hochschule Merseburg vom 16.07.2010  
– University of Applied Sciences –

Anlage 1:  
Studiengangsspezifische Bestimmungen  
für den **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“**  
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur  
an der Hochschule Merseburg  
vom 27.09.2011

Anlage 2:  
Modulübersicht für den **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“**  
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur  
an der Hochschule Merseburg  
vom 18.05.2011

## **RAHMENSTUDIEN- UND RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DAS BACHELORSTUDIUM AN DER HOCHSCHULE MERSEBURG**

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für das Bachelorstudium erlassen:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Zulassung
- § 6 Wechselbestimmungen
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuche
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Abschluss des Studiums
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### **Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung**

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gilt für alle nach dem Tag ihres Inkrafttretens neu eingeführten Bachelorstudiengänge an der Hochschule Merseburg. Prüfungsordnungen der Hochschule Merseburg, die vor Inkrafttreten der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bestanden, sollen binnen fünf Jahren an diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung angepasst werden.
- (3) Die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

### § 2

#### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 3

#### **Ziel des Studiums**

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Bachelorstudium ist berufsqualifizierend.
- (2) Im Bachelorstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

### § 4

#### **Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Bachelorstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Bachelors. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen. Über die Verleih-

ung des Bachelorgrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 18.

## **§ 5**

### **Zulassung**

- (1) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, dazu zählen u. a. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Für den Hochschulzugang ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung der Hochschule Merseburg.
- (2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Wechselbestimmungen**

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis sechs Wochen nach Semesterbeginn können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studiengangsspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studiengangsspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studiengangsspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studiengangsspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Studienbeginn**

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 8**

### **Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem**

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit 6 Semester. Davon können in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche Regelstudienzeiten über 6 Semester hinaus definiert werden. Jedoch darf die Regelstudienzeit nicht 12 Semester überschreiten. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und

die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studien- gangsspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann.

- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abge- schlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezo- genen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Umfang der Module wird über den Arbeitsauf- wand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten respektive Credits ge- mäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 Credits zu erwerben. Die Höhe der zu erwerbenden Credits (ECTS-Punkte) ist ab- hängig von der Regelstudienzeit des Studiums und des Studientyps und ist in den studien- gangsspezifischen Bestimmungen auszuweisen.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenz- studium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studi- enjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (5) Sind bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens 50 % der zu erbrin- genden Leistungen (30 Credits) erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 ge- nannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung defi- nierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
  1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutz- gesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
  2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes oder
  3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe bedingt waren.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Stu- dierenden.

- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul auf zwei Semester erstrecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.
- (10) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen), Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten und Arbeitsanforderungen sind in Modulbeschreibungen festgelegt.

Der Modulkoordinator erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:

- Lehrveranstaltungen
- Lehrinhalten
- Lehrformen
- Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
- Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten

Der Modulkoordinator klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt den Modulkoordinator aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls.

Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Semesters. Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden durchgeführt.

- (11) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (12) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler mit Kaderstatus und behinderte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

## II. PRÜFUNGSORGANISATION

### § 9

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2-3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professor sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinen Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme

des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokoll exemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.

- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

## **§ 10**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 10 entsprechend.

## **§ 11**

### **Prüfungsamt**

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Verfahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

**§ 12****Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Berufspraktische Kompetenzen können auf Antrag und nach Maßgabe der studienangangsspezifischen Bestimmungen des Studienganges angerechnet werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayrische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Vor Feststellungen

über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.

### § 13

#### Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, E-Prüfungen, Hausarbeiten oder (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Die konkreten Festlegungen trifft der jeweilige Lehrende, der die Prüfungsleistung abnimmt. Die Form und der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Zusatzinformationen sind in der Modulbeschreibung geregelt.
- (4) Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 16.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden.
- (6) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bear-

beitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.

- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet 14 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. In begründeten Ausnahmen kann die Anmeldung noch bis zu 7 Kalendertagen vor Prüfungstermin im Prüfungsamt vorgenommen werden. Für eine Anmeldung nach Satz 4 ist eine entsprechende Begründung formlos im Prüfungsamt einzureichen.
- (10) Abmeldungen von Prüfungen müssen von den Studierenden in schriftlicher Form erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens 7 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind gemäß den Festlegungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 14) nachzuholen.
- (11) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 10 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen. Im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.
- (12) Im letzten Studienjahr ist eine Bachelorarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (13) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

#### **§ 14**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangsspezifischen Regelungen vorgesehen.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

### **§ 15**

#### **Freiversuche**

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangsspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

### **§ 16**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein.

Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

von 1,6 bis 2,5 = gut,

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller zugehörigen Module gemäß Absatz 2 und der dort angegebenen Rechenvorschrift und Notenzuordnung. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können davon abweichende Regelungen getroffen werden. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (5) Den vergebenen Noten (Zahlenwert) entsprechen im ECTS-Notensystem folgende Grade:

ECTS-Grade	Statistische Einteilung	ECTS-Definition
A	die besten 10 %	Excellent
B	die nächsten 25 %	Very good
C	die nächsten 30 %	Good
D	die nächsten 25 %	Satisfactory
E	die nächsten 10 %	Sufficient
FX/F	nicht bestanden!	Fail

## § 17

### Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit und ein Kolloquium abgeschlossen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
- (2) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.
- (3) Die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums (Bachelorprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als drei Semester, gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden.

- (4) Hat ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

## **§ 18**

### **Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Hat der Kandidat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
  - a) die Note der Bachelorarbeit,
  - b) das Thema der Bachelorarbeit,
  - c) die einzelnen Modulnoten,
  - d) die Note der Bachelorprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **§ 19**

### **Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

## **§ 20**

### **Einsicht in die Studienakten**

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

## § 21

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 22

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 23

### **Aberkennung des Bachelorgrades**

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

## § 24

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg, Nr. 05/2010, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 24. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 16. Juli 2010.

Merseburg, den 16. Juli 2010

Der Rektor der Hochschule Merseburg  
Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger

---

## **ANLAGE 1**

zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (BASA) am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg vom 16. 07. 2010

### **hier:**

Studiengangsspezifische Bestimmungen für das Bachelorstudium im Studiengang „Soziale Arbeit“ (BASA) am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur vom 27.09.2011

### **Geltungsbereich**

Diese Anlage zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg (RPOB) gilt für das Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur.

### **zu § 4 RPOB Bachelorgrad:**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang „Soziale Arbeit“ wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

### **zu § 7 RPOB Studienbeginn:**

Das Studium des Bachelorstudienganges „Soziale Arbeit“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **zu § 8 RPOB Regelstudienzeit, Studienumfang und Module:**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 180 Creditpunkte zu erwerben.

- (2) Das Modulhandbuch regelt die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen, insbesondere auch den Studienverlauf und die Studieninhalte sowie die einzelnen Prüfungsformen.
- (3) Der Fachbereichsrat ernennt einen Studienfachberater.

#### **zu § 9 RPOB Prüfungsausschuss:**

Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Vertreter aus der Gruppe der Professoren, ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätiger Vertreter der Gruppe der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Student. Ist kein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter vorhanden, fällt dieser Sitz den Professoren zu. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt.

#### **zu § 13 RPOB Prüfungsleistungen:**

- (1) In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Lehrveranstaltungen zum festgesetzten Termin zu erbringen. Hausarbeiten (auch Referatsverschriftlichungen) sind spätestens bis zum Ende des betreffenden Semesters (also 31.3. bzw. 30.9.) zu erbringen. Ausnahmen sind die Module des 6. Semesters (soweit nicht Bachelormodul): Schriftliche Leistungen müssen bis zum 31.8. vorgelegt werden.

#### **zu § 13 Abs. 13 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet. Beide Prüfer sind vom Prüfungsausschussvorsitzenden vor der Ausgabe der Themenstellung zu bestätigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt von der Zeit der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe insgesamt 8 Wochen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer 140 Credits erreicht hat. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt vor der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Dem Antrag ist ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie für Erst- und Zweitprüfer anzufügen.
- (5) Mit der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Für die Fristberechnung gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Arbeit ist vom Leiter des Prüfungsamtes festzustellen, dass die Bachelorprüfung wegen Fristversäumnis als „nicht ausreichend“ bewert-

- tet gilt. Er hat dies mit Rechtsmittelbelehrung nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz mitzuteilen.
- (7) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium von dem Studenten präsentiert. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Die Inhalte des Kolloquiums sind in einem kurzen Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung des Kolloquiums ist dem Studenten im Anschluss daran bekanntzugeben und zu begründen.
  - (8) Für die Bildung der Gesamtnote der Abschlussprüfung (Bachelorarbeit mit Kolloquium) gilt folgende Gewichtung: Note Bachelorarbeit (schriftlicher Teil): 0,67, Note Kolloquium: 0,33.
  - (9) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine Wiederholung möglich. Für die Wiederholung des Kolloquiums ist in der Regel eine Frist von einem Monat einzuhalten. Wird das Kolloquium auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die gesamte Abschlussprüfung (Bachelorarbeit mit Kolloquium) als nicht bestanden.

**zu § 14 RPOB Wiederholung von Einzelleistungen:**

Prüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Einzelleistung ist nicht zulässig.

Ausnahme ist die Abschlussprüfung; Bachelorarbeit und Kolloquium sind nur einmal wiederholbar.

**15. Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs „Soziale Arbeit.Medien.Kultur (SMK)“ vom 27.09.2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 28.09.2011.

Merseburg, den 28. September 2011

Der Rektor der Hochschule Merseburg  
Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger

---

**ANLAGE 2**

zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (BASA) am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg vom 16.07.2010

**hier:**

Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (BASA) am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg vom 18.05. 2011

## MODULÜBERSICHT / CREDITS

	MODUL NR.	MODULBEZEICHNUNG	CREDITS	BE- NOTUNG
1. Semester	1/1	Einheit von Theorie und Praxis	5	Nein
	1/2	Geschichte und Arbeitsfelder	5	Ja
	1/3	Erziehung, Bildung und Sozialisation	5	Ja
	1/4	Kultursozialarbeit	5	Ja
	1/5	Wirtschaft und Gesellschaft	5	Ja
	1/6	Wissenschaftliches Arbeiten, Fachsprache	5	Ja
2. Semester	2/1	Umsetzung von Theorie – Praxis	5	Ja
	2/2	Methoden der sozialen Arbeit	5	Ja
	2/3	Entwicklung, Lebenslauf, Persönlichkeit	5	Ja
	2/4	Theorien Abweichenden Verhaltens	5	Ja
	2/5	Einführung in das Recht: Zivilrecht, Familienrecht	5	Ja
	2/6	Drogen, Drogenkonsumenten und Hilfen	5	Ja
3. Semester	3/1	Praxisfelder	5	Ja
	3/2	Beratung	5	Ja
	3/3	Forschungsmethoden	5	Ja
	3/4	Soziale Arbeit in klinischen Einrichtungen und Systemen	5	Ja
	3/5	Kinder- und Jugendhilfe; besondere Rechtsgebiete	5	Ja
	3/6	Kultur – Natur – Erleben	5	Ja
4. S.	4/1	Lernort Praxis	25	Nein
	4/2	Praxis- und Selbstreflektion	5	Nein
5. Semester	5/1	Handlungskonzepte	5	Ja
	5/2	Handlungsfelder	5	Ja
	5/3	Sozialphilosophie, Ethik, Berufsethik	5	Ja
	5/4	Diversity	5	Ja
	5/5	Verwaltungsrecht; Sozialrecht	5	Ja
	5/6	Sozialmanagement	5	Ja
6. Semester	6/1	Profession und Medien	5	Ja
	6/2	Gesundheit	5	Ja
	6/3	Sozialpolitik	5	Ja
	6/4	Bachelor-Arbeit	15	Ja
		<b>SUMME</b>	<b>180</b>	



---

**BACHELOR  
STUDIENGANG**

---

**KULTUR- UND  
MEDIENPÄDAGOGIK**  
BACHELOR OF ARTS-MODULE

Der Studiengang qualifiziert die Studierenden zu professioneller Tätigkeit in kultur- und medienpädagogischen Berufsfeldern sowie für Kulturmanagement. Durch den Erwerb von fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Schlüsselqualifikationen im Bereich des kulturellen Handelns wird es den Studierenden ermöglicht, sich mit der Berufsrolle des Kulturpädagogen / der Kulturpädagogin auseinander zu setzen und Handlungskompetenz für ein späteres verantwortliches berufliches Handeln zu entwickeln.

Das Studium vermittelt einen ganzheitlichen kultur- und medienpädagogischen Ansatz unter Berücksichtigung künstlerischer, didaktischer und medialer Kompetenzen in Verbindung mit einer grundlegenden Qualifikation im Kulturmanagement. Die Absolventen sind aufgrund ihres breiten Wissens und Könnens für differenzierte Arbeitsfelder im Kultur-, Medien- und Bildungsbereich qualifiziert, aber auch beruflich vorbereitet auf pädagogisch-didaktische und disponierende Tätigkeitsfelder. Das Studium erfordert selbstbestimmtes Lernen. Das Lehrangebot orientiert sich am Prinzip des exemplarischen Lernens. Dabei werden Erkenntnisstand und Erfahrungen der Studierenden mit einbezogen. Die Verknüpfung von Theorie und Praxis ist ein wesentliches Moment der Ausbildung. Dieser Theorie-Praxis-Bezug wird gesichert durch die Zusammenarbeit der Lehrenden mit Fachkräften aus der Berufspraxis. Interdisziplinäre Veranstaltungen mit internationalem Bezug werden gefördert.

**Modulübersicht: Bachelor of Arts: Kultur- und Medienpädagogik**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 1/1 J. Bischoff Medienpädagogik und Medienpsychologie	Modul 2/1 M. Ehrsam Anwendungsbezogene Medienwissenschaft	Modul 3/1 M. Ehrsam Forschungsmethoden	Modul 4/1 M. Nühlen Kultur- und Medienphilosophie	Modul 5/1 I. Meyer-Kußmann Praxis in Kultur, Medien und Bildung	Modul 6/1 H. Geyer Handlungsfelder des Kulturmanagement
Modul 1/2 M. Thran Kulturpolitik	Modul 2/2 C. Siegel Kunsterfahren	Modul 3/2 H. Geyer Elemente des Kulturmanagements	Modul 4/2 M. Thran Interkulturelle Kommunikation		Modul 6/2 C. Siegel Kulturpädagogische und künstlerische Projektarbeit
Modul 1/3 P. Bartsch Erziehung, Bildung und Sozialisation	Modul 2/3 H. Hanke Zielgruppenorientierte Kulturarbeit	Modul 3/3 F. Venske Didaktik in der Kulturpädagogik	Modul 4/3 S. Gleß Handlungsfelder kultureller Bildung		Modul 6/3 M. Nühlen Bachelorarbeit
Modul 1/4 C. Siegel Künstlerische Gestaltungstechniken I	Modul 2/4 C. Siegel Künstlerische Gestaltungstechniken II	Modul 3/4 F. Venske Künstlerische Produktion I	Modul 4/4 F. Venske Künstlerische Produktion II		
Modul 1/5 C. Siegel Geschichte der Künste	Modul 2/5 B. Wörndl Kultur und Gesellschaft	Modul 3/5 A. Frei Kulturgeschichte	Modul 4/5 A. Frei Public History/ Geschichtswissenschaft		
Modul 1/6 H. Hanke Wiss. Arbeiten / Fachsprache	Modul 2/6 J. Bischoff CampusMedien	Modul 3/6 F. Venske / Kunst-Kultur-Erleben	Modul 4/6 P. Bartsch Medien und Gesellschaft		

<b>Modul 1/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. J. Bischoff		<b>Medienpädagogik und Medienpsychologie</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/1.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Medienpädagogische Grundlagen	S	30	2,5
1/1.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Medienpsychologische Grundlagen	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen grundlegende Herangehensweisen und Konzepte der Medienpädagogik und Medienpsychologie in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen.
- › Sie reflektieren ihre persönliche Medienerfahrung und Medienkompetenz und sind in der Lage, Mediennutzung und Medienwirkung kritisch zu reflektieren.
- › Sie beurteilen Mediennutzung und Medienwirkung hinsichtlich diverser sozialisatorischer Merkmale wie z.B. Geschlecht, Generation, Bildungsgrad etc. ... differenziert.
- › Sie diskutieren Erklärungsmuster der Medienforschung und Konzepte der Medienpädagogik positionsbezogen.

**Lerninhalte:**

- › Gesellschaftlicher Bedingungsrahmen von Medienpädagogik und Medienpsychologie
- › Organisatorische und institutionelle Probleme
- › Sozialisationsbedingte Einflüsse der Medien
- › Genderproblematik in Bezug auf Medien
- › Erklärungsmuster der Medienforschung und Medienpsychologie
- › Konzepte der Medienpädagogik
- › Analyse der Mediennutzung

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 1/1.1 ist eine Prüfungsleistung zu erbringen (Modulnote), zu 1/1.2 ist eine unbenotete Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung:** Referat

Verflechtung mit Modul 2/1

**Studienaufwand:**

5 Credits

**Präsenz:**

60 Stunden

**Selbststudium:**

90 Stunden

<b>Modul 1/2</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Thran		<b>Kulturpolitik</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/2.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Kultur in der Region	V	30	2,5
1/2.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Kultur- und Medienpolitik	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden haben den Überblick über die Kulturarbeit in der Region und stellen diesen vermittelnd dar.
- › Die Studierenden kennen die wichtigsten Felder der Kulturpolitik und deren Stellenwert im politischen System der Bundesrepublik Deutschland. Sie schätzen die Interessen und Kompetenzen der Akteure ein.
- › Sie verstehen die Funktion der Medien im politischen System und die politische Gestaltung der Medien.

**Lerninhalte:**

- › Förderalismus, Europäisierung, Globalisierung
- › Kulturkonzepte, Kulturpolitische Optionen
- › Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen in der Region
- › Medienpolitik / Politische Kommunikation

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 1/2.1 ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Einzelleistung zu 1/2.2.

**Prüfungsleistung: Referat**

**Verflechtung mit Modul 2/5**

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 1/3</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. P. D. Bartsch		<b>Erziehung, Bildung und Sozialisation</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/3.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Grundlagen der Erziehung, Bildung und Sozialisation	V	30	2,5
1/3.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Pädagogische Arbeitsfelder sowie spezielle Aspekte der Erziehung, Bildung und Sozialisation	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden beherrschen die erziehungswissenschaftlichen Grundbegriffe und verfügen über ein Grundverständnis des Sozialisationsprozesses.
- › Sie erkennen Chancen und Risiken medialer Einflüsse und Prägungen.
- › Sie kennen zielgruppenspezifische Bildungseinrichtungen und -institutionen und ihre pädagogischen Konzepte, Inhalte und Methoden.
- › Sie schätzen ein, wie Bildungs- und Erziehungskonzepte im pädagogischen Handeln umzusetzen sind.

**Lerninhalte:**

- › Sozialisation, Erziehung, Bildung, Lernen
- › Zielgruppenspezifische Erziehungs- und Bildungsprozesse (z. B. Erlebnispädagogik, Reformpädagogik, Erwachsenenbildung, Medienbildung, politische Bildung)
- › Inhalte der Bildungsarbeit
- › Konzepte des inhalts- und zielgruppenspezifischen Handelns

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 1/3.1 ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Einzelleistung zu 1/3.2.

**Prüfungsleistung: Referat**

**Verflechtung mit Modul 3/3**

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 1/4</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Restaurator C. Siegel		<b>Künstlerische Gestaltungstechniken I</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/4.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Grundlagen der künstlerischen Gestaltung	Ü	30	2,5
1/4.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Grundlagen der audiovisuellen Medien	Ü	30	2,5
1/4.3	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Grundlagen der Theaterarbeit	Ü	30	2,5
1/4.4	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Grundlagen musikalischer Arbeit	Ü	30	2,5

**Lernziele:**

- Die Studierenden beherrschen die künstlerisch-technischen Grundlagen und kennen sowohl die aktiv gestalterischen also auch die analytischen Prozesse.
- Die Studierenden setzen sich mit Kunstwerken und Erscheinungen der gestalteten Umwelt auseinander, erkennen deren Prinzipien der Gestaltung und leiten eigene Strategien im schöpferisch-gestalterischen Bereich daraus ab.

**Lerninhalte:**

- Theoretische Einführung in die Grundfragen und Grundprozesse der künstlerischen Gestaltung
- Künstlerisch-technische Grundlagen der Gestaltung (Audiovisuelle Medien, Musik, Theater und Bildnerisches Gestalten)
- Vermittlung ästhetischer und technischer Sachverhalte und deren methodische Anwendung in der kulturpädagogischen Praxis unter Einbeziehung unterschiedlicher Medien

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen – wahlweise. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung aus 1/4.1-4. Im anderen Modulteil ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung: Präsentation**  
**Verflechtung mit Modul 2/4**

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 1/5</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Restaurator C. Siegel		<b>Geschichte der Künste</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/5.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Geschichte des Theaters und der Musik	V	30	2,5
1/5.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Geschichte der Bildenden Kunst	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen die historischen Bezüge der einzelnen Kunstrichtungen.
- › Sie stellen aus der Geschichte heraus Parallelen her und beurteilen Unterschiede.
- › Sie kennen Grundbegriffe aus der Theater- und Musikwissenschaft und Bildenden Kunst.

**Lerninhalte:**

- › Epochen der Musik, Theater- und Bildenden Kunst
- › Künstlertheorien im Vergleich
- › Grundlagen der Kunstanalyse (Kunst verstehen)
- › Bezugspunkte zur Kulturpädagogik

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus der Prüfungsleistung zu 1/5.1. In 1/5.2 ist eine Studienleistung zu erbringen (Kurzreferat).

**Prüfungsleistung: Klausur**

**Verflechtung mit Modul 3/5**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 1/6</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Phil. / Dipl.-Soz.päd. H. Hanke		<b>Wissenschaftliches Arbeiten und Fachsprache</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/6.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Wissenschaftliches Arbeiten	Ü	30	2,5
1/6.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Fachsprache	S	30	2,5

**Lernziele:**

- > Die Studierenden haben eine Vorstellung über Ziele und Bedeutung wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens.
- > Sie setzen sich mit wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinander und formulieren und präsentieren Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Recherchen.
- > Die Studierenden beherrschen die Grundlagen von Administrative/Business English und führen Korrespondenzen/Verhandlungen mit englischsprachigen Partnern.

**Lerninhalte:**

- > Wissenschaftlicher Argumentation, Erschließung, Interpretation und Bearbeitung wissenschaftlicher Texte (Literaturrecherche, Lesetechniken, Zitierregeln)
- > Präsentationsformen und deren Qualitätskriterien (Referieren, Präsentieren, Moderieren)
- > Grundlagen von Administrative/Business English
- > Korrespondenzen/Verhandlungen mit englischsprachigen Partnern

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. In 1/6.2 ist eine Studienleistung zu erbringen; die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung in 1/6.1.

**Prüfungsleistung: Hausarbeit**

**Verflechtung mit Modul 3/1**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 2/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Ehrsam		<b>Anwendungsbezogene Medienwissenschaft</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/1.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Kommunikations- und medienwissenschaftliche Grundlagen	S	30	2,5
2/1.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Anwendungsbezogene Methoden der empirischen Kommunikationsforschung	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden sollen den gesellschaftlichen Bedingungsrahmen von Kommunikations- und Medienwissenschaft kennen lernen.
- › Sie sollen Medien im Kontext der Systemtheorie diskutieren können.
- › Sie sollen die Genderproblematik in Bezug auf Medien beurteilen können.
- › Sie sollen Aufgaben der empirischen Medienforschung anhand ausgewählter Praxisbeispiele planen, erheben und die Ergebnisse interpretieren können.

**Lerninhalte:**

- › Geschichte und aktuelle Entwicklung massenmedialer Kommunikations-Systeme und deren Vernetzung auf der Grundlage sich verändernder Technologien
- › Medientheorie anhand bestimmter Rahmenthemen („Berichterstattung im Fernsehen“, „Werbung“, „Gewalt in den Medien“ u.a.
- › Empirische Untersuchungsmethoden zu konkreten Themen (Privatsender, Einschaltquote, Einbeziehung und Nutzung neuer Medien

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 2/1.1 ist eine Studienleistung als Kurzreferat zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus 2/1.2.

**Prüfungsleistung:** Hausarbeit  
Verflechtung mit Modul 6/3

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 2/2</b>		<b>Kunst erfahren</b>			
<b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Restaurator C. Siegel					
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/2.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Kunst erfahren: Kunstreise – Reisebilder	S	45	2,5
2/2.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Malerei, Zeichnen	Ü	30	2,5
2/2.3	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Grafische Techniken, künstlerische Drucktechniken, Fotografie	Ü	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden lernen Kunst im Kontext anderer Kulturen kennen.
- › Die Studierenden kennen die eigenen künstlerischen Ausdrucksweisen mittels der verschiedenen Medien und gestalterischen Möglichkeiten.
- › Die Studierenden wenden die künstlerisch-technischen Fertigkeiten in einem konkreten Arbeitsfeld an.

**Lerninhalte:**

- › Anwendung der künstlerischen und kunstpädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten
- › Erprobung der individuellen Artikulations- und Gestaltungsmöglichkeiten
- › Künstlerische Auseinandersetzung mit anderen Kulturen im Rahmen einer Kunstreise oder virtuellen Kunstreise mittels verschiedener Medien und Präsentation dieser Ergebnisse

Das Modul besteht aus 3 Teilmodulen, 2/2.1 und wahlweise 2/2.2 oder 2/2.3.  
Die Modulnote ergibt sich aus 2/2.2 oder 2/2.3.

**Prüfungsleistung: Künstlerische Belegarbeit**  
**Verflechtung mit Modul 6/2**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
75 Stunden

**Selbststudium:**  
75 Stunden

<b>Modul 2/3</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Phil./Dipl.-Soz.arb. H. Hanke		<b>Zielgruppenorientierte Kulturarbeit</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/3.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Prinzipien, Ziele und Methoden von zielgruppenorientierter Kulturarbeit	S	30	2,5
2/3.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Stadtteilorientierte Kulturarbeit	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen die Prinzipien, Ziele und Methoden zielgruppenorientierter Kulturarbeit.
- › Sie analysieren und bewerten die unterschiedlichen Kulturtechniken (Musik, Theater, Video, Malerei etc.) hinsichtlich ihrer Funktion für die persönliche Entwicklung der jeweiligen Zielgruppe.
- › Sie kennen stadtteilorientierte Projekte von Kulturarbeit und bewerten diese hinsichtlich ihrer Funktion für soziale und sozio-kulturelle Prozesse.
- › Sie versetzen sich in die persönliche und soziale Lage der jeweiligen Zielgruppe kultureller Arbeit und entwickeln zur Adressatengruppe passende Methoden von Kulturarbeit.

**Lerninhalte:**

- › Zielgruppen und Ziele von kulturpädagogisch orientierter Sozialer Arbeit
- › kulturpädagogische Methoden in der Geschichte der Sozialen Arbeit
- › das Kunstwerk (Foto, Gemälde, Werbungsgraphik) und seine Funktion für psychosoziale Prozesse und in der Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen
- › Kultur und Erlebnis als „Medium“ sozialer und pädagogischer Prozesse

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus 2/3.2.

**Prüfungsleistung:** Hausarbeit oder Referat  
Verflechtung mit Modul 3/3

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 2/4</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Restaurator C. Siegel		<b>Künstlerische Gestaltungstechniken II</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/4.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Naturstudium / Angewandtes Zeichnen	Ü	30	2,5
2/4.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Fernsehstudiodesign / Tricktechnik	Ü	30	2,5
2/4.3	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Journalistisches oder kreatives Schreiben und Erzählen / Darstellende Künste	Ü	30	2,5
2/4.4	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Audiodesign	Ü	30	2,5
2/4.5	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Grundlagen der Fotografie	Ü	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen die theoretischen Zusammenhänge künstlerischer Grundprozesse der visuellen und auditiven Gestaltung.
- › Die Studierenden wenden in der pädagogischen Praxis die verschiedenen Methoden der künstlerischen Gestaltung an.
- › Die Studierenden setzen sich mit Erscheinungen der gestalteten Umwelt auseinander, erkennen deren Prinzipien der Gestaltung und leiten eigene Strategien im schöpferisch-gestalterischen Bereich daraus ab.

**Lerninhalte:**

- › Grundprozesse der visuellen und auditiven Gestaltung und der Theaterpädagogik
- › Kenntnisse und Fertigkeiten über praxisrelevante Gestaltungsprozesse (Journalistische Grundlagen/Kreative Schreibtechniken, Naturstudium, angewandtes Malen und Zeichnen, Fotografie, Fernsehstudio- und Tricktechnik, Audiodesign und musikalische Produktion).

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung aus 2/4.1-5. Im anderen Modulteil ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung: Künstlerische Belegarbeit**  
**Verflechtung mit Modul 2/4**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 2/5</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. B. Wörndl		<b>Kultur und Gesellschaft</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/5.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Kultur	S	30	2,5
2/5.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Soziologische Analysen von verschiedenen Kulturszenen	S	30	2,5

**Lernziele:**

- Die Studierenden kennen verschiedene soziologische Gesellschaftskonzepte.
- Sie beurteilen die verschiedenen Konzepte und Begriffe hinsichtlich ihres Erklärungswerts von aktuellen gesellschaftlichen Tendenzen.
- Die Studierenden kennen die Bedeutung der Begriffe Massen-Hochkultur, Kulturindustrie, Alltags-Sub- und Jugendkulturen etc.
- Die Studierenden analysieren selbstständig verschiedene Kulturszenen und befragen sie nach ihrer gesellschaftlichen Bedeutung (Integration, Desintegration).

**Lerninhalte:**

- Gesellschaftskonzepte: Arbeits- und Freizeitgesellschaft, Risikogesellschaft, multikulturelle - und transkulturelle Gesellschaft, Informations- und Wissensgesellschaft etc.
- Elemente von Kultur: Normen, Werte, Wissen, Sprache, Symbole, Geschmack, Konsum etc.
- Kulturelle Unterschiede und Integration: Klassifikation von verschiedenen Kulturszenen und Analyse ihrer gesellschaftlichen Bindekraft; Differenzierung und Einbettung von Kulturen im Zeitalter der Globalisierung.

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus 2/5.1 oder 2/5.2.

**Prüfungsleistung:** Hausarbeit oder Referat  
Verflechtung mit Modul 4/2

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 2/6</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. J. Bischoff		<b>Campusmedien</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/6.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Campusfernsehen	Ü	60	5,0
2/6.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Campusradio	Ü	60	5,0
2/6.3	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Campus – online – Zeitung	Ü	60	5,0

**Lernziele:**

- Die Studierenden kennen den non-linearen Videoschnitt, die Tricktechnik und die Studioarbeit.
- Die Studierenden kennen die Radiotechnik und die Radiostudioarbeit.
- Die Studierenden kennen die DTP-Technik und Gestaltung sowie die journalistische Arbeit.

**Lerninhalte:**

- Produktionstechnische, produktionsästhetische und journalistische Arbeitsformen mit den Medien Fernsehen, Radio oder Online-Zeitung am Beispiel des Campusalltags.

Das Modul besteht aus 2/6.1 oder 2/6.2 oder 2/6.3. Die Modulnote ergibt sich aus einer gewählten Prüfungsleistung.

**Prüfungsleistung: Präsentation oder Produktion**  
**Verflechtung mit Modul 3/4**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 3/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Ehrsam		<b>Forschungsmethoden</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/1.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Forschungsmethoden Grundlagen	V	30	2,5
3/1.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Forschungsmethoden – Anwendung	S	30	2,5

**Lernziele:**

- ▶ Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse des Designs empirischer Untersuchungen, insbesondere der Datenanalyse, der Dateninterpretation sowie der Hypothesenprüfung.
- ▶ Sie üben die Auswertung und Interpretation der mittels eines Fragebogens gewonnenen Daten mit Hilfe des Tabellenkalkulationsprogramms EXCEL.

**Lerninhalte:**

- ▶ Grundkenntnisse der quantitativen Sozialforschung
- ▶ Überblick über Stichproben- und Untersuchungspläne (Querschnitt- und Längsschnittstudien, Zwei- und Mehrgruppenpläne, etc.)
- ▶ Erhebungsmethoden (Interview, Fragebogen, Beobachtung etc.)
- ▶ Methoden der Datenfixierung, -analyse und -darstellung

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 3/1.1 und einer Studienleistung zu 3/1.2.

**Prüfungsleistung:** Klausur

Verflechtung mit Modul 4/5

**Studienaufwand:**

5 Credits

**Präsenz:**

60 Stunden

**Selbststudium:**

90 Stunden

<b>Modul 3/2</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. H. Geyer		<b>Elemente des Kulturmanagement</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/2.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Kommunales Kulturmanagement	V	30	2,5
3/2.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Kulturbetriebsmanagement	S	30	2,5

**Lernziele:**

- Die Studierenden haben ein Grundverständnis von kommunaler Selbstverwaltung.
- Sie kennen Gegenstände, Ziele, Strukturen und Prozesse der öffentlichen Kulturverwaltung.
- Die Studierenden kennen die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und haben ein Grundverständnis des Wirtschaftens von Kulturbetrieben.
- Die Studierenden entwerfen Businesspläne für kulturwirtschaftliche Projekte und Betriebe.

**Lerninhalte:**

- Gegenstand, Ziele, Methoden kommunaler Selbstverwaltung
- Verwaltungsprozesse im Allgemeinen und der Kulturverwaltung im Besonderen (kommunales Kulturmanagement)
- ökonomische und betriebswirtschaftliche Grundlagen
- Kulturbetriebsmanagement (Kulturmarketing, Aufbau- und Ablauforganisation, Personal, Investition, Finanzierung, Betriebliches Rechnungswesen, Controlling, Rechtsformen, Besteuerung von Kulturbetrieben)

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Modulprüfung zu 3/2.1 und 3/2.2.

**Prüfungsleistung: Hausarbeit**  
**Verflechtung mit Modul 6/1**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 3/3</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Lehrer F. Venske		<b>Didaktik in der Kulturpädagogik</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/3	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Didaktik der kulturpädagogischen Arbeit in einem ausgewählten Bereich (Theater, Musik, Medien, Kunst)	S	60	5

**Lernziele:**

- Die Studierenden kennen die Didaktik unterschiedlicher kultureller Handlungsfelder und haben grundlegende Fertigkeiten kulturpädagogischen Arbeitens.
- Die Studierenden können Veranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen in einem ausgewählten kulturellen Bereich konzipieren, planen, durchführen und evaluieren.

**Lerninhalte:**

- Konzeption eines kulturpädagogischen Projekts in einem ausgewählten künstlerischen Bereich
- organisatorische und didaktische Planung unter Berücksichtigung der Zielgruppe
- Durchführung der Veranstaltungen und Präsentation
- Evaluation der pädagogischen und künstlerischen Prozesse

Das Modul besteht aus einer Veranstaltung zu 3/3. Die Modulnote ergibt sich aus 3/3.

**Prüfungsleistung:** Dokumentation  
Verflechtung mit Modul 4/3

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 3/4</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Lehrer F. Venske		<b>Künstlerische Produktion I</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/4.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Film- / Video- und Fernsehstudioarbeit	Ü	60	5,0
3/4.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Musik- / Hörspiel- und Radioproduktion	Ü	60	5,0
3/4.3	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Theater	Ü	60	5,0
3/4.4	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Corporate Design, Fotografie, Ausstellungswesen	Ü	60	5,0

**Lernziele:**

- Die Studierenden kennen die Methoden und Techniken der künstlerischen Produktion im ausgewählten Schwerpunkt.
- Die Studierenden setzen sich künstlerisch in einem ausgewählten Bereich mit einem vorgegebenen Thema auseinander.
- Die Studierenden präsentieren eine künstlerische Produktion und evaluieren diese.

**Lerninhalte:**

- Künstlerische Produktion in einem ausgewählten Bereich zu einem vorgegebenen Thema
- Präsentation der Produktion

Das Modul besteht wahlweise aus einer Veranstaltung 3/4.1- 3/4.4. Die Modulnote ergibt sich aus einer Leistung zu 3/4.1 oder 3/4.2 oder 3/4.3 oder 3/4.4.

**Prüfungsleistung: Produktion / Präsentation**  
**Verflechtung mit Modul 4/4**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 3/5</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. A. G. Frei		<b>Kulturgeschichte</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/5.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Einführung in die Kultur- und Alltagsgeschichte	V	30	2,5
3/5.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Kulturgeschichte exemplarisch	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden erkennen die historische Prägung ihrer Arbeit.
- › Die Studierenden bearbeiten ein ausgewähltes historisches Thema.

**Lerninhalte:**

- › Verschiedene Sparten der Kulturgeschichte
- › Methoden und Darstellungsarten in der Vermittlung von Kulturgeschichte
- › Zusammenfassungen und Präsentationsformen

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 3/5.1 ist eine Studienleistung zu erbringen; die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 3/5.2.

**Prüfungsleistung: Referat oder Hausarbeit**  
Verflechtung mit Modul 4/5

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 3/6</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Lehrer F. Venske		<b>Kunst – Kultur – Erleben</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/6.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Audio-visuelle Medien (z.B. Film, Video, Campus TV, Design, Internet))	Ü	60	5,0
3/6.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Musik / Auditive Medien (z.B. Ensemble, Hörspiel, Campus-Radio)	Ü	60	5,0
3/6.3	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Darstellende Medien (z.B. Theater, Tanz, Musical)	Ü	60	5,0
3/6.4	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Bildende Kunst (z.B. Malerei, Grafik, Fotografie)	Ü	60	5,0
3/6.5	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Literatur, Sprache, Geschichte(z.B. Dokumentation, Publikation, Ausstellung, Katalog)	Ü	60	5,0
3/6.6	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Naturerfahrungen	Ü	60	5,0

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen die Phasen, Bestandteile und Abläufe künstlerischer Arbeit.
- › Die Studierenden erproben die Methoden künstlerischer Arbeit in einem ausgewählten Gebiet.
- › Die Studierenden praktizieren und reflektieren künstlerische Arbeit.
- › Die Studierenden reflektieren die eigene Person im Lichte der Naturerlebnisse

**Lerninhalte:**

- › Strukturentwicklungsprozesse der künstlerischen Arbeit
- › Künstlerische Arbeit in einem ausgewählten Gebiet
- › Reflektion der künstlerischen Arbeit in Praxisfeldern
- › Selbstreflektieren im Kontext der Naturerlebnisse

Das Modul besteht aus einer Veranstaltung aus 3/6.1-3/6.6. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung in der gewählten Veranstaltung.

**Prüfungsleistung: Präsentation oder künstlerische Belegarbeit  
Verflechtung mit Modul 6/2**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 4/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Nühlen		<b>Kultur- und Medienphilosophie</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
4/1.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Einführung in die Kultur- und Medienphilosophie	V	30	2,5
4/1.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Klärung und Bedeutung kultur- und medienphilosophischer Theorien	Ü	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden klären philosophisch den Kultur- und Medienbegriff.
- › Sie erkennen und verstehen den Menschen in seiner Wesenheit als kulturbe-dürftig und Kultur gestaltend sowie in seiner medialen Existenz.
- › Die Studierenden erarbeiten sich ein Kultur- und Medienverständnis als Prin-zipien geleistete Basis für ihr kultur- und medienpädagogisches Handeln.
- › Die Studierenden überprüfen philosophische Theorien auf ihre praktische Relevanz hin.

**Lerninhalte:**

- › Geschichte der Kultur- und Medienphilosophie;
- › Klärungen von Kultur- und Medienbegriffen;
- › Das anthropologische Grundverständnis der kulturellen und medialen Existenz des Menschen;
- › Kultur- und medienphilosophische Theorien;
- › Entwicklung zur Bildwissenschaft; Kultur und Bildung; Medienethik;
- › Wirklichkeit und Virtualität; Diskussionen der Gegenwart.

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 4/1.1 ist eine Studienleistung zu er-bringen; die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 4/1.2.

**Prüfungsleistung: Referat oder Hausarbeit**  
**Verflechtung mit Modul 6/3**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 4/2</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Thran		<b>Interkulturelle Kommunikation</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
4/2.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Kultur-Sprachkurs	S	30	2,5
4/2.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Interkulturelles Lernen	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden überblicken die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Realität eines Landes und rekonstruieren dessen grenzübergreifenden Beziehungen und seine kulturelle Vielfalt, besonders auch in sprachlicher Hinsicht.
- › Die Studierenden analysieren Konzepte von Kultur und erarbeiten die Kritik an kulturalistischen Ansätzen.
- › Die Studierenden erkennen Situationen kultureller Vielfalt und entwickeln Fähigkeiten, darin respektvoll, kommunikativ und kooperativ zu handeln.

**Lerninhalte:**

- › Interkulturelles Lernen (Kulturbegriffe, Konzepte, Kriterien kultureller Differenz, „Kulturalismus“, Cultural Awareness etc.)
- › Kommunikative Kompetenz in kulturell uneindeutigen Situationen
- › Managing Diversity
- › Eine Ziel-Kultur: Geschichte, Traditionen, Weltanschauungen, Symbole, Einflüsse und Außenbeziehungen, Literatur, bildende Kunst, Musik, etc., Grundkenntnisse der Sprache

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 4/2.1. ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Einzelleistung zu 4/ 2.2.

**Prüfungsleistung: Referat t**

**Verflechtung mit Modul 6/3**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 4/3</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl. Kulturwiss. S. Gless		<b>Handlungsfelder Kultureller Bildung</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
4/3.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Handlungsfeld Darstellende Kunst	S	60	5,0
4/3.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Handlungsfeld Audiovisuelle Medien	S	60	5,0
4/3.3	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Handlungsfeld Schule und Museen	S	60	5,0
4/3.4	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Handlungsfeld Stadt Kulturpädagogik	S	60	5,0

**Lernziele:**

- › Die Studierenden übertragen die bisher erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf ein ausgewähltes kulturpädagogisches Handlungsfeld.
- › Sie wenden die theoretischen Konzepte und pädagogischen Handlungsmaximen in Bezug auf zukünftige Arbeitsfelder an.
- › Sie erstellen eine inhaltlich und methodisch anspruchsvolle Präsentation in Kooperation mit Institutionen und Fachleuten aus der regionalen Praxis zu realisieren.

**Lerninhalte:**

- › Berufsfelder für Kulturpädagogen und Analyse der Aufgabengebiete
- › Berufliches Rollenverständnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit
- › Kulturpädagogik als Instrument der Selbstrealisation für Zielgruppen
- › Prämissen kooperativer Projektarbeit
- › Adäquater Einsatz der künstlerischen Mittel

Das Modul besteht aus 4/3.1 oder 4/3.2 oder 4/3.3 oder 4/3.4. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung.

**Prüfungsleistung:** Präsentation  
Verflechtung mit Modul 6/2

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 4/4</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Lehrer F. Venske		<b>Künstlerische Produktion II</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
4/4.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Film- / Video- und Fernsehstudioarbeit	Ü	60	5,0
4/4.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Musik- / Hörspiel- und Radioproduktion	Ü	60	5,0
4/4.3	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Theater	Ü	60	5,0
4/4.4	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Corporate Design, Fotografie, Ausstellungenwesen	Ü	60	5,0

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen die Methoden und Techniken der künstlerischen Produktion im ausgewählten Schwerpunkt.
- › Die Studierenden setzen sich künstlerisch in einem ausgewählten Bereich mit einem vorgegebenen Thema auseinander.
- › Die Studierenden präsentieren und evaluieren eine künstlerische Produktion.

**Lerninhalte:**

- › Künstlerische Produktion in einem ausgewählten Bereich zu einem vorgegebenen Thema
- › Präsentation der Produktion

Das Modul besteht wahlweise aus einer Veranstaltung 4/4.1- 4/4.4. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 4/4.1 oder 4/4.2 oder 4/4.3 oder 4/4.4.

**Prüfungsleistung: Produktion / Präsentation**  
**Verflechtung mit Modul 6/2**

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 4/5</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. A. G. Frei		<b>Public History / Geschichtswissenschaft</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
4/5.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Geschichte eines ausgewählten historischen Ereignisses	V	30	2,5
4/5.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Vermittlung in einem ausgewählten Arbeitsfeld	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden lernen ein ausgewähltes historisches Problem kennen.
- › Die Studierenden lösen eine historische Vermittlungsaufgabe.

**Lerninhalte:**

- › Darstellung eines ausgewählten Sachverhaltes (z. B. Stadtgeschichte, Regionalgeschichte, Unternehmensgeschichte o. ä.).
- › Unterschiedliche Präsentationsweisen (Zeitung/Zeitschrift, Radio, Fernsehen, Film, Theater, Musik, Internet usw.).

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 4/5.1 ist eine Studienleistung zu erbringen; die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 4/5.2.

**Prüfungsleistung: Präsentation**

**Verflechtung mit Modul 6/3**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 4/6</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. P. D. Bartsch		<b>Medien und Gesellschaft</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
4/6.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Rolle und Funktion von Medien in der Gesellschaft	V	30	2,5
4/6.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Entwicklungen und Tendenzen der Mediengesellschaft	S	30	2,5

**Lernziele:**

- Die Studierenden kennen die politischen Funktionen von Medien in der Gesellschaft.
- Die Studierenden untersuchen und bewerten Chancen und Risiken moderner Medienentwicklungen (z. B. Web2.0, social networks, Medienkonvergenz) hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die individuelle Lebensgestaltung und die Entwicklung der Gesellschaft.
- Die Studierenden verfügen über anwendungsbereite rechtliche Kenntnisse zum individuellen und gesellschaftlichen Umgang mit Medien, insbesondere in kulturell-künstlerischen und pädagogischen Kontexten.

**Lerninhalte:**

- Rolle und Funktion von Medien in unterschiedlichen Handlungsfelder der Gesellschaft (Politik, Kultur, Bildung)
- Das Mediensystem der Bundesrepublik
- Auswirkungen medientechnologischer Entwicklungen auf die individuelle Lebensgestaltung, auf Kommunikation, Sozialverhalten, ethische Werte und Normen
- Medienrecht in pädagogischen und kulturellen Kontexten (z. B. Recht auf freie Meinungsäußerung, relevante Persönlichkeitsrechte, Urheberrecht, Leistungsschutzrechte, Datenschutz, Jugendmedienschutz)

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Zu 4/6.1 ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Prüfungsleistung ergibt sich aus einer Einzelleistung zu 4/6.2.

**Prüfungsleistung: Referat**

**Verflechtung mit Modul 6/3**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 5/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Sozialpädagogin I. Meyer-Kußmann		<b>Praxis in Kultur, Medien und Bildung</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
5/1.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Praxisphase	P		28
5/1.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Projektpräsentation	S		2,0

**Lernziele:**

- › Die Studierenden erschließen sich kulturelle und medienpädagogische Handlungsfelder.
- › Sie setzen sich mit Institutionen, Netzwerken, Öffentlichkeitsarbeit und Methoden der Kulturvermittlung praktisch auseinander und sind in der Lage, diese Kenntnisse im konkreten Arbeitsfeld anzuwenden.
- › Die Studierenden planen ein Kulturprojekt, führen es durch und dokumentieren es.
- › Hierfür bedienen sie sich gruppenspezifischer Methoden und der Didaktik kultureller Handlungsfelder.

**Lerninhalte:**

- › Praxis vor Ort in kulturellen und medienpädagogischen Institutionen, im In- und Ausland
- › Erarbeitung eines kulturellen Praxisfeldes und Präsentation der Ergebnisse

Das Modul besteht aus der Praxisphase und einer Projektpräsentation. Zu 5/1.2 ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung: Präsentation**

**Studienaufwand:**  
30 Credits

**Präsenz:**  
75 Stunden

**Selbststudium:**  
150 Stunden

<b>Modul 6/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. H. Geyer		<b>Handlungsfelder des Kulturmanagements</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
6/1.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Management von Kulturbetrieben	S	30	2,5
6/1.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Kultur- und Medienrecht	S	30	2,5

**Lernziele:**

- Die Studierenden haben grundlegende Managementkompetenzen, die sie im Berufsfeld der Kultur- und Medienpädagogik benötigen.
- Die Studierenden erfassen und bewerten die Komplexität des Managements.
- Die Studierenden kennen für den Berufsalltag relevante rechtliche Dimensionen.

**Lerninhalte:**

- Planung, Organisation, Führung und Kontrolle von öffentlichen und privaten Kulturbetrieben anhand von Beispielen
- Überblicksthemen: Vereinsmanagement, Büromanagement, Projektmanagement, Veranstaltungsmanagement, Praxis der Kulturförderung, Sponsoringpraxis, Fundraising, Kommunikationsmanagement
- Kultur- und Medienrecht mit Schwerpunkt auf berufspraktische Pflichten (BGB, insbesondere Vertragsrecht, Rechtspflichten im Veranstaltungsbetrieb)

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus der Modulprüfung zu 6/1.1 und 6/1.2.

**Prüfungsleistung: Hausarbeit**

**Verflechtung mit Modul 6/3**

<b>Studienaufwand:</b> 30 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
--------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 6/2</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Restaurator C. Siegel		<b>Kulturpädagogische und künstlerische Projektarbeit</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
6/2.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Medien (auditiv, visuell, audio-visuell), Darstellende Künste, Bildende Künste	S	60	10

**Lernziele:**

- › Die Studierenden erarbeiten eigenständig eine für die berufliche Praxis relevante Projektkonzeption und setzen diese künstlerisch bzw. mit einer ausgewählten Zielgruppe in einem gewählten Bereich um.
- › Sie organisieren eigenständige, auch interdisziplinäre Projekte von der inhaltlichen Planung über die Finanzierung bis zur Durchführung und öffentlichen Präsentation.
- › Sie evaluieren und dokumentieren die Arbeitsprozesse und deren Ergebnisse.

**Lerninhalte:**

- › Methodische Aspekte kulturpädagogischer und künstlerischer Arbeiten
- › Formen des partizipierenden Lernens
- › Praxisnahe Reflexion über wesentliche Kompetenzen für die spätere berufliche Praxis
- › Evaluation und Dokumentation
- › Reflexion über künstlerisch-innovative Ansätze
- › Präsentation von Forschungsergebnissen

Das Modul besteht einer Veranstaltung zu 6/2 mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Modulnote ergibt sich aus 6/2.1

**Prüfungsleistung: Präsentation und Dokumentation**  
**Verflechtung mit 6/3**

**Studienaufwand:**  
10 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
240 Stunden

<b>Modul 6/3</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Nühlen		<b>Bachelorarbeit</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
6/3.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Kolloquium zur Bachelorarbeit	S	30	3
6/3.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Bachelorarbeit			10
6/3.3	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Präsentation der Bachelorarbeit		20	2

**Lernziele:**

- › Die Studierenden fertigen eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von ca. 30 Seiten an.
- › Sie überprüfen die Konzeption ihrer Bachelorarbeit, reflektieren die wissenschaftlichen Grundlagen und das methodische Vorgehen.
- › Die Studierenden präsentieren und verteidigen die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit in einer öffentlichen Veranstaltung.

**Lerninhalte:**

- › Formulieren einer wissenschaftlichen Fragestellung
- › Methodische Umsetzung einer Fragestellung
- › Konzeption der wissenschaftlichen Arbeit
- › Standards wissenschaftlichen Arbeitens
- › Präsentation von Forschungsergebnissen

Das Modul besteht aus drei Teilmodulen. Zu 6/3.1 ist ein Exposé anzufertigen; die Modulnote ergibt sich aus den Einzelleistungen von 6/3.2 und 6/3.3.

**Prüfungsleistung: Bachelorarbeit und Präsentation**

**Studienaufwand:**  
15 Credits

**Präsenz:**  
50 Stunden

**Selbststudium:**  
400 Stunden

---

## Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung

### HOCHSCHULE MERSEBURG

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

### Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 15/2011

Herausgeber: Rektor  
Redaktion: Dezernat Akademische      Merseburg,  
Angelegenheiten                              28. September 2011

## INHALTSVERZEICHNIS

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium  
an der Hochschule Merseburg vom 16.07.2010  
– University of Applied Sciences –

Anlage 1:  
Studiengangsspezifische Bestimmungen  
für den **Bachelorstudiengang „Kultur- und Medienpädagogik“**  
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur  
an der Hochschule Merseburg  
vom 27.09.2011

Anlage 2:  
Modulübersicht für den **Bachelorstudiengang „Kultur- und  
Medienpädagogik“** am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur  
an der Hochschule Merseburg  
vom 18.05.2011

## **RAHMENSTUDIEN- UND RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DAS BACHELORSTUDIUM AN DER HOCHSCHULE MERSEBURG**

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. 05. 2004 hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium erlassen:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Zulassung
- § 6 Wechselbestimmungen
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuche
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Abschluss des Studiums
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

---

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### **Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung**

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gilt für alle nach dem Tag ihres Inkrafttretens neu eingeführten Bachelorstudiengänge an der Hochschule Merseburg. Prüfungsordnungen der Hochschule Merseburg, die vor Inkrafttreten der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bestanden, sollen binnen fünf Jahren an diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung angepasst werden.
- (3) Die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

### § 2

#### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 3

#### **Ziel des Studiums**

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Bachelorstudium ist berufsqualifizierend.
- (2) Im Bachelorstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

### § 4

#### **Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Bachelorstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Bachelors. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen. Über die Ver-

leihung des Bachelorgrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 18.

## **§ 5**

### **Zulassung**

- (1) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, dazu zählen u. a. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Für den Hochschulzugang ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung der Hochschule Merseburg.
- (2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Wechselbestimmungen**

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis sechs Wochen nach Semesterbeginn können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studiengangsspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studiengangsspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studiengangsspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studiengangsspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Studienbeginn**

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 8**

### **Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem**

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit 6 Semester. Davon können in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche Regelstudienzeiten über 6 Semester hinaus definiert werden. Jedoch darf die Regelstudienzeit nicht 12 Semester überschreiten. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und

die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studien- gangsspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann.

- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abge- schlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezo- genen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Umfang der Module wird über den Arbeitsauf- wand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten respektive Credits ge- mäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 Credits zu erwerben. Die Höhe der zu erwerbenden Credits (ECTS-Punkte) ist ab- hängig von der Regelstudienzeit des Studiums und des Studientyps und ist in den studien- gangsspezifischen Bestimmungen auszuweisen.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenz- studium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studi- enjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (5) Sind bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens 50 % der zu erbrin- genden Leistungen (30 Credits) erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 ge- nannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung defi- nierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
  1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutz- gesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
  2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes  
oder
  3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe bedingt waren.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Stu- dierenden.

- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul auf zwei Semester erstrecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.
- (10) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen), Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten und Arbeitsanforderungen sind in Modulbeschreibungen festgelegt.

Der Modulkordinator erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:

- Lehrveranstaltungen
- Lehrinhalten
- Lehrformen
- Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
- Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten

Der Modulkordinator klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt den Modulkordinator aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls.

Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Semesters. Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden durchgeführt.

- (11) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (12) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler mit Kaderstatus und behinderte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

## II. PRÜFUNGSORGANISATION

### § 9

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2-3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professor sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinen Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme

des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokoll exemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.

- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

## **§ 10**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 10 entsprechend.

## **§ 11**

### **Prüfungsamt**

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Verfahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

**§ 12****Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Berufspraktische Kompetenzen können auf Antrag und nach Maßgabe der studienengangsspezifischen Bestimmungen des Studienganges angerechnet werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayrische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Vor Feststellungen

über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.

### § 13

#### Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, E-Prüfungen, Hausarbeiten oder (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Die konkreten Festlegungen trifft der jeweilige Lehrende, der die Prüfungsleistung abnimmt. Die Form und der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Zusatzinformationen sind in der Modulbeschreibung geregelt.
- (4) Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 14.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden.
- (6) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungs-ausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bear-

beitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.

- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet 14 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. In begründeten Ausnahmen kann die Anmeldung noch bis zu 7 Kalendertagen vor Prüfungstermin im Prüfungsamt vorgenommen werden. Für eine Anmeldung nach Satz 4 ist eine entsprechende Begründung formlos im Prüfungsamt einzureichen.
- (10) Abmeldungen von Prüfungen müssen von den Studierenden in schriftlicher Form erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens 7 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind gemäß den Festlegungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 14) nachzuholen.
- (11) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 10 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen. Im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.
- (12) Im letzten Studienjahr ist eine Bachelorarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (13) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

#### **§ 14**

##### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangsspezifischen Regelungen vorgesehen.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

### § 15

#### Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangsspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

### § 16

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein.

Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

von 1,6 bis 2,5 = gut,

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller zugehörigen Module gemäß Absatz 2 und der dort angegebenen Rechenvorschrift und Notenzuordnung. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können davon abweichende Regelungen getroffen werden. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (5) Den vergebenen Noten (Zahlenwert) entsprechen im ECTS-Notensystem folgende Grade:

ECTS-Grade	Statistische Einteilung	ECTS-Definition
A	die besten 10 %	Excellent
B	die nächsten 25 %	Very good
C	die nächsten 30 %	Good
D	die nächsten 25 %	Satisfactory
E	die nächsten 10 %	Sufficient
FX/F	nicht bestanden!	Fail

## § 17

### Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit und ein Kolloquium abgeschlossen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
- (2) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.
- (3) Die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums (Bachelorprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als drei Semester, gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden.

- (4) Hat ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

## **§ 18**

### **Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Hat der Kandidat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit,
  - b) das Thema der Bachelorarbeit,
  - c) die einzelnen Modulnoten,
  - d) die Note der Bachelorprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **§ 19**

### **Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

## **§ 20**

### **Einsicht in die Studienakten**

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

## § 21

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 22

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 23

### **Aberkennung des Bachelorgrades**

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg, Nr. 05/2010, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 24. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 16. Juli 2010.

Merseburg, den 16. Juli 2010

Der Rektor der Hochschule Merseburg  
Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger

---

**ANLAGE 1**

zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kultur- und Medienpädagogik“ (BA KMP) am Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur an der Hochschule Merseburg vom 16. 07. 2010

**hier:**

Studiengangsspezifische Bestimmungen für das Bachelorstudium im Studiengang „Kultur- und Medienpädagogik“ (BA KMP) am Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur vom 27.09.2011

**Geltungsbereich**

Diese Anlage zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg (RPOB) gilt für das Bachelorstudium „Kultur- und Medienpädagogik“ am Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur.

**zu § 3 RPOBZiel des Studiums:**

Der Bachelorstudiengang „Kultur- und Medienpädagogik“ soll die Studierenden zu selbstbestimmter, verantwortlicher und fachlich kompetenter Tätigkeit in kultur- und medienpädagogischen Berufsfeldern befähigen. Sie sollen fachwissenschaftliches Wissen und Können erwerben, das es ihnen ermöglicht, kulturelle, mediale und pädagogische Zielstellungen, Strategien und Methoden in differenzierten gesellschaftlichen Umfeldern und Zusammenhängen verantwortungsvoll zu entwickeln, einzusetzen sowie deren Wirkungen zu überprüfen.

Das Studium soll insbesondere:

- a) wissenschaftliche Kenntnisse über die Grundlagen, Konzepte und Methoden der Kultur- und Medienpädagogik vermitteln.
- b) innovative, künstlerische und mediale Kompetenzen entwickeln und entfalten
- c) Kompetenzen für kultur- und medienpädagogisches Handeln ausbilden.
- d) Interkulturelle Kompetenzen ausprägen.
- e) die Fähigkeit entwickeln, kultur- und medienpädagogische Handlungsfelder in öffentlichen und privaten Kultur- und Medienorganisationen und -projekten zielorientiert zu planen, zu organisieren, zu führen und zu kontrollieren.

**zu § 4 RPOB Bachelorgrad:**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang „Kultur- und Medienpädagogik“ wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

**zu § 7 RPOB Studienbeginn:**

Das Studium des Bachelorstudienganges „Kultur- und Medienpädagogik“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

**zu § 8 RPOB Regelstudienzeit, Studienumfang und Module:**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 180 Creditpunkte zu erwerben.
- (2) Das Modulhandbuch regelt die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen, insbesondere auch den Studienverlauf und die Studieninhalte sowie die einzelnen Prüfungsformen.
- (3) Vom Fachbereichsrat wird ein Studienfachberater ernannt. Er ist neben dem hauptamtlich eingesetzten Koordinator des Studiengangs verantwortlich für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden und Informationsveranstaltungen. Durch die Studienfachberatung sollen u. a. folgende Aufgaben wahrgenommen werden: Informationen über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs oder auch die Beratung bei Erkennen von Problemen, die das Erreichen der Studienziele gefährden.

**zu § 9 RPOB Prüfungsausschuss:**

Der Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur verfügt über einen Prüfungsausschuss. Er wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Vertreter aus der Gruppe der Professoren, ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätiger Vertreter der Gruppe der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Student. Ist kein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter vorhanden, fällt dieser Sitz den Professoren zu. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein.

**zu § 13 RPOB Prüfungsleistungen:**

- (1) In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abzunehmen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet. Beide Prüfer sind vom Prüfungsausschussvorsitzenden vor der Ausgabe der Themenstellung zu bestätigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt von der Zeit der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe insgesamt 8 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit einer Empfehlung des Erstprüfers bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Abgabetermin beim Prüfungsausschuss-

vorsitzenden einzureichen. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer 140 Creditpunkte erreicht hat. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt vor der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen: a) Nachweis von 140 Credits und b) Ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie für Erst- und Zweitprüfer. Das Prüfungsamt legt die Form des Antrages fest.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Für die Fristberechnung gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Arbeit ist vom Leiter des Prüfungsamtes festzustellen, dass die Bachelorprüfung wegen Fristversäumnis als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Er hat dies mit Rechtsmittelbelehrung nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz mitzuteilen.
- (7) Die Bachelorarbeit wird nach Bekanntgabe der Note in einem Kolloquium, bei dem auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, von der bzw. dem Studierenden präsentiert. Die Mindestdauer der Präsentation beträgt 30 Minuten. Die wesentlichsten Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung der mündlichen Präsentation ist der bzw. dem Studierenden im Abschluss daran bekannt zugeben und zu begründen.
- (8) Für die Bildung der Gesamtnote der Abschlussprüfung (Bachelorarbeit mit Kolloquium) gilt folgende Wichtung:
  1. Note Bachelorarbeit (schriftlicher Teil): Wichtung 0,67
  2. Note Kolloquium: Wichtung 0,33

Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums möglich. Für die Wiederholung des Kolloquiums ist in der Regel eine Frist von einem Monat einzuhalten. Wird das Kolloquium auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die gesamte Abschlussprüfung (Bachelorarbeit mit Kolloquium) als nicht bestanden.

#### **zu § 14 RPOB Wiederholung von Einzelleistungen:**

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist, mit Ausnahme der Abschlussprüfung (Bachelorarbeit mit Kolloquium), bis zu zweimal möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Einzelleistung ist nicht zulässig. Die Bachelorarbeit ist nur einmal wiederholbar. Für das Bachelorkolloquium gelten die Regelungen zu § 13 RPOB Prüfungsleistungen Ziffer 8 der vorliegenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

### **15. Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs „Soziale Arbeit.Medien.Kultur (SMK)“ vom 27.09.2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 28.09.2011.

Merseburg, den 28. September 2011

Der Rektor der Hochschule Merseburg  
Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger

---

### **ANLAGE 2**

zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kultur- und Medienpädagogik“ (BA KMP) am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg vom 16.07.2010

#### **hier:**

Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Kultur- und Medienpädagogik“ (BA KMP) am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg vom 18.05. 2011

## MODULÜBERSICHT / CREDITS

	MODUL NR.	MODULBEZEICHNUNG	CREDITS	BE- NOTUNG
1. Semester	1/1	Medienpädagogik und Medienpsychologie	5	Ja
	1/2	Kulturpolitik	5	Ja
	1/3	Erziehung, Bildung und Sozialisation	5	Ja
	1/4	Künstlerische Gestaltungstechniken I	5	Ja
	1/5	Geschichte der Künste	5	Ja
	1/6	Wissenschaftliches Arbeiten / Fachsprache	5	Ja
2. Semester	2/1	Anwendungsbezogene Medienwissenschaft	5	Ja
	2/2	Kunst erfahren	5	Ja
	2/3	Zielgruppenorientierte Kulturarbeit	5	Ja
	2/4	Künstlerische Gestaltungstechniken II	5	Ja
	2/5	Kultur und Gesellschaft	5	Ja
	2/6	Campusmedien	5	Ja
3. Semester	3/1	Forschungsmethoden	5	Ja
	3/2	Elemente des Kulturmanagements	5	Ja
	3/3	Didaktik der Kulturpädagogik	5	Ja
	3/4	Künstlerische Produktion I	5	Ja
	3/5	Kulturgeschichte	5	Ja
	3/6	Kultur – Kultur – Erleben	5	Ja
4. Semester	4/1	Kultur- und Medienphilosophie	5	Ja
	4/2	Interkulturelle Kommunikation	5	Ja
	4/3	Handlungsfelder kultureller Bildung	5	Ja
	4/4	Künstlerische Produktion II	5	Ja
	4/5	Public History / Geschichtswissenschaft	5	Ja
	4/6	Medien und Gesellschaft	5	Ja
5. S.	5/1	Praxis in Kultur, Medien und Bildung	30	Nein
6. Semester	6/1	Handlungsfelder des Kulturmanagements	5	Ja
	6/2	Kulturpädagogische und künstlerische Projektarbeit	10	Ja
	6/3	Bachelorarbeit	15	Ja
		<b>SUMME</b>	<b>180</b>	



---

## MASTER STUDIENGANG

# ANGEWANDTE MEDIEN- UND KULTURWISSENSCHAFT

---

### MASTER OF ARTS-MODULE

Der Studiengang qualifiziert die Studierenden zu verantwortlicher und leitender Tätigkeit in kultur- und medienpädagogischen Berufsfeldern auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Studium verbindet kultur- und medienwissenschaftliche Erkenntnisse mit Handlungskompetenz in pädagogischen Handlungsfeldern, speziell dem der kulturellen Bildung, ebenso jedoch in Unternehmen und Institutionen (Management).

Die Absolventen sind aufgrund ihres breiten Wissens und Könnens für differenzierte Arbeitsfelder im Kultur-, Medien- und Bildungsbereich qualifiziert, aber auch beruflich vorbereitet auf wissenschaftliche Aufgaben im Hochschulbereich.

Das Studium vermittelt einen ganzheitlichen kultur- und medienwissenschaftlichen Ansatz unter Berücksichtigung anwendungsbezogener Kompetenzen in Verbindung mit einer speziellen Qualifikation im Kulturmanagement.

Das Studium erfordert selbstbestimmtes Lernen. Das Lehrangebot orientiert sich am Prinzip des exemplarischen Lernens. Dabei werden Erkenntnisstand und Erfahrungen der Studierenden mit einbezogen. Die Verknüpfung von Theorie und Anwendung ist ein wesentliches Moment der Ausbildung. Dieser Theorie-Praxis-Bezug wird gesichert durch die Zusammenarbeit der Lehrenden mit Fachkräften aus der Kultur- und Medienpraxis. Interdisziplinäre Veranstaltungen mit internationalem Bezug werden gefördert.

Der Masterstudiengang „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“ befähigt die Studierenden zu selbstbestimmter, verantwortlicher und fachlich kompetenter Tätigkeit in kultur- und medienwissenschaftlichen Berufsfeldern. Sie erwerben wissenschaftliches Methodenwissen, das es ihnen ermöglicht, kulturelle, mediale, kulturpolitische und pädagogische Zielstellungen in differenzierten gesellschaftlichen Umfeldern und Zusammenhängen verantwortungsvoll zu entwickeln, einzusetzen sowie deren Wirkungen zu überprüfen.

**Modulübersicht: Master of Arts: Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<b>Modul 1/1</b> J. Bischoff Gesellschafts- und Kulturkritik	<b>Modul 2/1</b> F. Venske Ästhetik	<b>Modul 3/1</b> M. Thran Kulturpolitik und Arbeitsrecht	<b>Modul 4/1</b> M. Nühlen Kulturen verstehen
<b>Modul 1/2</b> M. Nühlen Information – Wissen – Bildung	<b>Modul 2/2</b> M. Thran Kulturen verbinden	<b>Modul 3/2</b> H. Geyer Strategisches Kul- turmanagement	<b>Modul 4/2</b> J. Bischoff Masterthesis 
<b>Modul 1/3</b> A. Frei Kulturgeschichte	<b>Modul 2/3</b> A. Frei Kulturjournalismus	<b>Modul 3/3</b> P. Bartsch Medienbildung und Mediendidaktik	
<b>Modul 1/4</b> C. Siegel Kulturprozess	<b>Modul 2/4</b> F. Venske Konzept- entwicklung	<b>Modul 3/4</b> F. Venske Medien- und Kultur- produktion	
<b>Modul 1/5</b> M. Thran Kulturen im Austausch	<b>Modul 2/5</b> M. Ehrsam Empirische Sozial- forschung I	<b>Modul 3/5</b> M. Ehrsam Empirische Sozial- forschung II	
<b>Modul 1/6</b> J. Bischoff Visuelle Kommunikation	<b>Modul 2/6</b> J. Bischoff Mediale Kommunikation	<b>Modul 3/6</b> A. Frei Kulturforschung	

<b>Modul 1/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. J. Bischoff		<b>Gesellschafts- und Kulturkritik</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/1.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Kritische Theorie	S	30	2,5
1/1.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Kulturtheorien / Medientheorien	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen und beurteilen Hauptrichtungen der Kulturtheorien und der Kulturkritik in theoretischen Abhandlungen.
- › Sie kennen erkenntnistheoretische und methodenkritische Ansätze und wenden diese auf generelle Erklärungen an.

**Lerninhalte:**

- › Kulturtheoretische Grundlagen der Kritischen Theorie
- › Kulturkritik und Massenkommunikation
- › Theorien der kulturellen Entwicklung unterschiedlicher Medien / Medientheorien
- › Gesellschaftskritische Inhalte der globalen technischen und kommunikativen Vernetzung

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 1/ 1.1 oder 1/ 1.2. Im anderen Teilmodul ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung:** Referat  
Verflechtung mit Modul 2/1

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 1/2</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Nühlen		<b>Information – Wissen – Bildung</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/2.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Information – Wissen – Bildung	S	30	2,5
1/2.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Kulturelle Bildung	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › In der Wahrnehmung der Entwicklungen von der Informationsgesellschaft zur Wissens- und Bildungsgesellschaft erarbeiten sich die Studierenden einen Standpunkt zum Stellenwert von Bildung und insbesondere kultureller Bildung.

**Lerninhalte:**

- › Von der Informations- zur Wissensgesellschaft
- › Wissen und Bildung / Bildungspersönlichkeit
- › Kulturelle Bildung im Kontext der kulturpädagogischen Praxis

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 1/2.1 oder 1/2.2 – Im anderen Teilmodul ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung: Referat**  
Verflechtung mit Modul 3/3

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 1/3</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. A. Frei		<b>Kulturgeschichte</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/3.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Entwicklungen und Tendenzen der historischen Forschung	S	30	2,5
1/3.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Kulturgeschichte eines ausgewählten Themas	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden erörtern, reflektieren, bewerten in diskursiven Verfahren Kulturgeschichte und entwickeln weiter.
- › Sie erschließen kulturwissenschaftliche Arbeitsfelder.

**Lerninhalte:**

- › Historische Entwicklung der Kulturgeschichte und der Anthropologie
- › Historische Erarbeitung, Begründung und Reflektion spezifischer Arbeitsfelder, z.B. Museum

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 1/3.1 oder 1/3.2. Im anderen Teilmodul ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung:** Forschungsarbeit  
Verflechtung mit Modul 2/3

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 1/4</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Restaurator C. Siegel		<b>Kulturprozess</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/4.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Filmanalyse oder Musik- und Audiokonzeptanalyse	S	30	2,5
1/4.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Theateranalyse oder Ausstellungsanalyse (Kunst, Geschichte, Fotografie, Film)	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden analysieren ausgewählte Kulturereignisse.
- › Sie evaluieren bestimmte Arbeitsprozesse und eruieren ihren symbolischen Gehalt.

**Lerninhalte:**

- › Konzeptionelle Planung, Struktur- und Medienanalyse

Das Modul besteht wahlweise aus 1/4.1 oder 1/4.2. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 1/ 4.1 oder 1/ 4.2.

**Prüfungsleistung: Hausarbeit oder Referat oder Präsentation**  
**Verflechtung mit Modul 2/4**

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 1/5</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Thran		<b>Kulturen im Austausch</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/5.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Auseinandersetzung mit transnationalen Lebensläufen	S	60	5,0

**Lernziele:**

- ▶ Die Studierenden setzen sich mit dem herkömmlichen Kulturbegriff und seinen Implikationen (Homogenität, Abgrenzbarkeit etc.) sowie der Kritik daran („Kulturalismus“) auseinander.
- ▶ Die Studierenden arbeiten mögliche transkulturelle Entwicklungen von Persönlichkeiten heraus und verfeinern das Konzept der transkulturellen Persönlichkeit.
- ▶ Die Studierenden erkennen die Möglichkeiten der kulturellen Bildung, transkulturelle Persönlichkeiten zu präsentieren und damit die Relevanz des kulturellen Austausches für jede Gesellschaft zu vermitteln.

**Lerninhalte:**

- ▶ Auseinandersetzung mit transkulturellen Persönlichkeiten
- ▶ Kulturelle Bildung im Kontext transkultureller Entwicklungen

Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 1/5.1.

**Prüfungsleistung: Referat oder Hausarbeit**  
Verflechtung mit Modul 2/2

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 1/6</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. J. Bischoff		<b>Visuelle Kommunikation</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1/6.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Theorie der visuellen Kommunikation	S	30	2,5
1/6.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Praxisaufgabe zur visuellen Kommunikation	S	30	2,5

**Lernziele:**

- > Die Studierenden kennen die unterschiedlichen Inhalte der Visuellen Kommunikation sowie die Wesenszüge des Werk- und Rezeptionsprozesses.
- > Die Studierenden ziehen Rückschlüsse von den Bildanalysen auf die dahinterliegenden kreativ-gestalterischen Prozesse.
- > Die Studierenden analysieren Film- und Printmedien mit unterschiedlichen Methoden, deskribieren und interpretieren die Ergebnisse.

**Lerninhalte:**

- > Geschichte der Visuellen Kommunikation; Corporate Design und Rezeptionsprozesse
- > Anwendungsbezogene Auseinandersetzung mit der hermeneutisch orientierten Bildanalyse; der empirisch orientierten Filmanalyse und Corporate Design Konzepten

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 1/ 6.1 oder 1/ 6.2. Im anderen Teilmodul ist eine Studienleistung (Präsentation) zu erbringen.

**Prüfungsleistung: Referat und Präsentation**  
**Verflechtung mit Modul 2/6**

<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 60 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 90 Stunden
-------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

<b>Modul 2/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Lehrer F. Venske		<b>Ästhetik</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/1.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Theatertheorien	S	30	2,5
2/1.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Musik- /Literaturästhetik; Literaturtheorien	S	30	2,5

**Lernziele:**

Die Studierenden interpretieren ästhetische Theorien im Kontext des Anwendungsbezugs.

**Lerninhalte:**

- › Theater-, Musik-, Literaturtheorien im Kontext künstlerischer Arbeitsprozesse
- › Analyse kultureller und sozialer Prozesse anhand ausgewählter Praxisbeispiele

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 2/ 1.1 oder 2/ 1.2 – Im anderen Teilmodul ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung: Referat oder Hausarbeit**  
**Verflechtung mit Modul 3/3**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 2/2</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Thran		<b>Kulturen verbinden</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/2.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Transkulturelle Räume	S	60	5,0

**Lernziele:**

- › Die Studierenden beschreiben transkulturelle Räume (z.B. Grenzregionen, multikulturelle Städte, Handelswege), transkulturelle Medien und Organisationen (z.B. Internet, NGOs) und transkulturelle Produkte (Lebensmittel, Mode).
- › Sie stellen dem herkömmlichen Konstrukt der Nationalkultur die Tatsache des kulturellen Austausches gegenüber.
- › Die Studierenden konzipieren Präsentationen (z.B. Ausstellungen, Stadtführung, Reiseratgeber etc.), die die kulturspezifischen Sichtweisen und die kulturell verbindenden Potentiale eines Gegenstands (z.B. eines historische Ereignisses) zusammenfügen.

**Lerninhalte:**

- › Transkulturalität
- › Kultureller Austausch
- › Multiperspektivismus in der Kulturvermittlung

Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 2/2.1

**Prüfungsleistung: Referat oder Hausarbeit**

**Verflechtung mit Modul 4/1**

**Studienaufwand:**

5 Credits

**Präsenz:**

60 Stunden

**Selbststudium:**

90 Stunden

<b>Modul 2/3</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. A. Frei		<b>Kulturjournalismus</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/3.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Die Rezension (Konzertkritik, Filmkritik etc.)	S	30	2,5
2/3.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Kulturjournalismus in Printmedien, Radio, Fernsehen und im Web2.0	S	30	2,5

**Lernziele:**

- ▶ Die Studierenden kennen das Feuilleton und entsprechende Formate der audiovisuellen Medien und beherrschen Schreib- und Moderationstechniken.
- ▶ Sie haben einen Überblick über die Rezeptionsgeschichte und Rezeptionstheorie in den einzelnen Fachwissenschaften (Theaterwissenschaft, Literaturwissenschaft, Filmtheorie, Musikästhetik Geschichtswissenschaft).
- ▶ Sie beherrschen Kriterien für die Beurteilung von Kulturveranstaltungen (z.B. Theateraufführung, Konzert) und Kulturproduktionen (Roman, Audioproduktion)
- ▶ Sie stellen eine Kulturveranstaltung oder Medienproduktion adressatengerecht vor und beurteilen sie begründet.

**Lerninhalte:**

- ▶ Rezeptionsgeschichte und Rezeptionstheorie einzelner Fachwissenschaften
- ▶ Urteilskompetenz für die Bewertung kultureller Veranstaltungen

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 2/ 3.1. In 2/ 3.2 ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung: Referat**

**Verflechtung mit Modul 3/3**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 2/4</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Lehrer F. Venske		<b>Konzeptentwicklung</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/4.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Umsetzung einer künstlerischen Aufgabenstellung.	Ü	60	5,0

**Lernziele:**

- › Die Studierenden setzen sich mit künstlerischen Mitteln mit einem vorgegebenen Thema auseinander, entwickeln ein interdisziplinäres Konzept für die Umsetzung und planen die Umsetzung (Produktion).

**Lerninhalte:**

- › Konzeptionelle Planung ausgewählter künstlerischer Aufgabenstellungen (z.B. aus den Bereichen: Theater, Film, Musik, Radio, Fotografie, Malerei).

Die Modulnote ergibt sich aus der Prüfungsleistung 2/4.1.

**Prüfungsleistung: Präsentation**  
Verflechtung mit Modul 3/4

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 2/5</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Ehrsam		<b>Empirische Sozialforschung I</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/5.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Methodologie	V	30	2,5
2/5.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Sozialwissenschaftlicher Forschungsprozess	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden verfügen über spezielle Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu Methoden der Datengewinnung, Datenfixierung, Datenanalyse und Datendarstellung.
- › Sie wenden spezielle Methoden der Stichproben- und Versuchsplanung an.

**Lerninhalte:**

- › Datengewinnung, Datenfixierung, Datenanalyse und Datendarstellung im Rahmen ausgewählter kulturell relevanter Aufgabenstellungen.

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 2/ 5.2. In 2/ 5.1. ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung:** Hausarbeit oder Klausur  
Verflechtung mit Modul 3/5

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 2/6</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. J. Bischoff		<b>Mediale Kommunikation</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2/6.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Persönlichkeitsrechte / Datenschutz / Meinungsfreiheit	S	30	2,5
2/6.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	E-learning / M-learning oder Wiki, Blogs und Soziale Netzwerke; Internet.	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden kennen die technische Entwicklung interaktiver Medien und schätzen die rechtlichen bzw. gesellschaftlich wünschenswerten Grenzen ein.

**Lerninhalte:**

- › Rechtliche Auseinandersetzung mit Problemen der medialen Kommunikation
- › Evaluation ausgewählter Medien der medialen Kommunikation

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 2/ 6.1. In 2/ 6.2. ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung: Referat**

**Verflechtung mit Modul 3/1**

**Studienaufwand:**

5 Credits

**Präsenz:**

60 Stunden

**Selbststudium:**

90 Stunden

<b>Modul 3/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Thran		<b>Kulturpolitik und Arbeitsrecht</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/1.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Politische Strategien	V	30	2,5
3/1.2	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Arbeitsrecht	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden bewegen sich in politischen Strukturen, um kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen voranzubringen.
- › Die Studierenden sind mit Kenntnissen des Arbeitsrechtes und in der Personalentfaltung darauf vorbereitet, Projekte und Unternehmen im Kultur- und Medienbereich sowie in der Kreativwirtschaft zu leiten.

**Lerninhalte:**

- › Einführung in das allgemeine und das spezielle Arbeitsrecht von Kultur- und Medienbetrieben
- › Transparenz politischer Prozesse

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 3/ 1.1. In 3/ 1.2 ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung:** Hausarbeit oder Referat  
Verflechtung mit Modul 4/2

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 3/2</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. H. Geyer		<b>Strategisches Kulturmanagement</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/2.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Kulturmarketing	V	30	2,5
3/2.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Kulturfinanzierung	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden verfügen über betriebswirtschaftliche Kenntnisse zur Leitung von Projekten und Betrieben in der Kultur- und Kreativwirtschaft.
- › Die Studierenden kennen strategische und operative Entscheidungsfelder des Kulturmarketing und bilden diese konzeptionell ab. Sie kennen wichtige, langfristige wirkende Optionen des Kulturmanagements und wenden diese an.

**Lerninhalte:**

- › Theoretische Grundlagen des Kulturmarketing, Marketingmanagement, insbesondere Analyse, Strategiebildung, operatives Marketing sowie Absatzmarketing und Beschaffungsmarketing
- › Kulturfinanzierungsstrategien: Kulturförderung, Kultursponsoring, Kulturwirtschaft, insbesondere deren Rechtsformen und kulturpolitische Steuerung

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Modulprüfung zu 3/2.1 und 3/2.2.

**Prüfungsleistung:** Hausarbeit

Verflechtung mit Modul 4/2

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 3/3</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. P. Bartsch		<b>Medienbildung und Mediendidaktik</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/3.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Bildung als Prozess - Bildung im Wandel	S	30	2,5
3/3.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Erarbeitung, Erprobung und Evaluation von medienbezogenen bzw. medienbasierten Bildungskonzepten	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden untersuchen Bildungsprozesse in der Aus-, Fort- und Weiterbildung hinsichtlich konkreter Lernziele und Kompetenzerwartungen sowie ihrer methodisch-didaktischen Grundlagen.
- › Sie vertiefen dabei ihre bildungstheoretischen, bildungspsychologischen und didaktischen Kenntnisse (vor allem in Bezug auf das Lernen mit und über Medien).
- › Die Studierenden planen und erarbeiten didaktische Medienangebote für konkrete Bildungsziele, entwickeln pädagogische Szenarien für ihren praktischen Einsatz, erproben diese und werten die Ergebnisse wissenschaftlich aus.

**Lerninhalte:**

- › Methodisch-didaktische Instrumente der Bildungsplanung;
- › Konzeption und Evaluation von Bildungsmaßnahmen
- › Planung und Erstellung didaktisch strukturierter Medienangebote

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 3/3.1 oder 3/3.2 – Im anderen Teilmodul ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung:** Referat  
Verflechtung mit Modul 1/2

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 3/4</b> <b>Verantwortlich:</b> Dipl.-Lehrer F. Venske		<b>Medien- und Kulturproduktion</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/4.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Präsentation und Evaluation einer künstlerischen Aufgabenstellung.	S	60	5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden realisieren eine Medien- und Kulturproduktion anhand des in Modul 2/4 erstellten Konzepts.
- › Sie planen die Präsentation des Produkts und setzen sie um.
- › Die Studierenden evaluieren den Produktionsprozess.

**Lerninhalte:**

- › Realisation und Evaluation ausgewählter künstlerischer Aufgabenstellungen (z.B. aus den Bereichen: Theater, Film, Musik, Radio, Fotografie, Malerei).

Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung 3/4.1

**Prüfungsleistung: Produktion**

**Verflechtung mit Modul 2/4**

**Studienaufwand:**

5 Credits

**Präsenz:**

60 Stunden

**Selbststudium:**

90 Stunden

<b>Modul 3/5</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Ehram		<b>Empirische Sozialforschung II</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/5.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Sozialwissenschaftlich orientierte Erhebung, z.B. Befragung	S	30	2,5
3/5.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Auswertung / Interpretation der Untersuchungsergebnisse	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden verfügen über theoretisch erworbene Kenntnisse, die sie in diesem Modul anwendungsbezogen umsetzen. Sie gewinnen Daten, diese nach wissenschaftlichen Kriterien zu fixieren, zu analysieren und darzustellen.

**Lerninhalte:**

- › Erhebung im Rahmen ausgewählter kulturrelevanter Aufgabenstellungen
- › Auswertung und Interpretation der Ergebnisse

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 3/ 5.2. In 3/ 5.1. ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung: Hausarbeit**

**Verflechtung mit Modul 2/5**

**Studienaufwand:**

5 Credits

**Präsenz:**

60 Stunden

**Selbststudium:**

90 Stunden

<b>Modul 3/6</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. A. Frei		<b>Kulturforschung</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3/6.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Forschungsthemen im kulturellen Kontext	S	30	2,5
3/6.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Forschungsthemen im Bildungskontext	S	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden gehen daran, ihre kulturpraktischen, produktiven, pädagogischen, strategischen bzw. neue Projekte wissenschaftlich zu erforschen, darzustellen und auszuwerten.

**Lerninhalte:**

- › Forschungsmöglichkeiten im kulturellen Kontext
- › Darstellung und Auswertung ausgewählter Aspekte

Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung zu 3/6.1. In 3/6.2. ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung: Referat oder Hausarbeit**  
**Verflechtung mit Modul 4/2**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 4/1</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. M. Nühlen		<b>Kulturen verstehen</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
4/1.1	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Kultursysteme verstehen	S	30	2,5
4/1.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Kulturhermeneutische Forschungsarbeit	Ü	30	2,5

**Lernziele:**

- › Die Studierenden erarbeiten ein Verständnis vom Wesen der Kultur sowie der Bedeutung von Kultur im sozialen Leben. Sie betrachten unter anthropologischer, ethnologischer und kulturphilosophischer Perspektive Kulturen auf ihre vielschichtige Lesbarkeit hin.
- › Beispielhaft wenden sie einen episodisch- und erfahrungsorientierten Forschungsansatz kulturhermeneutisch an.

**Lerninhalte:**

- › Betrachtungsweisen kultureller Prozesse im sozialen Leben
- › Kultur als Symbolsysteme
- › Kulturphilosophische Sicht auf kulturelle Systeme
- › Einführung in die kulturhermeneutisch orientierte Forschungsarbeit

Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung im Teilmodul 4/1.1 oder 4/1.2; im anderen Teilmodul ist eine Studienleistung zu erbringen.

**Prüfungsleistung: Referat oder Hausarbeit**  
**Verflechtung mit Modul 4/2**

**Studienaufwand:**  
5 Credits

**Präsenz:**  
60 Stunden

**Selbststudium:**  
90 Stunden

<b>Modul 4/2</b> <b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. J. Bischoff		<b>Masterthesis</b>			
	<b>Leistung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
4/2.1	<input type="checkbox"/> benotet <input checked="" type="checkbox"/> unbenotet	Themenwahl und Methodik, Masterkolloquium	S	29	2,5
4/2.2	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Präsentation der Masterarbeit	S	1	2,5
4/2.3	<input checked="" type="checkbox"/> benotet <input type="checkbox"/> unbenotet	Master-Arbeit	S	720	20,0

**Lernziele:**

- › Die Studierenden erarbeiten eigenständig auf wissenschaftlichem Niveau ein praxisrelevantes Thema.
- › Die Studierenden recherchieren, analysieren und evaluieren kultur- und medienpädagogisch relevante Ereignisse.

**Lerninhalte:**

- › Erstellung einer Masterarbeit
- › Themenwahl, Methodik und Forschungsdesign
- › Hypothesenentwicklung, Deskription und Interpretation der Ergebnisse.

Das Modul besteht aus 4/2.1 oder 4/2.2 oder 4/2.3. Die Modulnote ergibt sich aus der gewählten Prüfungsleistung zu 4/2.2 und 4/2.3.

**Prüfungsleistung: Masterarbeit und Präsentation**

<b>Studienaufwand:</b> 25 Credits	<b>Präsenz:</b> 30 Stunden	<b>Selbststudium:</b> 720 Stunden
--------------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

---

## Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung

### HOCHSCHULE MERSEBURG

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

### Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 16/2011

Herausgeber: Rektor  
Redaktion: Dezernat Akademische      Merseburg,  
Angelegenheiten                              28. September 2011

## INHALTSVERZEICHNIS

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium  
an der Hochschule Merseburg vom 16.07.2010  
– University of Applied Sciences –

Anlage 1:  
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den  
**Masterstudiengang „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“**  
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur  
an der Hochschule Merseburg  
vom 27. 09. 2011

Anlage 2:  
Modulübersicht für den  
**Masterstudiengang „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“**  
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur  
an der Hochschule Merseburg  
vom 18. 05. 2011

---

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger  
Rektor

## **RAHMENSTUDIEN- UND –PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DAS MASTERSTUDIUM AN DER HOCHSCHULE MERSEBURG**

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. 05. 2004 hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium erlassen:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Zulassung
- § 6 Wechselbestimmungen
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuche
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Abschluss des Studiums
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### **Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung**

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums.
- (2) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gilt für alle nach dem Tag ihres Inkrafttretens neu eingeführten Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg. Prüfungsordnungen der Hochschule Merseburg, die vor Inkrafttreten der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bestanden, sollen binnen fünf Jahren an ihre studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechend angepasst werden.
- (3) Die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

### § 2

#### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 3

#### **Ziel des Studiums**

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Masterstudiengänge werden nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ differenziert. Eine entsprechende Festlegung ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorzunehmen. Im Masterstudium werden die Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit weiter vertieft oder fachübergreifend erweitert. Im weiterbildenden Masterstudium werden die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt und auf diesen aufgebaut.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

#### § 4

##### **Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Masterstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Masters. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Über die Verleihung des Mastergrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 18.

#### § 5

##### **Zulassung**

- (1) Für das Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der entsprechenden Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Merseburg.
- (2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

#### § 6

##### **Wechselbestimmungen**

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis sechs Wochen nach Semesterbeginn können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studiengangsspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studiengangsspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studiengangsspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studiengangsspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

#### § 7

##### **Studienbeginn**

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

#### § 8

##### **Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem**

- (1) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterthesis 4 Semester. Davon kann in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abgewichen werden: Regelstudienzeiten

von kleiner 2 Semestern oder größer 8 Semestern sind jedoch nicht zulässig. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studiengangsspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Masterstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Masterthesis und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann.

- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten respektive Credits gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Credits (ECTS-Punkte) zu erwerben.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (5) Sind bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens 50 % der zu erbringenden Leistungen (30 Credits) erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung definierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
  1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
  2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes  
oder
  3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe bedingt waren.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Studierenden.

- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul auf zwei Semester erstrecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.
- (10) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen), Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten und Arbeitsanforderungen sind in Modulbeschreibungen festgelegt. Der Modulkordinator erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:
- Lehrveranstaltungen
  - Lehrinhalten
  - Lehrformen
  - Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
  - Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten
- Der Modulkordinator klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt den Modulkordinator aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls.
- Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Semesters. Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden durchgeführt.
- (11) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (12) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler mit Kaderstatus und behinderte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

## II. PRÜFUNGSORGANISATION

### § 9

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2-3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professor sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinen Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme

des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokoll exemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.

- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

## **§ 10**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 10 entsprechend.

## **§ 11**

### **Prüfungsamt**

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Verfahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

**§ 12****Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Berufspraktische Kompetenzen können auf Antrag und nach Maßgabe der studienengangsspezifischen Bestimmungen des Studienganges angerechnet werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayerische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Vor Feststellungen

über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.

### § 13

#### Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, E-Prüfungen, Hausarbeiten oder (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Die konkreten Festlegungen trifft der jeweilige Lehrende, der die Prüfungsleistung abnimmt. Die Form und der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Zusatzinformationen sind in der Modulbeschreibung geregelt.
- (4) Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 16.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden.
- (6) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bear-

beitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.

- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet 14 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. In begründeten Ausnahmen kann die Anmeldung noch bis zu 7 Kalendertagen vor Prüfungstermin im Prüfungsamt vorgenommen werden. Für eine Anmeldung nach Satz 4 ist eine entsprechende Begründung formlos im Prüfungsamt einzureichen.
- (10) Abmeldungen von Prüfungen müssen von den Studierenden in schriftlicher Form erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens 7 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind gemäß den Festlegungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 14) nachzuholen.
- (11) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 10 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen. Im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.
- (12) Im letzten Studienjahr ist eine Masterarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (13) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

## § 14

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangsspezifischen Regelungen vorgesehen.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

### § 15

#### **Freiversuche**

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangsspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

### § 16

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein.

Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

von 1,6 bis 2,5 = gut,

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller zugehörigen Module gemäß Absatz 2 und der dort angegebenen Rechenvorschrift und Notenzuordnung. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können davon abweichende Regelungen getroffen werden. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (5) Den vergebenen Noten (Zahlenwert) entsprechen im ECTS-Notensystem folgende Grade:

ECTS-Grade	Statistische Einteilung	ECTS-Definition
A	die besten 10 %	Excellent
B	die nächsten 25 %	Very good
C	die nächsten 30 %	Good
D	die nächsten 25 %	Satisfactory
E	die nächsten 10 %	Sufficient
FX/F	nicht bestanden!	Fail

## § 17

### Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium wird durch eine Masterthesis und ein Kolloquium abgeschlossen. Die Zulassung zur Masterthesis erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
- (2) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.
- (3) Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums (Masterprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als zwei Semester, gilt die Masterprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden.

- (4) Hat ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

### **§ 18**

#### **Masterzeugnis und Masterurkunde**

- (1) Hat der Kandidat das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
  - a) die Note der Masterthesis,
  - b) das Thema der Masterthesis,
  - c) die einzelnen Modulnoten,
  - d) die Note der Masterprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### **§ 19**

#### **Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

### **§ 20**

#### **Einsicht in die Studienakten**

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

## § 21

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versuchen Kandidaten das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 22

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 23

### **Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

## § 24

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg, Nr. 06/2010, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 24. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 16. Juli 2010.

Merseburg, den 16. Juli 2010

Der Rektor der Hochschule Merseburg  
Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger

---

### **ANLAGE 1**

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“ (MAMKW) am Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur an der Hochschule Merseburg vom 16. 07. 2010

#### **hier:**

studiengangsspezifische Bestimmungen für das Masterstudium im Studiengang „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“ (MAMKW) am Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur vom 27. 09. 2011

### **Geltungsbereich**

Diese Anlage zur Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg (RPOM) gilt für das Masterstudium „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“ am Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur.

#### **zu § 4 RPOM Mastergrad:**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“ wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

#### **zu § 5 RPOM Zulassung:**

Näheres regelt die Zulassungsordnung.

#### **zu § 7 RPOM Studienbeginn:**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **zu § 8 RPOM Regelstudienzeit, Studienumfang und Module:**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 Creditpunkte zu erwerben.

- (2) Das Modulhandbuch regelt die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen, insbesondere den Studienverlauf und die Studieninhalte sowie die einzelnen Prüfungsformen.

**zu § 9 RPOB Prüfungsausschuss:**

Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Vertreter aus der Gruppe der Professoren, ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätiger Vertreter der Gruppe der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Student. Ist kein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter vorhanden, fällt dieser Sitz den Professoren zu. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt.

**zu § 13 RPOB Prüfungsleistungen:**

- (1) In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Lehrveranstaltungen zum festgesetzten Termin zu erbringen. Hausarbeiten (auch Referatsverschriftlichungen) sind spätestens bis zum Ende des betreffenden Semesters (also 31.3. bzw. 30.9.) zu erbringen. Ausnahmen sind die Module des 4. Semesters.

**zu § 13 Abs. 13 RPOM Prüfungsleistungen:**

- (1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet. Beide Prüfer sind vom Prüfungsausschussvorsitzenden vor der Ausgabe der Themenstellung zu bes tätigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt von der Zeit der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe insgesamt 12 Wochen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer 90 Creditpunkte erreicht hat. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt vor der Ausgabe des Themas der Masterarbeit zu stellen. Dem Antrag ist ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit sowie für Erst- und Zweitprüfer anzufügen.
- (5) Mit der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (6) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Für die Fristberechnung gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Arbeit ist vom Leiter des Prüfungsamtes festzustellen, dass die Masterprüfung wegen Fristversäumnis als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Er hat dies mit Rechtsmittelbelehrung nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz mitzuteilen.
- (7) Die Masterarbeit wird nach Bekanntgabe der Note in einem Kolloquium von dem Studierenden präsentiert. Die Mindestdauer des Kolloquiums beträgt 45 Minu-

ten. Die Inhalte des Kolloquiums sind in einem kurzen Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung des Kolloquiums ist dem Studierenden im Anschluss daran bekannt zugeben und zu begründen.

- (8) Für die Bildung der Gesamtnote der Abschlussprüfung gilt folgende Gewichtung: Note Masterarbeit (schriftlicher Teil) 0,67, Note Kolloquium 0,33
- (9) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums möglich. Für die Wiederholung des Kolloquiums ist in der Regel eine Frist von einem Monat einzuhalten. Wird das Kolloquium auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die gesamte Abschlussprüfung (Masterarbeit mit Kolloquium) als nicht bestanden.

#### **zu § 14 RPOM Wiederholung von Einzelleistungen:**

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist, mit Ausnahme der Abschlussprüfung (Masterarbeit mit Kolloquium), bis zu zweimal möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Einzelleistung ist nicht zulässig. Die Masterarbeit ist nur einmal wiederholbar.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs „Soziale Arbeit.Medien. Kultur (SMK)“ vom 27. 09. 2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 28. 09. 2011.

Merseburg, den 28. September 2011

Der Rektor der Hochschule Merseburg  
Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger

---

#### **ANLAGE 2**

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“ (MAMKW) am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg vom 16. 07. 2010

#### **hier:**

Modulübersicht für den Masterstudiengang „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“ (MAMKW) am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg vom 18. 05. 2011

## MODULÜBERSICHT / CREDITS

	MODUL NR.	MODULBEZEICHNUNG	CREDITS	BE- NOTUNG
1. Semester	1/1	Gesellschafts- und Kulturkritik	5	Nein
	1/2	Information – Wissen – Bildung	5	Ja
	1/3	Kulturgeschichte	5	Ja
	1/4	Kulturprozess	5	Ja
	1/5	Kulturen im Austausch	5	Ja
	1/6	Visuelle Kommunikation	5	Ja
2. Semester	2/1	Ästhetik	5	Ja
	2/2	Kulturen verbinden	5	Ja
	2/3	Kulturjournalismus	5	Ja
	2/4	Konzeptentwicklung	5	Ja
	2/5	Empirische Sozialforschung I	5	Ja
	2/6	Mediale Kommunikation	5	Ja
3. Semester	3/1	Kulturpolitik und Arbeitsrecht	5	Ja
	3/2	Strategisches Kulturmanagement	5	Ja
	3/3	Medienbildung und Mediendidaktik	5	Ja
	3/4	Medien- und Kulturproduktion	5	Ja
	3/5	Empirische Sozialforschung II	5	Ja
	3/6	Kulturforschung	5	Ja
4. S.	4/1	Kulturen verstehen	5	Ja
	4/2	Masterthesis	25	Ja
		<b>SUMME</b>	<b>120</b>	

**Studienbegleitende Prüfungen**

Das Masterstudium umfasst 120 Credits, die durch erfolgreiche Teilnahme und/oder Einzelleistungen an den Lehrveranstaltungen nach den Modulbeschreibungen nachzuweisen sind.

Grundsätzlich errechnet sich die Abschlussnote aus dem Modulnoten entsprechend der Credit-Gewichtung. Jede Modulnote hat, da alle Module 5 Credits umfassen, das gleiche Gewicht. Es sind dazu folgende Ausnahmen festgelegt:

Das Master-Modul 4/2 geht mit der Gewichtung von 25 Credits in die Gesamtnote ein. Damit ergibt sich die Gesamtnote auf der Basis von 20 benoteten Modulen und 120 Credits.



---

## MASTER STUDIENGANG

# ANGEWANDTE SEXUALWISSENSCHAFT

---

### MASTER OF ARTS–MODULE

Das Studium vermittelt multidisziplinäre Grundlagen zur Sexualität des Menschen, zu Reproduktion und partnerschaftlich-familialen Lebensweisen. Hintergrund ist ein Verständnis dieser essenziellen Lebensbereiche in einer sich wandelnden Welt, das von der Anerkennung und notwendigen Sicherung des Rechtes jedes Menschen auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und Selbstbestimmung ausgeht. Damit stellt sich der Studiengang mit seinen Zielen und seinem inhaltlichen Selbstverständnis bewusst in den Kontext der internationalen und nationalen Debatten und Dokumente, die das Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung zu einem allgemeinen Menschenrecht erheben (u.a. UN-Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung in Kairo 1994, IPPF-Charta 2000, Resolution des Europarates 2008).

Aufbauend auf sexual- und sozialwissenschaftlichen Basiskompetenzen zielt der Studiengang auf ein besonderes Fähigkeitsprofil, welches wissenschaftlich analytische, sozialarbeitswissenschaftlich forschende, anleitend-beraterische und planerisch-koordinierende Kompetenzen miteinander verbindet. In besonderer Weise orientiert das Studium auf die Reflexion persönlicher Erfahrungen und individueller Wertvorstellungen und die Entwicklung kommunikativer Kompetenzen. Das Studium befähigt die Studierenden zu selbstbestimmter, verantwortlicher und fachlich kompetenter Tätigkeit insbesondere:

- zur Ausübung sexueller Bildung in der Tradition emanzipatorischer Sexualpädagogik als einem inhaltlichen Fokus in verschiedenen psychosozialen Arbeitsfeldern und deren zielgruppenbezogener Spezifizierung,
- in klientenzentrierter Beratung, Begleitung und Behandlung im Kontext partnerschaftlicher oder sexueller Probleme, in Fragen der Familienplanung und Schwangerschaft, sowie in Zusammenhang mit sexueller Gewalt zu innovativer sexualwissenschaftlicher Forschungs- und Projektarbeit,
- zu Management, Leitung und Evaluation von Projekten, zur Übernahme von Leitungsverantwortung in öffentlichen und privaten Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie gesundheits-, sozial-, jugend-, frauen- und familienpolitischer Strategiebildung.

**Modulübersicht: Master of Arts: Angewandte Sexualwissenschaft**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 1 <b>K. Weller</b> Interdisziplinäre Sexualwissenschaft	Modul 3 K. Weller Lebensphasenbezogene sexuelle Bildung	Modul 5 <b>H. Stumpe</b> Werkstatt 1: Forschung und Praxis	Modul 7 <b>U. Busch</b> Grundlagen und Entwicklung von Familienplanung	Modul 9 <b>U. Busch</b> Werkstatt 2: Praxis und Forschung	Modul 11 <b>K. Weller</b> Masterarbeit mit Kolloquium und Präsentation
Modul 2 <b>U. Busch</b> Politische und Rechtliche Grundlagen	Modul 4 <b>H. Stumpe</b> Themenspezifische sexuelle Bildung und Selbsterfahrung	Modul 6 K. Weller Beratung im Kontext von Partnerschaft und Sexualität	Modul 8 <b>U. Busch</b> Schwangerschaftsberatung	Modul 10 <b>K. Weller</b> Management und empirische Forschung im Handlungsfeld	

<b>Modul 1</b>				
<b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. K. Weller		<b>Interdisziplinäre Sexualwissenschaft</b>		
	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1.1.1	Orientierungseinheit, Kennenlernen, Organisation, ... Die Sexualwissenschaftliche Landschaft: Historische und strukturelle Aspekte von Forschung und Praxis. Sexualwissenschaft/-forschung im Studium	S/Ü	16	1,0
1.1.2	Soziologie der Sexualität: Historische Aspekte der Sexualkultur, empirische Sexualforschung, Jugendsexualität	V/S/Ü	16	2,0
1.1.3	Psychologie der Sexualität: Sexuelle Individualentwicklung und psychische Regulation sexuellen Verhaltens	V/S/Ü	16	1,5
1.1.4	Biologie der sexuellen Entwicklung und Reproduktion	V/S/Ü	16	2,0
1.1.5	Sexualität im Spannungsfeld von Gesundheit und Krankheit	V/S/Ü	16	1,5
1.1.6	Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung	V/S/Ü	16	2,0

**Lernziele:** Die Studierenden

- › kennen Entwicklung und Struktur der Sexualwissenschaft in Forschung und Praxis,
- › verfügen über die für Sexualpädagogik, Familienplanungs- und Schwangerschaftsberatung grundlegenden sexualwissenschaftlichen (biologischen, psychologischen, soziologischen und medizinischen) Kenntnisse und sind in der Lage, diese in einer ganzheitlichen Betrachtungsweise integrieren,
- › identifizieren Forschungsfragen und Ideen zu ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung.

**Inhaltsbeschreibung:** Die Studierenden werden mit den Zielen, Inhalten und Anforderungen des Studiums sowie seinem wissenschaftlichen Charakter vertraut gemacht. In den Lehrheiten steht die Erarbeitung sexualwissenschaftlicher Grundlagen aus soziologischer, psychologischer, medizinischer und biologischer Sicht im Mittelpunkt. Ein hoher Selbststudienanteil soll die Studierenden zu aktiver Teilnahme an den Seminaren und Übungen befähigen. Ein interaktiver Lernstil ermöglicht, das Erlernen theoretischer sexualwissenschaftlicher Grundlagen praxisbezogen zu gestalten und zugleich einen Einblick in sexualpädagogisch und beraterisch relevante Methoden zu erhalten.

**Prüfungsleistung:** Integriertes Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer

**Prüfungsmodalitäten:** In einer Gruppenprüfung soll nachgewiesen werden, dass die sexualwissenschaftlichen Grundlagen als systematisches Wissen erworben wurden und die Studierenden in der Lage sind, die verschiedenen sexualwissenschaftlichen Zugänge in Hinblick auf eigene Forschungsprojekte zu integrieren und ihre praktische Relevanz herauszuarbeiten.

**Studienleistung:** Referat / Präsentation

**Vorangehende Module:** - / Mögliche Folgemodule: 2-8 / Empfehlung: 2

<b>Studienaufwand:</b> 10 Credits	<b>Präsenz:</b> 96 h <b>Selbststudium:</b> 204 h	<b>Eingangsvoraussetzungen:</b> –
-----------------------------------	---	-----------------------------------

<b>Modul 2</b>		<b>Politische und rechtliche Grundlagen</b>		
<b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. U. Busch				
	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
1.2.1	Sexuelle und reproduktive Rechte im nationalen und internationalen Diskurs	V/S/Ü	16	2,0
1.2.2	Familien- und Sozialpolitik – aktuelle Tendenzen, internationale Aspekte	V/S/Ü	16	1,5
1.2.3	Sexualität und Recht – politische und juristische Perspektiven	V/S/Ü	16	1,5
1.2.4	Rechtliche Grundlagen sexueller Bildung und Beratung	V/S/Ü	16	1,5
1.2.5	Familienrechtliche Grundlagen im Handlungsfeld	V/S/Ü	16	1,5
1.2.6	Sexualwissenschaftliches Fachkolloquium	S/Ü	16	2,0

**Lernziele:** Die Studierenden

- › kennen (sozial-)politische u. rechtliche Konzepte u. Entwicklungen zu Sexualität, Familie u. reproduktiver Gesundheit in ihrer nationalen u. internationalen Dimension,
- › verfügen über juristische Kenntnisse und Sicherheiten für bildungsbezogenes und
- › beraterisches Handeln in Handlungsfeld (Grundlagen des Sexualstrafrechtes, Familienrechtes, rechtlicher Aspekte im Kontext von Familienplanung und Beratung),
- › identifizieren Forschungsfragen und Ideen zu ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung.

**Inhaltsbeschreibung:** Die Studierenden werden mit wichtigen rechtlichen und politischen Grundlagen im Spannungsfeld von Sexualität, Familie und Familienplanung in ihren nationalen und internationalen sowie historischen und aktuellen Bezügen vertraut gemacht. In den Lehreinheiten steht das Kennenlernen sozial, gesundheits- und familienpolitischer Bezüge ebenso wie die Vertiefung familien- und sexualrechtlicher Grundlagen für beraterisches, pädagogisches und leitendes Handeln im Arbeitsfeld im Mittelpunkt. Der hohe Selbststudienanteil soll die Studierenden zu aktiver Teilnahme an den Seminaren und Übungen befähigen. Ein interaktiver Lernstil ermöglicht, das Erlernen theoretischer Grundlagen praxisbezogen zu gestalten und die rechtlichen und politischen Aspekte in ihrem Anwendungsbezug zu erleben.

**Prüfungsleistung: Integriertes Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer**

**Prüfungsmodalitäten:** In einer Gruppenprüfung soll nachgewiesen werden, dass die sexualwissenschaftlichen Grundlagen als systematisches Wissen erworben wurden und die Studierenden in der Lage sind, die verschiedenen sexualwissenschaftlichen Zugänge in Hinblick auf eigene Forschungsprojekte zu integrieren und ihre praktischen Relevanz herauszuarbeiten.

**Studienleistung: Referat / Präsentation**

**Vorangehende Module: 1 / Mögliche Folgemodule: 3-8 / Empfehlung: 1**

<b>Studienaufwand:</b> 10 Credits	<b>Präsenz:</b> 96 h <b>Selbststudium:</b> 204 h	<b>Eingangsvoraussetzungen:</b> –
-----------------------------------	---	-----------------------------------

<b>Modul 3</b>		<b>Lebensphasenbezogene sexuelle Bildung</b>		
<b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. K. Weller				
	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2.3.1	Von der Sexualaufklärung zur lebensphasenbezogenen Bildung	S/Ü	16	2,0
2.3.2	Psychosexuelle Entwicklung im Vorschulalter und Sexualpädagogik	S/Ü	16	1,5
2.3.3	Sexualerziehung in Grundschule und mittlerem Schulalter	S/Ü	16	1,5
2.3.4	Jugendsexualität und postmoderne Herausforderungen	S/Ü	16	2,0
2.3.5	Sexualpädagogische Arbeit mit Jugendlichen in Schule und Freizeit	S/Ü	16	1,5
2.3.6	Ältere Menschen und sexuelle Bildung	S/Ü	16	1,5

**Lernziele:** Die Studierenden

- › vertiefen die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und können diese im Kontext der Sexualpädagogik und Bildungsarbeit kompetent anwenden,
- › kennen die geschichtliche Entwicklung der sexualpädagogischen Arbeit von der „schwarzen“ bis zur emanzipatorischen Sexualpädagogik, einschl. postmoderner pädagogischer Ansätze,
- › beherrschen die Ziele, Inhalte und Didaktik der zielgruppen- bzw. altersspezifischen Sexualpädagogik,
- › kennen die Möglichkeiten geschlechtsspezifischer Arbeit (Mädchen- und Jungenarbeit) und können diese praktisch anwenden,
- › beherrschen die Theorie und Praxis der Multiplikatorenarbeit,
- › kennen wichtige Befunde empirischer Jugendforschung und beherrschen die Umsetzung von Schlussfolgerungen in der sexualpädagogischen Jugendarbeit,
- › kennen die Problemlagen älterer Menschen und beherrschen die sexuelle und genderspezifische Bildungsarbeit.

**Inhaltsbeschreibung:** Grundlagen der emanzipatorischen Sexualpädagogik werden in theorie- und methodenorientierter Arbeitsweise entsprechend der jeweiligen Schwerpunkte der Lehrinhalte (s. o.) ausdifferenziert. Im Mittelpunkt stehen Lernformen mit hohem Praxisbezug und der Möglichkeit für die Studierenden, eigene Arbeitsansätze zu überprüfen, selbstreflektiert zu arbeiten und eine Vielfalt sexualpädagogisch relevanter Methoden kennen zu lernen und zu erproben.

**Prüfungsleistung: Fallklausur / Prüfungsmodalitäten:** Der Prüfling soll anhand konkreter Fälle aus verschiedenen sexualpädagogischen Arbeitsfeldern sein/ ihr Wissen zu theoretischen Grundlagen der Sexualpädagogik bezogen auf die jeweilige Situation und Zielgruppe anwendungsbezogen unter Beweis stellen. Die Fälle sind ausführlich zu diskutieren und der fachwissenschaftliche Hintergrund ist zu erläutern. **Studienleistung: Referat / Präsentation und Projektideenskizze** eines sexualpädagogischen Praxisprojektes **oder alternativ:** Konzeption einer anwendungsorientierten Studie im Arbeitsfeld Sexualpädagogik.

**Vorangehende Module: 1 und 2 / Mögliche Folgemodule: 4-8 / Empfehlung: 4**

<b>Studienaufwand:</b> 10 Credits	<b>Präsenz:</b> 96 h <b>Selbststudium:</b> 204 h	<b>Eingangsvoraussetzungen:</b> –
-----------------------------------	---	-----------------------------------

<b>Modul 4</b>		<b>Themenspezifische sexuelle Bildung und Selbsterfahrung</b>		
<b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. H. Stumpe				
	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
2.4.1	Sexuelle Identitäten und Orientierungen unter besonderer Berücksichtigung lesbischer und schwuler Lebenswelten	S/Ü	16	2,0
2.4.2	Sexualität und Medien unter jugendkulturellen Aspekten	V/S/Ü	16	1,5
2.4.3	Sexualität und Behinderung	V/S/Ü	16	1,5
2.4.4	Sexualität und Gewalt	V/S/Ü	16	1,5
2.4.5	Sexuell übertragbare Infektionen/ Krankheiten	V/S/Ü	16	1,5
2.4.6	Themenbezogene Selbsterfahrung	V/S/Ü	24	2,0

**Lernziele:** Die Studierenden

- ▶ vertiefen und erweitern ihre im ersten Studienabschnitt erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse,
- ▶ lernen neue Handlungsfelder kennen und sind in der Lage, verschiedene Themen sexualpädagogisch umzusetzen,
- ▶ verfügen über ein breites anwendungsbereites didaktisches Repertoire sexueller Bildung,
- ▶ kennen lebensweltorientierte Ansätze der Sexualpädagogik und
- ▶ entwickeln ihre Reflexions- und Introspektionskompetenz im dynamischen Gruppenprozess.

**Inhaltsbeschreibung:** Die Studierenden lernen traditionelle und aktuelle sexualpädagogische Handlungsfelder in ihren sexualwissenschaftlichen und -kulturellen Bezügen kennen. Das Themenspektrum erstreckt sich von klassischen Gebieten der Prävention (STI, sexuelle Gewalt) über die differenzierte Arbeit mit Menschen, die in verschiedener Weise behindert sind bis zu Homosexualität, Pornographie und Cybersex. Dabei wird das Konzept lebensweltorientierter Sozialer Arbeit auf die spezifischen Themen schöpferisch angewandt.

**Prüfungsleistung: Fallklausur**

**Prüfungsmodalitäten:** Anhand konkreter Fälle aus verschiedenen Arbeitsfeldern ist das erworbene sexualwissenschaftliche/-pädagogische Wissen unter Beweis zu stellen. Aus der theoriebezogenen Analyse und praxisorientierten Diskussion der Fälle werden zielgruppenangemessene Konzepte sexueller Bildung entwickelt. **Studienleistung: Referat / Präsentation**

**Vorangehende Module: 1 bis 3 / Mögliche Folgemodule: - / Empfehlung: 3**

<b>Studienaufwand:</b> 10 Credits	<b>Präsenz:</b> 104 h <b>Selbststudium:</b> 196 h	<b>Eingangsvoraussetzungen:</b> –
-----------------------------------	--	-----------------------------------

<b>Modul 5</b>		<b>Werkstatt 1 – Forschung und Praxis</b>		
<b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. H. Stumpe				
	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3.5.1	Körper, Kulturen, Künste – interessengeleitete kommunikative und kreative Angebote 1	S/Ü	16	1,0
3.5.2	Körper, Kulturen, Künste – interessengeleitete kommunikative und kreative Angebote 2	S/Ü	16	1,0
3.5.3	Projektmanagement und Projektevaluation	S/Ü	16	1,5
3.5.4	Praxisbegleitung/Supervision	S/Ü	32	1,5
	Praxisprojekt/Projektstudie	P		5,0

**Lernziele:**

- Die Studierenden können ein sexualpädagogisches (Bildungs-)Projekt mit einer spezifischen Zielgruppe selbstständig konzipieren, planen, durchführen und dokumentieren. Eine alternativ durchgeführte anwendungsorientierte Projektstudie stärkt die eher analytisch-reflexiven Fähigkeiten im Themenfeld.
- Die Projektarbeiten dieses Moduls beinhalten Forschungsaktivitäten z. B. empirische Erhebungen in der Zielgruppe und Evaluation des Projektes. Die Leistungen aus dem Praxisprojekt tragen zur Themenfindung im Mastermodul bei.

**Inhaltsbeschreibung:** Hauptinhalt dieses Moduls ist es, ein sexualpädagogisches (Bildungs-)Praxisprojekt im Umfang 160 Stunden selbstständig zu entwickeln, durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, anstelle des Praxisprojektes in Zusammenarbeit mit einer Praxiseinrichtung eine anwendungsorientierte Projektstudie im Stundenumfang von ebenfalls 160 Stunden zu verfassen.

Integriert in Praxisprojekt/ Projektstudie oder parallel dazu wird (i.d.R. innerhalb eines Tutoriums) ein Forschungsvorhaben realisiert.

32 Stunden stehen für Praxisbegleitung/ Supervision zur Reflexion und Bearbeitung von in den Projektphasen auftretenden Problemen zur Verfügung. Hinzu kommen Lehrangebote zu empirischen Forschungsmethoden, die die Forschungsvorhaben flankieren. Die beiden Kreativangebote werden interessengeleitet die kulturellen und künstlerischen Bezüge zum Themenfeld des Studienganges vermitteln (z. B. Malerei und Grafik, Fotografie, Literatur, Theater und Musik).

**Prüfungsleistung:** Projektdokumentation bzw. Studienarbeit / Prüfungsmodalitäten: Es wird vom Prüfling die Erarbeitung einer Projektdokumentation erwartet, die Zielstellung, Zielgruppe, Praxispartner, Rahmenbedingungen, Phasen der Durchführung und Methoden aussagefähig beschreibt und die Fähigkeiten des Studierenden zur selbstständigen Durchführung eines solchen Projektes, seiner Reflexion und Begründung unter Beweis stellt. Die alternative Studie soll die Fähigkeit des Studierenden zur theoretischen Reflexion bzw. empirischen Analyse in einem konkreten Handlungsfeld nachweisen. Es werden Schlussfolgerungen für die praktische sexuelle Bildungsarbeit erwartet. **Studienleistung:** Präsentation einer Projektideenskizze eines sexualpädagogischen (Bildungs-) Projektes oder alternativ Konzeption einer anwendungsorientierten Studie im Arbeitsfeld sexueller Bildung. **Vorangehende Module:** 1 bis 4 / **Mögliche Folgemodule:** 6 bis 8 / **Empfehlung:** 3 und 4

<b>Studienaufwand:</b> 10 Credits	<b>Präsenz:</b> 80 h <b>Selbststudium:</b> 220 h	<b>Eingangsvoraus.: –</b>
-----------------------------------	---	---------------------------

<b>Modul 6</b>		<b>Beratung im Kontext von Partnerschaft und Sexualität</b>		
<b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. K. Weller				
	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
3.6.1	Grundlagen der Beratung bei sexuellen und partnerschaftlichen Problemen und Störungen	S/Ü	16	2,0
3.6.2	Konzepte und Praxis der Sexualberatung – eine psychologische Sicht	V/S/Ü	16	1,5
3.6.3	Konzepte und Praxis der Sexualberatung – eine ärztliche Sicht	V/S/Ü	16	1,5
3.6.4	Konzepte und Praxis der Behandlung sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher – eine sozialpädagogische Sicht	V/S/Ü	16	1,5
3.6.5	Partnerschaft, Sexualität und Beratung im interkulturellen Kontext	V/S/Ü	16	1,5
3.6.6	Fachgespräch: Praxis der Partnerschafts- und Sexualberatung	Ü	16	2,0

**Lernziele:** Die Studierenden

- › verfügen über theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen von Beratung,
- › kennen verschiedene Beratungskonzepte und praktische Kontexte/ Perspektiven der Sexualberatung,
- › besitzen theoretisches Wissen zu sexuellen Störungen, ihrer Diagnostik und Behandlung.

**Inhaltsbeschreibung:** In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen beraterisch-therapeutischen Ansätzen und in praxisbezogenen Übungen entwickeln und vertiefen die Studierenden theoretische Grundlagen und methodische Basiskompetenzen klientenzentrierter Beratung und Gesprächsführung. Sie erhalten eine Übersicht über die Phänomenologie sexueller Störungen und ihrer Ursachen. Aus der Sicht verschiedener disziplinärer Sichtweisen (psychologisch, ärztlich, sozialpädagogisch/ jugendtherapeutisch) werden Konzepte und Kontexte von Beratung, Behandlung und Therapie im Kontext von Partnerschaft und Sexualität dargestellt. In einem interdisziplinären Fachgespräch werden konkrete Fälle und allgemeine Fragen der Sexualberatung erörtert.

**Prüfungsleistung:** Fachgespräch

**Prüfungsmodalitäten:** Im benoteten Fachgespräch werden die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten unter Beweis gestellt.

**Studienleistung:** aktive Teilnahme an Übungen, Rollenspielen, Kleingruppenarbeit

**Vorangehende Module:** 1 bis 5 / **Mögliche Folgemodule:** 7 bis 8 / **Empfehlung:** 7 bis 9

<b>Studienaufwand:</b> 10 Credits	<b>Präsenz:</b> 96 h <b>Selbststudium:</b> 204 h	<b>Eingangsvoraussetzungen:</b> –
-----------------------------------	---	-----------------------------------

<b>Modul 7</b>		<b>Grundlagen und Entwicklung von Familienplanung</b>		
<b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. U. Busch				
	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
4.7.1	Historische und aktuelle Entwicklungen von Familienplanung	V/S/Ü	16	2,0
4.7.2	Kinderwunsch und Lebensplanung – psychologische und soziologische Aspekte	V/S/Ü	16	1,5
4.7.3	Unerfüllter Kinderwunsch – Reproduktionsmedizin – Beratung	V/S/Ü	16	1,5
4.7.4	Beratung im Kontext pränataler Diagnostik	V/S/Ü	16	1,5
4.7.5	Moderne Entwicklungen der Geburtsmedizin – Schwangerschaftserleben – Beratung	V/S/Ü	16	1,5
4.7.6	Themenbezogene Selbsterfahrung	Ü	24	2,0

**Lernziele:** Die Studierenden

- › verfügen über Kenntnisse historischer und aktueller nationaler und internationaler Entwicklungen der Familienplanung,
- › kennen grundlegende soziologische, psychologische und medizinische Aspekte von erfüllttem und nicht erfüllttem Kinderwunsch,
- › besitzen beraterische Kenntnisse und Grundkompetenzen im Kontext des unerfüllten Kinderwunsches, von pränataler Diagnostik sowie von Schwangerschaft und Geburt,
- › identifizieren Forschungsfragen und Ideen zu ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung und sind zur Reflexion dieser Themen im Rahmen der eigenen Biografie und Lebensansprüche in der Lage.

**Inhaltsbeschreibung:** Die Studierenden werden mit wichtigen historischen, soziologischen, psychologischen und medizinischen Entwicklungen von Familienplanung in ihren nationalen und internationalen Bezügen vertraut gemacht. In den Lehrinhalten steht das Verständnis von Familienplanung als Aspekt persönlicher Lebensgestaltung in vielfältigen Bedingungskonstellationen im Mittelpunkt. Erfüllter und unerfüllter Kinderwunsch, pränatale Diagnostik und Schwangerschaftserleben sowie Geburt werden in ihren beraterischen Herausforderungen betrachtet. In Verbindung mit den im Modul 6 erworbenen Kenntnissen der klientenzentrierten Beratung und anhand konkreter Falldarstellungen aus den Bereichen der Familienplanungsberatung werden beraterische Kenntnisse und Fähigkeiten zu diesen Themenbereichen erworben. Die Selbsterfahrung bietet Reflexionsmöglichkeiten eigener Einstellungen, Werte und Erfahrungen.

**Prüfungsleistung:** Klausur

**Prüfungsmodalitäten:** In einer Klausur sollen anwendungsbezogene Kenntnisse der jeweiligen Themenbereiche des Moduls nachgewiesen werden.

**Studienleistung:** Referat/ Präsentation

**Vorangehende Module:** 1 bis 6 / **Mögliche Folgemodule:** 8 bis 10 / **Empfehlung:** 8

Studienaufwand: 10 Credits	Präsenz: 104 h Selbststudium: 196 h	Eingangsvoraussetzungen: –
----------------------------	--	----------------------------

<b>Modul 8</b>				
<b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. U. Busch		<b>Schwangerschaftsberatung</b>		
	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
4.8.1	Verhütungsverhalten, -methoden und -beratung	V/S/Ü	16	1,5
4.8.2	Adoption, Babyklappe, anonyme Geburt	V/S/Ü	16	1,5
4.8.3	Ungewollte Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch – rechtliche, psychologische und medizinische Aspekte	V/S/Ü	16	2,0
4.8.4	Beratung nach § 219 StGB	V/S/Ü	16	1,5
4.8.5	Psychosoziale Beratung schwangerer Frauen und Paare	V/S/Ü	16	2,0
4.8.6	Teenagerschwangerschaften – soziologische, psychologische, rechtliche und beraterische Aspekte	V/S/Ü	16	1,5

**Lernziele:** Die Studierenden

- › verfügen über Kenntnisse psychologischer, medizinischer und rechtliche Aspekte im Kontext von Verhütung, ungewollter Schwangerschaft, Schwangerschaft und Teenagerschwangerschaft,
- › beherrschen alle grundlegenden Anforderungen der Beratung nach § 219 StGB sowie dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG),
- › besitzen beraterische Kenntnisse und Kompetenzen in der Einzel-, Paar- und Mehrpersonenberatung,
- › identifizieren Forschungsfragen und Ideen zu ihrer Bearbeitung und sind zur Reflexion dieser Themen im Rahmen der eigenen Biografie und Lebensansprüche in der Lage.

**Inhaltsbeschreibung:** Die Studierenden werden mit wichtigen psychologischen, rechtlichen und medizinischen Aspekten der Verhütung ungewollter Schwangerschaften, der Entstehung ungewollter Schwangerschaften und der Lösung von Schwangerschaftskonflikten sowie der Verläufe und Ansprüche bei gewollter Schwangerschaft vertraut gemacht. Sie können sich mit unterschiedlichen Standpunkten und widersprüchlichen Entwicklungen sowohl fachlich als auch fachpolitisch auseinandersetzen. In den Lehrheiten steht das Verständnis beraterischer Ansprüche nach § 2 und 5 SchKG im Mittelpunkt. Aufbauend auf den in den Modulen 6 und 7 erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten werden anhand konkreter Falldarstellungen der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung die für dieses Handlungsfeld erforderlichen Kompetenzen erworben. Die Selbsterfahrung bietet Reflexionsmöglichkeiten eigener Einstellungen, Werte und Erfahrungen.

**Prüfungsleistung: Klausur**

**Prüfungsmodalitäten:** In einer Klausur sollen anwendungsbezogene Kenntnisse der jeweiligen Themenbereiche des Moduls nachgewiesen werden.

**Studienleistung: Referat/ Präsentation**

**Vorangehende Module: 1 bis 6 / Mögliche Folgemodule: 8 bis 10 / Empfehlung: 8**

Studienaufwand: 10 Credits	Präsenz: 96 h Selbststudium: 204 h	Eingangsvoraussetzungen: –
----------------------------	---------------------------------------	----------------------------

<b>Modul 9</b>		<b>Werkstatt 2 – Praxis und Forschung</b>		
<b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. U. Busch				
	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
5.9.1	Körper, Kulturen, Künste – interessengeleitete kommunikative und kreative Angebote 1	S/Ü	16	1,0
5.9.2	Körper, Kulturen, Künste – interessengeleitete kommunikative und kreative Angebote 2	S/Ü	16	1,0
5.9.3	Besonderheiten der Beratung im Handlungsfeld	S/Ü	16	1,0
5.9.4	Supervision/ Praxisbegleitung	S/Ü	32	2,0
	Praxisphase	P		5,0

**Lernziele:** Die Studierenden

- ▶ verfügen über kreative und kommunikative Fähigkeiten und Kenntnisse in der anwendungsbezogenen Auseinandersetzung mit den Themen des Handlungsfeldes,
- ▶ beherrschen die grundlegenden Anforderungen der Beratung zur Familienplanung, insbesondere nach § 219 StGB sowie dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) im Setting der Einzel-, Paar- und Mehrpersonenberatung. Alternativ sind sie in der Lage ein praxisrelevantes Thema des Handlungsfeldes wissenschaftlich zu bearbeiten.

**Inhaltsbeschreibung:** Im Mittelpunkt des Moduls steht die Aneignung praktischer beraterischer Kompetenzen im Handlungsfeld von Familienplanung. Dazu sollen in einer vorbereiteten und begleiteten Praxisphase in beraterischen und klinischen Einrichtungen Hospitationen stattfinden sowie eigene Beratungen durchgeführt werden. Die Erkenntnisse und Erfahrungen werden in Falldokumentation ausgeführt und mit Schlussfolgerungen zu theorie- bzw. forschungsrelevanten Aspekten verbunden. Alternativ haben die Studierenden die Möglichkeit anstelle des Beratungspraktikums in Zusammenarbeit mit einer Praxiseinrichtung eine anwendungsorientierte Projektstudie im selben Stundenumfang zu verfassen. Kreative und kommunikative Fähigkeiten verstärken die individuelle Auseinandersetzung mit den jeweiligen Themen.

**Prüfungsleistung:** Falldokumentation/Praxisorientierte Studie

**Prüfungsmodalitäten:** In der verschriftlichten Falldokumentation werden die beraterischen Kenntnisse und Fähigkeiten im Handlungsfeld nachgewiesen.

Alternativ kann eine praxisorientierte Studie eingereicht werden, die die Fähigkeiten des Studierenden zur theoretischen Reflexion bzw. empirischen Analyse in diesem Handlungsfeld nachweist.

**Studienleistung:** Falldiskussion bzw. Präsentation methodischer und inhaltlicher Besonderheit im Beratungsfeld der Praxiseinrichtung / Konzeption der anwendungsorientierten Studie

**Vorangehende Module:** 1 bis 8 / **Mögliche Folgemodule:** 10 / **Empfehlung:** 10

**Studienaufwand:** 10 Credits

**Präsenz:** 96 h  
**Selbststudium:** 204 h

**Eingangsvoraussetzungen:** –

<b>Modul 10</b>		<b>Management und empirische Forschung im Handlungsfeld</b>		
<b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. K. Weller				
	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
5.10.1	Managementkompetenzen im Handlungsfeld I	S/Ü	16	1,5
5.10.2	Managementkompetenzen im Handlungsfeld II	S/Ü	16	1,5
5.10.3	Methodologie der Sozialforschung, Forschungsdesign-Entwicklung	V/S/Ü	16	2,0

**Lernziele:** Die Studierenden

- › erwerben theoretische Grundlagen und verfügen über praktische Kompetenzen des Managements in sozialen Handlungsfeldern, insbesondere in der Beantragung und Leitung von Projekten, im Qualitätsmanagement und der darin anwendbaren Praktiken der Evaluation, kollegialen Beratung/ Intervention, Teamleitung, sowie in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit,
- › sind in der Lage, anhand selbst gewählter konkreter sexualwissenschaftlicher Fragestellungen, Methodologie und Methodik quantitativer und qualitativer Sozial- und Sexualforschung umzusetzen.

**Inhaltsbeschreibung:**

- › Die Studierenden erwerben einen Überblick über Trägerstrukturen, zuwendungsrechtliche Grundlagen und ausgewählte Steuerungselemente des Qualitätsmanagements im Handlungsfeld. Es werden Konzepte zur Leitung von Teams und Methoden der Qualitätssicherung und kollegialer Beratung vermittelt sowie anwendungsbezogene Aspekte mit Praxisexperten in entsprechenden Einrichtungen diskutiert.
- › Im forschungsmethodologischen Seminar greifen die Studierenden interessen-geleitet Fragestellungen aus früheren Modulen auf und konzipieren das empirisch-methodische Design ihrer Masterarbeit.

<b>Prüfungsleistung: Konzept</b>		
<b>Prüfungsmodalitäten:</b> Unbenoteter Konzeptentwurf zur Masterarbeit mit forschungsmethodischem Schwerpunkt		
<b>Studienleistung: aktive Teilnahme an Übungen, Rollenspielen, Kleingruppenarbeit</b>		
<b>Vorangehende Module: - / Mögliche Folgemodule: - / Empfehlung: -</b>		
<b>Studienaufwand:</b> 5 Credits	<b>Präsenz:</b> 48 h <b>Selbststudium:</b> 102 h	<b>Eingangsvoraussetzungen:</b> zugangsberechtigt nach STO, § 3

<b>Modul 11</b>		<b>Masterarbeit mit Kolloquium und Präsentation</b>		
<b>Verantwortlich:</b> Prof. Dr. K. Weller				
	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Art</b>	<b>US</b>	<b>C</b>
6.11.1	Kolloquium zur Masterarbeit (wissenschaftlich-fachliche Begleitung)	S	32	2,0
6.11.2	Master-Arbeit			22,0
6.11.3	Präsentation der Masterarbeit und Abschlusskolloquium	S	16	1,0

**Lernziele:** Die Studierenden

- › erarbeiten selbständig ein sexualwissenschaftliches Thema,
- › sind fähig, berufsfeldspezifische Aspekte, theoretisches sowie forschungsmethodisches Wissen in einem Forschungsprojekt zu integrieren.

**Inhaltsbeschreibung:**

- › Erarbeitung einer 60 - 80seitigen Masterarbeit
- › Konzeptentwicklung und -verteidigung im Kolloquium
- › Theoretische und methodische Reflexion
- › Öffentliche Präsentation und Verteidigung

**Prüfungsleistung: Präsentation von 30 Minuten Dauer**

**Prüfungsmodalitäten:** In der öffentlichen Präsentation werden die zentralen Ergebnisse der Masterarbeit sowie weiterführende Überlegungen unter Bezug auf die Gutachten dargestellt. Der Kandidat/ die Kandidatin stellt sich den Fragen der Prüfungskommission und der Kommilitonen.

**Studienleistung: Masterarbeit und Präsentation**

**Vorangehende Module: 1 bis 10 / Mögliche Folgemodule: - / Empfehlung: 10**

<b>Studienaufwand:</b> 25 Credits	<b>Präsenz:</b> 48 h <b>Selbststudium:</b> 702 h	<b>Eingangsvoraussetzungen:</b> Abschluss der Module 1 - 10
-----------------------------------	---	--



**RAHMENSTUDIEN- UND –PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DAS MASTERSTUDIUM AN DER HOCHSCHULE MERSEBURG**

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. 05. 2004 hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium erlassen:

**INHALTSÜBERSICHT:**

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Zulassung
- § 6 Wechselbestimmungen
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuche
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Abschluss des Studiums
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### **Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung**

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums.
- (2) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gilt für alle nach dem Tag ihres Inkrafttretens neu eingeführten Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg. Prüfungsordnungen der Hochschule Merseburg, die vor Inkrafttreten der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bestanden, sollen binnen fünf Jahren an ihre studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechend angepasst werden.
- (3) Die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

### § 2

#### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 3

#### **Ziel des Studiums**

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Masterstudiengänge werden nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ differenziert. Eine entsprechende Festlegung ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorzunehmen. Im Masterstudium werden die Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit weiter vertieft oder fachübergreifend erweitert. Im weiterbildenden Masterstudium werden die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt und auf diesen aufgebaut.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

#### § 4

##### **Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Masterstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Masters. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Über die Verleihung des Mastergrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 18.

#### § 5

##### **Zulassung**

- (1) Für das Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der entsprechenden Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Merseburg.
- (2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

#### § 6

##### **Wechselbestimmungen**

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis sechs Wochen nach Semesterbeginn können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studiengangsspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studiengangsspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studiengangsspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studiengangsspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

#### § 7

##### **Studienbeginn**

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

#### § 8

##### **Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem**

- (1) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterthesis 4 Semester. Davon kann in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abgewichen werden: Regelstudienzeiten

von kleiner 2 Semestern oder größer 8 Semestern sind jedoch nicht zulässig. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studiengangsspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Masterstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Masterthesis und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann.

- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten respektive Credits gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Credits (ECTS-Punkte) zu erwerben.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (5) Sind bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens 50 % der zu erbringenden Leistungen (30 Credits) erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung definierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
  1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
  2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes  
oder
  3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe bedingt waren.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Studierenden.

- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul auf zwei Semester erstrecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.
- (10) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen), Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten und Arbeitsanforderungen sind in Modulbeschreibungen festgelegt. Der Modulkoordinator erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:
- Lehrveranstaltungen
  - Lehrinhalten
  - Lehrformen
  - Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
  - Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten
- Der Modulkoordinator klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt den Modulkoordinator aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls.
- Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Semesters. Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden durchgeführt.
- (11) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (12) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler mit Kaderstatus und behinderte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

## II. PRÜFUNGSORGANISATION

### § 9

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.

- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2-3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professor sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinen Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokoll exemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

### **§ 10**

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 10 entsprechend.

### **§ 11**

#### **Prüfungsamt**

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Verfahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

### **§ 12**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungs-

leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Berufspraktische Kompetenzen können auf Antrag und nach Maßgabe der studienengangsspezifischen Bestimmungen des Studienganges angerechnet werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayerische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.

### § 13

#### **Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, E-Prüfungen, Hausarbeiten oder (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Prüfungsleistungen werden in der Regel in

deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Die konkreten Festlegungen trifft der jeweilige Lehrende, der die Prüfungsleistung abnimmt. Die Form und der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Zusatzinformationen sind in der Modulbeschreibung geregelt.
- (4) Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 15.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden.
- (6) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder allein erziehenden Studierenden vor.
- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmel-

defrist endet 14 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. In begründeten Ausnahmen kann die Anmeldung noch bis zu 7 Kalendertagen vor Prüfungstermin im Prüfungsamt vorgenommen werden. Für eine Anmeldung nach Satz 4 ist eine entsprechende Begründung formlos im Prüfungsamt einzureichen.

- (10) Abmeldungen von Prüfungen müssen von den Studierenden in schriftlicher Form erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens 7 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind gemäß den Festlegungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 13) nachzuholen.
- (11) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 10 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen. Im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.
- (12) Im letzten Studienjahr ist eine Masterarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (13) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

#### **§ 14**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangsspezifischen Regelungen vorgesehen.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel

innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen.  
Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

### § 15

#### Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangsspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

### § 16

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis 2,5 = gut,
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller zugehörigen Module gemäß Absatz 2 und der dort angegebenen Rechenvorschrift und Notenzuordnung. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können davon abweichende Regelungen getroffen werden. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (5) Den vergebenen Noten (Zahlenwert) entsprechen im ECTS-Notensystem folgende Grade:

ECTS-Grade	Statistische Einteilung	ECTS-Definition
A	die besten 10 %	Excellent
B	die nächsten 25 %	Very good
C	die nächsten 30 %	Good
D	die nächsten 25 %	Satisfactory
E	die nächsten 10 %	Sufficient
FX/F	nicht bestanden	Fail

## § 17

### Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium wird durch eine Masterthesis und ein Kolloquium abgeschlossen. Die Zulassung zur Masterthesis erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
- (2) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.
- (3) Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums (Masterprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als zwei Semester, gilt die Masterprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden.
- (4) Hat ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

## § 18

### Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat der Kandidat das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterthesis,
  - b) das Thema der Masterthesis,
  - c) die einzelnen Modulnoten,
  - d) die Note der Masterprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
  - (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
  - (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
  - (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## § 19

### **Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

## § 20

### **Einsicht in die Studienakten**

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt.

Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

## § 21

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 23**

### **Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg, Nr. 06/2010, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 24. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 16. Juli 2010

Merseburg, den 16. Juli 2010

Der Rektor der Hochschule Merseburg  
Prof. Dr. habil. Heinz W. Zwanziger

---

## ANLAGE 1

### ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg (University of Applied Sciences)

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. 05. 2004 hat die Hochschule Merseburg nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg beschlossen.

#### Artikel I

Die Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Merseburg vom 26. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg Nr. 06/2010 vom 07. April 2010) wird wie folgt geändert:

##### 1) zu § 8:

Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Davon kann in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abgewichen werden: Regelstudienzeiten von kleiner 2 Semestern oder größer 8 Semestern sind jedoch nicht zulässig.“

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Credits (ECTS-Punkte) zu erwerben.“

##### 2) zu § 17 Abs. 2:

Die Zahl „120“ wird gestrichen und durch nachfolgende Wortgruppe ersetzt: „(...) die entsprechende Anzahl an (...)“

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums (Masterprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als zwei Semester, gilt die Masterprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden.“

#### Artikel II

Die 2. Satzungsänderung zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg wurde vom Senat der Hochschule Merseburg am 24. Juni 2010 beschlossen.

Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Der Wortlaut der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg bekannt gemacht.

## ANLAGE 2

### **STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG „ANGEWANDTE SEXUALWISSENSCHAFT – BILDUNG UND BERATUNG IM KONTEXT VON SEXUALITÄT, PARTNERSCHAFT UND FAMILIENPLANUNG“**

#### **AN DER HOCHSCHULE MERSEBURG (FH) VOM 8.7.2009**

Auf Grundlage der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium der Hochschule Merseburg (FH) vom 25.6. (Erste Lesung im Senat) unter Berücksichtigung der §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. 05. 2004 hat die Hochschule Merseburg (FH) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft – Bildung und Beratung im Kontext von Sexualität, Partnerschaft und Familienplanung“ als Satzung erlassen.

- (1) Grundsätzlich gelten die §§1-23 der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium der Hochschule Merseburg (FH)* vom 25.6.2009
- (2) Ergänzungen zu den flexiblen §§ sind in der Anlage 1: *Studiengangsspezifische Bestimmungen – Angewandte Sexualwissenschaft* zu entnehmen.
- (3) Die Zuordnung der Module in die Fachsemester ist aus Anlage 2: *Modulübersicht – Angewandte Sexualwissenschaft* zu entnehmen.
- (4) Für die Zulassung zum Masterstudiengang gilt die Zulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge der HS Merseburg (Amtliche Bekanntmachung Nr. 01/2008. **Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung** für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg (University of Applied Sciences). Es gilt Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg vom 21. April 2010.

### **STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – ANGEWANDTE SEXUALWISSENSCHAFT**

#### **zu § 3 Ziele des Studiums**

zu Absatz 2

Beim Studienangebot „Angewandte Sexualwissenschaft - Bildung und Beratung im Kontext von Sexualität, Partnerschaft und Familienplanung“ handelt es sich um einen konsekutiven, fachübergreifenden und stärker anwendungsorientierten Teilzeit-Masterstudiengang.

zu Absatz 3

Das Studium baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik oder einem erfolgreich abgeschlossenen humanwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit nachgewiesenen sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Grundkompetenzen auf und vermittelt multidisziplinäre Grundlagen zur Sexualität des Menschen, zu Reproduktion und

partnerschaftlich-familialen Lebensweisen. Hintergrund ist ein Verständnis dieser essenziellen Lebensbereiche in einer sich wandelnden Welt, dass von der Anerkennung und notwendigen Sicherung des Rechtes jedes Menschen auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und Selbstbestimmung ausgeht. Damit stellt sich der Studiengang mit seinen Zielen und seinem inhaltlichen Selbstverständnis bewusst in den Kontext der internationalen und nationalen Debatten und Dokumente, die das Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung zu einem allgemeinen Menschenrecht erheben (u.a. UN-Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung in Kairo 1994, IPPF- Charta 2000, Resolution des Europarates 2008). Die Umsetzung dieses Rechtes ist eine Herausforderung in vielfältigen sozialen, pädagogischen, beraterisch-therapeutischen, wissenschaftlichen und politischen Handlungsfeldern.

Der Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft - Bildung und Beratung im Kontext von Sexualität, Partnerschaft und Familienplanung“ bildet für Berufsfelder aus, in denen die Sexualität des Menschen in all ihren individuellen, interpersonellen und gesellschaftlichen Bezügen Gegenstand fachlichen Handelns sein kann. Das sind vor allem psychosoziale, pädagogische und medizinisch-klinische Arbeitsgebiete, aber auch gesellschaftspolitische, juristisch-kriminologische oder kulturelle Berufsfelder.

Aufbauend auf sexual- und sozialwissenschaftliche Basiskompetenzen zielt der Studiengang auf ein besonderes Fähigkeitsprofil, welches wissenschaftlich analytische, sozialarbeitswissenschaftlich forschende, anleitend-beraterische und planerisch - koordinierende Kompetenzen miteinander verbindet. In besonderer Weise orientiert das Studium auf die Reflexion persönlicher Erfahrungen und individueller Wertvorstellungen und die Entwicklung kommunikativer Kompetenzen. Neben der sexualwissenschaftlichen Grundlagenvermittlung dient der Studiengang der Ausbildung spezieller Kompetenzen mit vielen Möglichkeiten zu interessen geleiteter Vertiefung:

Das Studium befähigt die Studierenden zu selbstbestimmter, verantwortlicher und fachlich kompetenter Tätigkeit insbesondere

- ▶ zur Ausübung sexueller Bildung in der Tradition emanzipatorischer Sexualpädagogik als einem inhaltlichen Fokus in verschiedenen psychosozialen Arbeitsfeldern und deren zielgruppenbezogener Spezifizierung
- ▶ in klientenzentrierter Beratung, Begleitung und Behandlung im Kontext partnerschaftlicher oder sexueller Probleme, in Fragen der Familienplanung und Schwangerschaft, sowie in Zusammenhang mit sexueller Gewalt
- ▶ zu innovativer sexualwissenschaftlicher Forschungs- und Projektarbeit
- ▶ zu Management, Leitung und Evaluation von Projekten zur Übernahme von Leitungsverantwortung in öffentlichen und privaten Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie gesundheits-, sozial-, jugend-, frauen- und familienpolitischer Strategiebildung.

**zu § 4 Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Merseburg (FH) den akademischen Grad eines „Master of Art“.

**zu § 5 Zulassung**

Für die Zulassung zum Masterstudiengang gilt die Zulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge der HS Merseburg.

**zu § 7 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunkte**

Der Masterstudiengang mit 120 Credits umfasst 6 Semester und ist als Teilzeitstudium in Blockform organisiert.

Die Modulübersicht ist der Anlage 3 zu entnehmen.

**ANLAGE 3**

**Modulübersicht des Masterstudienganges „Angewandte Sexualwissenschaft“**

**1. Fachsemester**

Nr.	Modul-Bezeichnung	Credits	Empfohl. Fachsem.	benotet (Anzahl)	unbenotet
1.1	Interdisziplinäre Sexualwissenschaft	10	1	1	-
1.2	Politische und rechtliche Grundlagen	10	1	1	-
	<b>Summen</b>	<b>20</b>			

**2. Fachsemester**

Nr.	Modul-Bezeichnung	Credits	Empfohl. Fachsem.	benotet (Anzahl)	unbenotet
2.3	Lebensphasenbezogene sexuelle Bildung	10	2	1	-
2.4	Themenbezogene sexuelle Bildung und Selbsterfahrung	10	2	1	-
	<b>Summen</b>	<b>20</b>			

**3. Fachsemester**

Nr.	Modul-Bezeichnung	Credits	Empfohl. Fachsem.	benotet (Anzahl)	un-benotet
3.5	Praxiswerkstatt 1 (Schwerpunkt Sexuelle Bildung)	10	3	1	-
3.6	Beratung im Kontext von Partnerschaft und Sexualität	10	3	-	1
	<b>Summen</b>	<b>20</b>			

**4. Fachsemester**

Nr.	Modul-Bezeichnung	Credits	Empfohl. Fachsem.	benotet (Anzahl)	un-benotet
4.7	Grundlagen und Entwicklung von FPL	10	5	1	-
4.8	Schwangerschaftsberatung (insbes. nach SchKG)	10	5	1	-
	<b>Summen</b>	<b>20</b>			

**5. Fachsemester**

Nr.	Modul-Bezeichnung	Credits	Empfohl. Fachsem.	benotet (Anzahl)	un-benotet
5.9	Praxiswerkstatt 2 (Schwerpunkt Familienplanung und Sexualität)	10	5	1	-
5.10	Qualitätsmanagement und empirische Forschung	5	5	-	1
	<b>Summen</b>	<b>15</b>			

**6. Fachsemester**

Nr.	Modul-Bezeichnung	Credits	Empfohl. Fachsem.	benotet (Anzahl)	un-benotet
6.11	Masterarbeit mit Kolloquium und Präsentation Masterarbeit mit Kolloquium und Präsentation	25	5	1	-
	<b>Summen</b>	<b>25</b>			

Beschluss des FBR SMK am 8.7. 2009



## AKKREDITIERUNGSVERFAHREN 2010/11

STAND: 21. JULI 2014

### DER MA STERSTUDIENGANG SYSTEMISCHE SOZIALARBEIT

an der Hochschule Merseburg .....	199
Vorbemerkungen zu diesem Modulplan .....	200
M 1 – Systemische Methoden I .....	203
M 2 – Systemische Theorie .....	205
M 3 – Systemische Haltungen: Selbst-Bewusstsein .....	207
M 4 – Sozialwirtschaft .....	209
M 5 – Systemische Methoden II .....	211
M 6 – Evaluation .....	213
M 7 – Weitervermittlung und Publikation .....	215
M 8 – Studium Generale .....	218
M 9 – Mastermodul .....	219
Modulübersicht .....	221
Übersicht Prüfungen .....	223

---

## MASTER STUDIENGANG

# SYSTEMISCHE SOZIALARBEIT

---

MASTER OF ARTS  
MODULÜBERSICHT  
MODULBESCHREIBUNG



### DER MASTERSTUDIENGANG SYSTEMISCHE SOZIALARBEIT AN DER HOCHSCHULE MERSEBURG

In den letzten Jahrzehnten haben sich systemische Konzepte in Deutschland erheblich verbreitert. Nachdem sie zunächst in Beratung und Therapie entwickelt wurden, konnten sie in anderen Bereichen, insbesondere der Sozialen Arbeit, angewandt und fortgeschrieben werden. Im Bereich der Sozialen Arbeit gibt es inzwischen eigenständige systemische Ansätze. Systemisches Denken und Handeln ist für den Kontext der Sozialarbeit besonders geeignet, die Geschichte der Sozialen Arbeit weist schon immer die Berücksichtigung systemischer Aspekte auf, zum Beispiel in Bezug auf Kontext-, Lösungs- und Ressourcenorientierung oder Reflexion und Nutzung der Perspektivenvielfalt.

Soziale Arbeit umfasst wesentlich mehr als nur Beratung und Therapie – die Handlungsformen sind vielfältiger, die Situationen und sozialen Konstellationen komplexer und die Verantwortung der handelnden Profis häufig wesentlich größer: SozialarbeiterInnen haben häufig mit mehrdimensionalen Problemlagen und jeweils vielen beteiligten Menschen (KlientInnen, Angehörige, weitere beteiligte Profis im Umfeld) zu tun und haben weitreichende Entscheidungen zu treffen, die einschneidende Folgen nach sich ziehen.

Systemtheoretisch begründete Konzepte des Arbeitens liegen mittlerweile für viele Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit vor, bedingt durch die starke Rezeption familientherapeutischer Konzepte vor allem

für die Jugendhilfe. Viele Arbeitgeber fordern von SozialarbeiterInnen, zumindest in der Erziehungs- und Jugendhilfe, eine systemische Weiterbildung, um dem hohen Komplexitätsgrad unterschiedlicher AuftraggeberInnen in diesem Bereich gerecht zu werden. Rein beraterisch oder therapeutisch ausgerichtete Weiterbildungen werden der Vielschichtigkeit sozialarbeiterischen und pädagogischen Handelns nur zum Teil gerecht. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass in den letzten Jahren immer mehr Konzepte der Sozialarbeit an systemische Denkmodelle anknüpfen und diese als Basistheorie nutzen.

Mit diesem Masterstudiengang „Systemische Sozialarbeit“ wird auf den großen Bedarf der Praxis (sowohl von Leitungs- wie von Mitarbeiterseite) an einer spezifisch *systemischen* Weiterbildung für SozialarbeiterInnen eingegangen und eine bestehende Lücke im Angebot geschlossen. Noch immer ist heute (2011) dies der einzige Studiengang für Systemische Sozialarbeit und eines von nur wenigen systemischen Weiterbildungsangeboten, die über den engen Rahmen von Beratung und Therapie ausdrücklich hinausgehen.

Die Ausbildung hat das Ziel, das aktuelle Wissen des systemischen Ansatzes in der Sozialen Arbeit zu lehren und die Fähigkeiten zu vermitteln, diesen Ansatz theoretisch und praktisch auf bekannte und neue Probleme in den verschiedenen Arbeitsfeldern und den unterschiedlichen Arbeitsebenen der Sozialen Arbeit anzuwenden – im Umgang mit KlientInnen ebenso wie im Umgang mit KollegInnen, MitarbeiterInnen, bei der Leitung einer Einrichtung oder Abteilung, wie auch bei der Weitervermittlung von Wissen an MitarbeiterInnen und KollegInnen (Fortbildung, Veröffentlichungen). Der

Studiengang berücksichtigt in allen Modulen die unterschiedlichen Sichtweisen und gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten von Männern und Frauen (Genderperspektive), die Vielfalt, aber auch Widersprüchlichkeit unterschiedlicher kultureller Wertvorstellungen bzw. Lebensformen (Interkulturelle Perspektive) und die relevanten politischen Implikationen der jeweiligen Themen. Neben den fachbezogenen Seminaren werden die Studierenden im Rahmen des Studiums Generale interessante Zugänge zu anderen Themengebieten durch Einzelvorträge und Kurzzeitworkshops erhalten. Die Studierenden erwerben durch die Einblicke in nicht unmittelbar fachliche Themen die Kompetenz, metaphorisch zu denken und sich Themen multiperspektivisch zu erschließen.

Der Studiengang ist als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert.

### **Vorbemerkungen zu diesem Modulplan Lehrende**

Grundsätzlich gilt, dass

- mindestens die Hälfte der Lehre von WissenschaftlerInnen geleistet wird,
- zunächst die KollegInnen aus dem Fachbereich Soziale Arbeit, Medien, Kultur und der Hochschule Merseburg als Lehrende berufen werden,
- möglichst mehrere, d.h. verschiedene Lehrende einbezogen werden, um Vielfalt zu ermöglichen (keine DozentIn übernimmt mehr als ein Fünftel – ca. 160 Std.) der Lehre,
- die Supervisionen (unter Beachtung der Vertraulichkeit der Supervisionsinhalte) von externen SupervisorInnen durchgeführt werden.

### **Präsenzzeiten:**

Das Studium umfasst 910 Stunden Präsenz, die in der Regel in Merseburg in Form von Se-

minareinheiten von 4 (Do-So) bzw. 5 Tagen (Mo-Fr) angeboten werden, ergänzt um bis zu drei auswärtige Seminare (innerhalb Deutschlands) sowie die Auslandsreise. 1 „Stunde“ ist eine Lehreinheit von 45 Minuten. Hinzu kommen Studientage und Supervisionen, die ebenfalls verbindlich sind.

### **Teilnahmeverpflichtung**

Es besteht die Verpflichtung, an allen Seminaren (auch dann, wenn in dem Seminar keine Prüfung abgelegt wird) in vollem Umfang teilzunehmen (jedoch jeweils mind. zu 80%). Dies ist die notwendige Voraussetzung, um die entsprechenden Credits zu erhalten.

Wir erwarten und gehen davon aus, dass die Teilnahme immer eine aktive Teilnahme ist, was sich sowohl in einer interessierten und engagierten Beteiligung äußert als auch in der Übernahme von Arbeitsaufgaben wie Erstellung von Thesenpapieren und Kurzprotokollen etc.

### **Credits/ Studienaufwand**

1 Credit bedeutet einen Arbeitsaufwand („Workload“) von 25 Std. Die Credits werden für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung, die Ablegung der (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistung und für das hierfür notwendigen Selbststudium vergeben.

Wir weisen InteressentInnen für den Studiengang ausdrücklich darauf hin, dass die Lehre (Anwesenheit an der Hochschule) nur den kleineren Teil des Aufwands eines Seminars darstellt: Legt man die Gesamtzahl von 3.000 Stunden (Präsenzstunden, Projektstudium, Studien- und Supervisionsgruppen sowie Selbststudienzeiten – nicht eingerechnet Reisezeiten) auf 30 Monate um, so ergibt sich eine durchschnittliche monatliche Belastung von 100 Stunden, d.h. 25 Std. je Woche – die zusätzlich zum normalen Arbeitsalltag geleistet werden müs-

sen. Wir bitten InteressentInnen zu überlegen und zu prüfen, ob sie diesen Aufwand neben ihrer Berufstätigkeit leisten können. Erfahrungsgemäß stellt das Studium zumindest phasenweise große Anforderungen an die Belastungsfähigkeit der Studierenden.

### **Prüfungen**

Benotete Prüfungen können u.a. in Form von Hausarbeiten, Präsentationen im Seminar oder als Klausuren abgelegt werden. In der Regel ist die Zahl der Präsentationen begrenzt (damit ein Seminar nicht nur aus Referaten der Studierenden besteht). Unbedingt empfohlen wird, dass jede/r Studierende mind. 5 zu benotende Hausarbeiten erstellt, um auf die Erstellung der Masterarbeit gut vorbereitet zu sein.

In der Regel wird je Modul nur eine benotete Prüfung abgenommen (siehe Hinweise). Bei mehreren Seminaren innerhalb eines Moduls können die Studierenden u.U. bedingt wählen, in welchem Seminar sie die Prüfung ablegen wollen (die Zahl der Prüflinge je Seminar ist meist begrenzt, es gilt die Reihenfolge der Anmeldung). Der Zeitpunkt und die Form der Prüfung werden von den jeweiligen DozentInnen verbindlich festgelegt.

### **Häufigkeit des Angebots**

Aufgrund von Kapazität und Nachfrage wird bis auf weiteres jeweils immer nur ein Studiengang auf einmal durchgeführt, d.h. das gleiche Angebot wird voraussichtlich erst wieder nach Abschluss des vorherigen Durchgangs angeboten.

Soweit krankheitsbedingte Ausfälle eine Teilnahme verhindern, wird die Studiengangsleitung verantwortungsvoll mit den beteiligten DozentInnen und StudentInnen überlegen, wie die versäumte Teilnahme angemessen nachgeholt bzw. ersetzt werden kann.

Versäumte bzw. nicht bestandene Prüfungen können innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederholt werden.

### **Teilnahmekosten**

In dem monatlich zu zahlenden Teilnahmebeitrag sind die Kosten für Lehre, Supervision und die Auslandsreise (außer Verpflegung und Anreise zum Abflugort) enthalten. Kosten für Studienmaterial, Kommunikation, Anreise zu den Seminaren sowie für Übernachtung und Verpflegung sind von den Studierenden selbst zu tragen.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul**

Der Zeitpunkt eines Moduls im Verlaufe des Studiums kann der Modulübersicht entnommen werden, der Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen dem Modulplan. In der Regel ist die erfolgreiche Teilnahme an den vorangegangenen Modulen Voraussetzung für die Teilnahme an den weiteren Modulen.

### **Verbindungsmöglichkeiten zu anderen Studiengängen**

Momentan sind (bis auf das Studium Generale) keine Verbindungsmöglichkeiten zu anderen Studiengängen vorgesehen. Grundsätzlich ist diese Möglichkeit jedoch offen. Die Veranstaltungen des Studiums Generale sollen in der Regel allen Studierenden der Hochschule offen stehen. In Einzelfällen können Interessierte (von innerhalb und außerhalb der Hochschule) auch an Seminaren des Masterstudiengangs teilnehmen (bis zu max. 30 TeilnehmerInnen). Umgekehrt können nach Absprache die Studierenden des Masterstudiengangs in der Regel auch an anderen Veranstaltungen (Seminaren, Vorlesungen) am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur der Hochschule Merseburg teilnehmen.

## M 1 Systemische Methoden I

375 Std. – 15 Credits – 1. und 2. Semester – Prüfung: Ende des 1. Sem.

<b>Inhalte</b>	Die Grundlagen systemischer Methoden in Beratung, Therapie und Sozialarbeit sowie ihre Umsetzung stehen im Mittelpunkt dieses Moduls – von den vielfältigen Formen systemischen Fragens über die Verwendung darstellender Methoden wie VIP-Karte, Genogramm bis zu den verschiedenen Formen der Gesprächsgestaltung und Auftragsklärung. Sie werden im Kontext ihre Entstehung und Anwendung dargestellt und von den Studierenden geübt und angewandt. Die Studierenden erhalten eine praktische und theoretische Einführung in die Methoden der systemischen Kollegialen Beratung. Die Inhalte dieses Moduls werden u.a. in den Modulen M2 Theorien und M3 Haltungen aufgegriffen und in Bezug gesetzt sowie in M5 Systemische Methoden II weitergeführt.
<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Die Studierenden kennen eine Reihe von grundlegenden systemische Methoden.</li> <li>› Sie sind in der Lage, sie in Bezug auf ihr Tätigkeitsfeld anzuwenden und umzusetzen. Hierzu gehört, sie zu planen, sie durchzuführen und anschließend zu reflektieren.</li> <li>› Sie verfügen über die Fähigkeiten, diese Methoden für unterschiedliche Zielgruppen und Arbeitskontexte einzusetzen.</li> <li>› Sie wissen um die theoretischen Hintergründe systemischer Methoden und Techniken und können deren Anwendung mit Bezug auf die angestrebten Ziele begründen.</li> <li>› Die Studierenden sind in der Lage, diese Methoden auch in Bezug auf ihre eigene Funktion und Rolle zu reflektieren.</li> </ul>
<b>Lehrende</b>	Johannes Herwig-Lempp, Prof. Dr., Dipl.-Soz.päd., Halle (Saale) Ludger Kühling, M.A., Tübingen Lisa Werkmeister Rozas, Prof. Dr., Hartford/CT (USA) GastreferentInnen
<b>Lehr- &amp; Lernformen</b>	Präsenzstudium/ Seminar: 120 Std. Praxistraining: 150 Std. Studiengruppe: 10 Std. Selbststudium: 75 Std.
<b>Prüfungsformen</b>	Präsentation, Hausarbeit, Fachvortrag: Die benotete Prüfungsleistung findet als Präsentation/ Fachvortrag eines bearbeiteten Praxisbeispiels statt. Im Zentrum der Beurteilung stehen die theoretische Auseinandersetzung mit ausgewählten systemischen Methoden sowie Darstellung und Begründung der Vorgehensweise.

**Literatur**

Brüggemann, Helga; Ehret-Ivankovic; Klütman, Christopher (2014): Systemische Beratung in fünf Gängen. Ein Leitfaden. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht)

Berg, Insoo Kim (2010): Familien-Zusammenhalt(en). Ein kurz-therapeutisches und lösungsorientiertes Arbeitsbuch. Dortmund (modernes lernen)

Durrant, Michael (2004): Auf die Stärken kannst du bauen. Dortmund (modernes lernen)

Hargens, Jürgen (2011): Aller Anfang ist ein Anfang. Gestaltungsmöglichkeiten hilfreicher systemischer Gespräche. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht)

Herwig-Lempp, Johannes (2012): Ressourcenorientierte Teamarbeit. Systemische Praxis der kollegialen Beratung. 3. Aufl., Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht)

Hosemann, Wilfried; Geiling, Wolfgang (2013): Einführung in die Systemische Soziale Arbeit. München (Reinhardt)

Milowiz, Walter (2009): Teufelskreis und Lebensweg. Systemisch denken im sozialen Feld. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht)

Ritscher, Wolf (2007): Soziale Arbeit: systemisch. Ein Konzept und seine Anwendung. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht)

Schweitzer, Jochen; Schlippe, Arist von (2013): Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung I. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht)

Schwing, Rainer & Andreas Fryszler (2013): Systemisches Handwerk. Werkzeug für die Praxis. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht)

Shazer, Steve de (2012): Der Dreh. Überraschende Wendungen und Lösungen in der Kurzzeittherapie. 8. Aufl., Heidelberg (Carl Auer)

**Lehrveranstaltungen**

Veranstaltungen	Lehrende	Umfang in Std.
Systemische Methoden A	Johannes Herwig-Lempp	60
Systemische Methoden B	Ludger Kühling	40
Systemische Methoden C	Lisa Werkmeister Rozas	20
Supervision	Externe SupervisorInnen	20

**Anmerkung**

Die Modulprüfung wird nach Absprache mit den Dozenten als Präsentation/Fachvortrag oder als Hausarbeit abgelegt.



**systemische-sozialarbeit**  
**masterstudiengang**



[www.sysoma.de](http://www.sysoma.de)

## M 2 Systemische Theorie

250 Std. – 10 Credits – 1. und 2. Semester – Prüfung: Ende des 2. Sem.

**Inhalte** Im Modul werden Systemtheorien und verschiedene Spielarten des Konstruktivismus anhand der Schriften ihrer Vertreter vorgestellt und erarbeitet. Insbesondere aus den Systemtheorien und dem Konstruktivismus abgeleitete Konzepte der Sozialarbeit werden bzgl. ihrer Praxisrelevanz diskutiert. Das Modul bezieht kritische Positionen zu Systemtheorien, Konzepten des Konstruktivismus und zu systemischen Modellen der Sozialarbeit mit ein.

Dies Modul knüpft inhaltlich an Modul M1 Methoden I an.

- Ziele**
- › Die Studierenden wissen um die Grundannahmen systemtheoretischer Denkmodelle und des Konstruktivismus und deren Bedeutung für die Soziale Arbeit.
  - › Sie kennen verschiedene Konzepte Systemischer Sozialarbeit und können diese unterscheiden.
  - › Sie können in Abhängigkeit von unterschiedlichen Kundengruppen und KooperationspartnerInnen Konzepte der Systemtheorie und die daraus abgeleiteten Methoden anwenden.
  - › Die Studierenden kennen weitere Konzepte der Sozialen Arbeit und wissen sie in Zusammenhang mit dem systemischen Ansatz zu stellen.

**Lehrende** Ludger Kühling, M.A., Tübingen  
Heiko Kleve, Prof. Dr., Potsdam/Berlin  
Johannes Herwig-Lempp, Prof. Dr., Dipl.-Soz.päd., Halle (Saale)

**Lehr- & Lernformen** Präsenzstudium/ Seminar: 70 Std.  
Studiengruppe: 10 Std.  
Selbststudium: 170 Std.

**Prüfungsformen** Präsentation, Hausarbeit, Klausur

### Literatur

- Bardmann, Theodor M.; Lamprecht, Alexander (1999): Systemtheorie verstehen: Eine multimediale Einführung in systemisches Denken. 1 CD-ROM mit Begleitheft. Wiesbaden (Westdt. Verlag)
- Foerster, Heinz von & Bernhard Pörksen (2006): Die Wahrheit ist die Erfindung eines Lügners. Gespräche für Skeptiker. Heidelberg (Carl-Auer)
- Hollstein-Brinkmann, Heino; Staub-Bernasconi, Silvia (Hrsg.) (2005): Systemtheorien im Vergleich. Was leisten Systemtheorien für die Soziale Arbeit? Wiesbaden (VS)
- Hosemann, Wilfried & Wolfgang Geiling (2005): Einführung in die systemische Sozialarbeit. Freiburg im Breisgau (Lambertus)

- Kleve, Heiko (2007): Postmoderne Sozialarbeit: Ein systemtheoretisch-konstruktivistischer Beitrag zur Sozialarbeitswissenschaft. Wiesbaden (VS)
- Kriz, Jürgen (2001): Grundkonzepte der Psychotherapie. 5.Aufl. (Beltz)
- Luhmann, Niklas (2013): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Berlin (Akademie)
- Maturana, Humberto; Varela, Francisco J. (1987): Der Baum der Erkenntnis. Die biologischen Grundlagen menschlichen Erkennens. München (Goldmann)
- Merten, Roland (Hrsg.) (2000): Systemtheorie Sozialer Arbeit. Neue Ansätze und veränderte Perspektiven. Opladen (Leske+Budrich)
- Nuese, Ralf; Groeben, Norbert (1995): Über die Erfindungen des Radikalen Konstruktivismus. Kritische Gegenargumente aus psychologischer Sicht. Weinheim (Deutscher Studien-Verlag)
- Pfeifer Schaupp, Ulrich (Hrsg.) (2002): Systemische Praxis. Modelle - Konzepte - Perspektiven. Freiburg i.Br. (Lambertus)
- Pörksen, Bernhard (2008): Die Gewissheit der Ungewissheit. Gespräche zum Konstruktivismus. 2. Aufl. Heidelberg (Carl-Auer)
- Ritscher, Wolf (2013): Systemische Modelle für die Soziale Arbeit. Ein integratives Lehrbuch für Theorie und Praxis. Heidelberg (Carl Auer)
- Simmen, René; Buss, Gabriele; Hassler, Astrid; Immoos, Stephan (2003): Systemorientierte Sozialpädagogik. Bern (Haupt)
- Unger, Fritz (2005): Kritik des Konstruktivismus. 2.Aufl. Heidelberg (Carl Auer)

### Lehrveranstaltungen

Veranstaltungen	Lehrende	Umfang in Std.
Systemtheorie, Konstruktivismus und Theorien der Systemischen Sozialarbeit	Ludger Kühling	50
Konstruktivismus/ Systemtheorie	Heiko Kleve GastreferentInnen	20

#### Anmerkung

Die Modulprüfung wird nach Absprache mit den DozentInnen als Präsentation/Fachvortrag, als Hausarbeit oder in einer Klausur abgelegt.

### **M 3 Systemische Haltungen: Selbst-Bewusstsein**

250 Std. – 10 Credits – 1. und 2. Semester – Prüfung: Ende des 2. Sem.

**Inhalte** Der Auftrag der Philosophie, sich den Fragen und Problemen der Gegenwart zu stellen, wird im philosophischen Diskurs mit Bezug zur Sozialen Arbeit nachgegangen. Menschenbilder und Wertorientierungen im professionellen Selbstverständnis der Sozialen Arbeit werden reflektiert und auf ihre Hintergrundfolien und ihre Handlungsoptionen hin befragt. Theorien der Gerechtigkeit werden in vergleichenden Studien überprüft und Ansätze zur Gerechtigkeit im systemischen Verständnis entworfen.

Portfolios sind Instrumente zur Dokumentation der eigenen Lernerfahrungen und der Selbstbewertung von Lernenden und werden von diesen selbst erstellt. Diese Darstellung der eigenen Entwicklung kann auf die Arbeit mit KlientInnen übertragen werden. Die Auseinandersetzung mit Herkunft und Zukunft, mit den eigenen Ressourcen, Selbstbild und Erwartungen an die Zukunft leistet einen Beitrag zu einem professionellen Selbstbewusstsein.

Darüber hinaus werden Möglichkeiten entwickelt, wie die Gestaltung der Selbst-Erfahrung mit KlientInnen in der Sozialarbeit und im KollegInnenkreis gestaltet werden kann.

Konzepte der beruflichen Identität als SozialarbeiterIn und SystemikerIn werden unter Berücksichtigung ethischer Leitideen und berufspolitischer Positionen beschrieben – auch im Vergleich zu anderen Berufen.

Dieses Modul nimmt u.a. ausdrücklich Bezug auf die Module M1 Methoden I, M2 Theorien und M5 Methoden II, seine Inhalte werden u.a. wieder aufgegriffen im Modul M7 Weitervermittlung.

- Ziele**
- › Die Studierenden können das Diskursverfahren zur Arbeit an Gegenwartsfragen und Problemlagen anwenden und sich ein Selbstverständnis des Menschen und ein Wertesystem zur Grundlage ihrer Definition von professioneller Sozialarbeit erarbeiten.
  - › Sie sind in der Lage sich eine fundierte Position zum Wert der Gerechtigkeit im menschlichen Zusammenleben und entsprechenden Handlungsoptionen zu entwerfen.
  - › Die Studierenden verfügen über eine reflektierte Position zur eigenen Geschichte und den Geschichten über die eigene Ge-

schichte und haben systemische Konzepte „am eigenen Leib“ erfahren und diese in ihrer Wirkweise kennengelernt.

- › Sie können Einheiten zur Reflektion von Lebensgeschichten und des professionellen Selbstverständnisses für KollegInnen und KlientInnen konzipieren und durchführen.
- › Die Studierenden dokumentieren ihr Lernen während des Studiengangs in Form eines Portfolios, dessen Strukturen und Kriterien sie selbst entwickelt haben. Sie entwickeln Kriterien, um kompetenzorientierte Dokumentationen und Reflektionen nicht nur der eigenen Lerngeschichte und Kompetenzentwicklung, sondern auch, um sie in der Arbeit mit KlientInnen anzuwenden.
- › Die Studierenden sind in der Lage, ihre professionellen Fähigkeiten und Kompetenzen selbstbewusst vor KlientInnen, Kooperationspartnern und der Öffentlichkeit darzustellen.

**Lehrende** Ulrike Busch, Prof. Dr., Berlin  
 Julia Hille, M.A., Magdeburg  
 Maria Nühlen, Prof. Dr., Halle (Saale)  
 Wolfram Sailer, Dr., Bremen

**Lehr- & Lernformen** Präsenzstudium: 80 Std.  
 Studiengruppe: 5 Std.  
 Selbststudium: 165 Std.

**Prüfungsformen** Präsentation, Hausarbeit

### Literatur

- Altrichter, Herbert, Posch, Peter (1998): Lehrer erforschen ihren Unterricht. Eine Einführung in die Methoden der Aktionsforschung. 3. Aufl., Bad Heilbrunn (Julius Klinkhardt)
- Bräuer, Gerd (2014): Das Portfolio als Reflexionsmedium für Lehrende und Studierende. Opladen & Toronto
- Deller, Ulrich; Brake, Roland (2014): Soziale Arbeit. Opladen & Toronto (Barbara Budrich)
- Foerster, Heinz von (1999): Sicht und Einsicht. Versuch zu einer operativen Erkenntnistheorie. Heidelberg (Carl Auer)
- Furman, Ben( 2002): Es ist nie zu spät, eine glückliche Kindheit zu haben. Dortmund (borgmann)
- Glaserfeld, Ernst von (1987): Wissen, Sprache und Wirklichkeit. Arbeiten zum radikalen Konstruktivismus. Braunschweig/Wiesbaden (Vieweg)
- Herwig-Lempp, Johannes (2004): Die VIP-Karte – ein einfaches Instrument der systemischen Sozialarbeit, in: Kontext 4/2004, S. 353-364
- Kersting, Wolfgang (2000): Theorien der sozialen Gerechtigkeit. Stuttgart/Weimar (Metzler, J B)
- Kleve, Heiko (2001): Sozialarbeit als postmoderne Profession. Identitätslosigkeit als Chance. In: Soziale Arbeit 1.2001 S. 21-26
- McGoldrick, Monica (2013): Wieder heimkommen. Auf Spurensuche in Familiengeschichten Genogrammarbeit und Mehrgenerationen-Perspektive in der Familientherapie. Heidelberg (Carl Auer)
- Rawls, John (2003): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt/M (Suhrkamp)
- Rorty, Richard (2003): Eine Kultur ohne Zentrum. Vier philosophische Essays. Ditzingen (Reclam)

- Rorty, Richard (2000): Philosophie & die Zukunft. Frankfurt/M (Suhrkamp)  
 Satir, Virginia (2007): Selbstwert und Kommunikation. Stuttgart (Klett-Cotta)  
 Schlüter, Wolfgang (1983): Sozialphilosophie für helfende Berufe. Der Anspruch der Intervention. München (UTB)  
 Walgenbach, Katharina (2014): Heterogenität - Intersektionalität - Diversity in der Erziehungswissenschaft. Opladen & Toronto (Barbara Budrich)  
 Winter, Felix (2012): Leistungsbewertung - Eine neue Lernkultur braucht einen anderen Umgang mit den Schülerleistungen. Baltmannsweiler (Schneider Hohengehren).

### Lehrveranstaltungen

Veranstaltungen	Lehrende	Umfang in Std.
Selbst-Erfahrung	Ulrike Busch	20
Arbeiten mit Portfolio	Wolfram Sailer	20
Professionelle Identität	Julia Hille	20
Soziale Arbeit, Philosophie und Ethik	Maria Nühlen	20

#### Anmerkung

Die Modulprüfung wird nach Absprache mit den DozentInnen als Präsentation/Fachvortrag oder als Hausarbeit sowie durch die Erstellung eines Studienportfolios abgelegt.

## M 4 Sozialwirtschaft

250 Std. – 10 Credits – 2. und 3. Semester – Prüfung: Ende des 3. Sem.

**Inhalte** Der Schwerpunkt des Moduls ist die praxisnahe Vermittlung sozialwirtschaftlichen Wissens und Könnens. Es werden ausgewählte ökonomische und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und Fragestellungen vermittelt und auf wichtige Handlungsfelder der Sozialwirtschaft und des Sozialbetriebsmanagement vertiefend angewendet. Schwerpunkte sind die Vermittlung ökonomischer und betriebswirtschaftlicher Grundlagen, Management in der Sozialwirtschaft, insbesondere Sozialmarketingmanagement, Organisationsmanagement, Personalmanagement, Investitionsmanagement, Finanzierungsmanagement, betriebliches Rechnungswesen, Controlling. Dieses Modul stellt insbesondere zu den Modulen M1 Methoden I, M2 Theorien und M5 Methoden II Bezüge her.

**Ziele** › Die Studierenden können Finanzpläne erstellen und kennen wichtige Finanzierungsinstrumente. Sie können Investitionen

planen. Sie kennen die Anforderungen an das betriebliche Rechnungswesen.

- › Sie kennen die Besonderheiten des Personalmanagements von Sozialbetrieben und können Controlling-Instrumente einsetzen.
- › Die Studierenden sind in der Lage, sozialwirtschaftliche Fragen unter systemischen Perspektiven zu reflektieren.

**Lehrende** Bernd Ahrendt, Dr., Leipzig  
 Andrea Ferber, Dr., Halle (Saale)  
 Beate Görlich, Dipl.-Soz.Arbeiterin, Münster

**Lehr- & Lernformen** Präsenzstudium: 60 Std.  
 Praxistraining: 50 Std.  
 Studiengruppe: 5 Std.  
 Selbststudium: 135 Std.

**Prüfungsformen** Präsentation, Hausarbeit, Klausur

**Literatur**

Geyer, Helmut; Ahrendt, Bernd (2009): Crashkurs BWL. Aktuellste Auflage, Freiburg im Breisgau (Rudolf Haufe)

Schultz, Volker (2011): Basiswissen Betriebswirtschaft. Aktuellste Auflage, München (DTV)

Moos, Gabriele; Peters, André (2008): Aktuellste Auflage, BWL für soziale Berufe. München und Basel (UTB)

Wöhrle, Armin (2013): Grundlagen des Managements in der Sozialwirtschaft. Baden-Baden (Nomos)

Boeßenecker, Karl-Heinz; Markert, Andreas (2011): Studienführer Sozialmanagement/Sozialwirtschaft. Aktuellste Auflage, Baden-Baden (Nomos)

Kolhoff, Ludger (2002): Finanzierung sozialer Einrichtungen und Dienste. Augsburg (ZIEL)

Schellberg, Klaus (2012): Betriebswirtschaftslehre für Sozialunternehmen. Augsburg (ZIEL)

Schellberg, Klaus (2002): Kostenmanagement in Sozialunternehmen. Augsburg (ZIEL)

Bachert, Robert (2004): Kosten- und Leistungsrechnung. Aktuellste Auflage, Weinheim und München (Juventua)

**Lehrveranstaltungen**

Veranstaltungen	Lehrende	Umfang in Std.
Grundlagen der BWL/ Sozialmanagement/ Sozialwirtschaft	Rolf Ahrendt, Andrea Ferber	50
Sozialwirtschaft am konkreten Beispiel	Beate Görlich	20

**Anmerkung:** Die Modulprüfung wird nach Absprache mit den DozentInnen als Präsentation/Fachvortrag oder als Hausarbeit abgelegt.

## M 5 Methoden II

375 Std. – 15 Credits – 3. und 4. Semester – Prüfung: Ende des 3. Sem.

<b>Inhalte</b>	<p>Aufbauend auf den in Modul 1: Methoden I vermittelten systemischen Grundlagenkenntnissen, -kompetenzen und -fähigkeiten werden weitere, auch komplexere Methoden und ihre Umsetzung erfahren und theoretisch fundiert sowie in Bezug zu systemischen Haltungen gesetzt, darunter Skulptur- und Aufstellungsarbeit, Arbeiten mit Metaphern und Sprüchen und die in der Sozialarbeit häufig relevante Frage der nicht ganz freiwilligen Zusammenarbeit von KlientInnen und Profis.</p> <p>Das Modul baut auf Modul M1 Methoden I auf. Eine Weiterführung der hier vermittelten Inhalte erfolgt u.a. in den Modulen M6 Evaluation und M7 Weitervermittlung.</p>
<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Die Studierenden können weitere systemische Methoden in Bezug auf unterschiedliche Zielgruppen, Arbeitskontexte und ihre eigene Funktion und Rolle anwenden und reflektieren.</li> <li>› Sie wissen um die theoretischen Hintergründe dieser systemischen Methoden und Techniken und können deren Anwendung auch mit Bezug auf die zugrundegelegten Haltungen begründen und planen.</li> <li>› Sie können die Besonderheit der systemischen Ansätze in der Breite der Sozialarbeit (im Gegensatz zum engeren Feld von Beratung und Therapie) benennen und erklären.</li> <li>› Die Studierenden sind in der Lage, AdressatInnen und KooperationspartnerInnen ihre Vorgehensweisen zu erklären und zu begründen.</li> </ul>
<b>Lehrende</b>	<p>Johannes Herwig-Lempp, Prof. Dr., Dipl.-Soz.päd., Halle (Saale)                  Ludger Kühling, M.A., Tübingen                  Cornelia Tsirigotis, Frankfurt am Main                  Jürgen Hargens, Meyn</p>
<b>Lehr- &amp; Lernformen</b>	<p>Präsenzstudium/ Seminar: 120 Std.                  Praxistraining: 150 Std.                  Studiengruppe: 10 Std.                  Supervision: 20 Std.                  Selbststudium: 75 Std.</p>
<b>Prüfungsformen</b>	<p>Präsentation, Hausarbeit, Fachvortrag</p>

**Literatur**

Berg, Insoo Kim, & Susan Kelly (2001): Kinderschutz und Lösungsorientierung. Erfahrungen aus der Praxis - Training für den Alltag. Dortmund (modernes lernen)

Conen, Marie-Luise (2014): Ungehorsam - eine Überlebensstrategie. Professionelle Helfer zwischen Realität und Qualität. Heidelberg (Carl-Auer)

Conen, Marie-Luise, & Gianfranco Cecchin (2013): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. Heidelberg (Carl-Auer-Systeme)

Hargens, Jürgen (2010): So kann`s gelingen... Rahmen hilfreicher Gespräche im beraterisch-therapeutischen Kontext. Dortmund (borgmann)

Kleve, Heiko; Wirth, Jan V.(2009): Die Praxis der Sozialarbeitswissenschaft. Eine Einführung. Baltmannsweiler (Schneider )

Schiepek, Günter (1999): Die Grundlagen der Systemischen Therapie. Therapie - Forschung - Praxis. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Systemische Therapie (AGST). Göttingen,(Vandenhoeck & Ruprecht)

Schweitzer, Jochen; Schlippe, Arist von (2014): Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung II. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht)

**Lehrveranstaltungen**

<b>Veranstaltungen</b>	<b>Lehrende</b>	<b>Umfang in Std.</b>
Systemische Methoden D	Johannes Herwig-Lempp	60
Systemische Methoden E	Ludger Kühling	40
Systemische Methoden F	Cornelia Tsigotis, Jürgen Hargens	20
Supervision	Externe SupervisorInnen	20

**Anmerkung:**

Die Modulprüfung wird nach Absprache mit den DozentInnen in Form einer Präsentation/ eines Fachvortrags bzw. einer Hausarbeit als Reflexion eines selbst erarbeiteten Praxisbeispiels abgelegt.



**systemische-sozialarbeit  
masterstudiengang**



**HOME**  
HOCHSCHULE  
MERSEBURG  
University of Applied Sciences

FACHBEREICH  
SOZIALE ARBEIT,  
PÄDAGOGIK, MUSIK

[www.sysoma.de](http://www.sysoma.de)

## M 6 Evaluation

250 Std. – 10 Credits – 3. und 4. Semester – Prüfung: Ende des 4. Sem.

**Inhalt** Das Modul stellt verschiedene Ansätze und Methoden der empirischen Sozialforschung vor. Besonderer Wert wird darauf gelegt, inwieweit diese in der Selbstevaluation des Studiengangs angewendet werden können. Der Studiengang und/ oder seine Bestandteile (Seminare/ Kursblöcke) werden aus verschiedenen Perspektiven (z.B. aus Sicht der Lehrenden, der Studierenden, von ArbeitskollegInnen und ArbeitgeberInnen, weiteren Angehörigen der Hochschule u.a.) quantitativ und qualitativ evaluiert. Auftraggeber ist die Studiengangsleitung.

Dabei lernen die Studierenden durch die Realisation eines eigenen Evaluationsprojekts einen gesamten Forschungsprozess kennen und werden befähigt, verschiedenen Forschungstraditionen zu vergleichen, kritisch zu betrachten sowie konstruktiv miteinander zu verbinden.

Das Modul bezieht sich u.a. auf die Praxistrainings in den Modulen M1 Methoden I, M2 Theorien und M3 Haltungen.

- Ziele**
- › Die Studierenden verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse der Empirischen Sozialforschung, einschließlich zielorientierter Befragungs- und (Selbst-)Evaluationsmethoden.
  - › Sie können diese im Rahmen ihrer Berufspraxis zielgerichtet anwenden und Ergebnisse mit Blick auf Aussagegehalt und praktische Relevanz interpretieren.
  - › Sie können selbstständig Evaluationsprojekte planen, durchführen und auswerten.

**Lehrende** Barbara Wörndl, Prof. Dr., Merseburg  
 Maria Lüttringhaus, Dr., Essen  
 Wolfgang Brandstetter, M.A., Tutzing

**Lehr- & Lernformen** Präsenzstudium: 60 Std.  
 Praxistraining: 50 Std.  
 Studiengruppe: 10 Std.  
 Selbststudium: 130 Std.

**Prüfungsformen** Präsentation, Hausarbeit

### Literatur

Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von, Steinke, Ines (Hrsg.) (2000): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Hamburg.(rororo)

Lüttringhaus, Maria; Richers, Hille (Hrsg.) (2003): Handbuch Aktivierende Befragung. Bonn (Stift. Mitarbeit)

Noelle-Neumann, Elisabeth; Petersen, Thomas (2004): Alle, nicht jeder. Einführung in die Methoden der Demoskopie. 4. Aufl., München (Springer)

Mayring, Philipp (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung. 5. Aufl., Weinheim/Basel (Beltz Studium)

Mayring, Philipp (2003): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 8. Aufl., Weinheim/Basel (Beltz Studium)

Merchel, Joachim (2010): Evaluation in der Sozialen Arbeit, München (Reinhardt)

Moser, Sibylle (Hrsg.) (2004): Konstruktivistisch forschen. Methodologie, Methoden, Beispiele. Wiesbaden (VS)

Petersen, Thomas (2014): Der Fragebogen in der Sozialforschung. Konstanz und München (UVK UTB)

Schaffer, Hanne (2002): Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit. Freiburg (Lambertus)

Wottawa, Heinrich; Thierau, Heike (1998): Lehrbuch Evaluation. Bern (Huber)

### Lehrveranstaltungen

Veranstaltungen	Lehrende	Umfang in Std.
Evaluation	Wolfgang Brandstetter, Barbara Wörndl	40
Aktivierende Befragung	Maria Lüttringhaus	20

**Anmerkung:** Die Modulprüfung wird nach Absprache mit den DozentInnen als Präsentation/ Fachvortrag oder als Hausarbeit sowie durch die Erstellung eines Studienportfolios abgelegt.

---

## M 7 Weitervermittlung und Publikation

250 Std. – 10 Credits – 3. und 4. Semester – Prüfung: Ende des 4. Sem.

**Inhalte** Grundkenntnisse und Erfahrungen in Weitervermittlung (Fortbildungen, Veröffentlichungen) und Publizieren sollen eine Voraussetzung dafür sein, dass die AbsolventInnen auch später ihr Wissen weitergeben können. Eine Publikation in einer – sozialarbeiterischen oder systemischen – Fachzeitschrift wird erstellt, dies kann ein Artikel, Tagungsbericht oder eine Rezension sein. Hierbei werden die Anforderungen an Veröffentlichungen erarbeitet. Es werden die Grundlagen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vermittelt. Die Studierenden nehmen an einer Fachtagung teil und sind selbst an Planung, Organisation und Durchführung einer Fachtagung zum Ende ihres Studiums aktiv beteiligt. Das Modul bezieht sich auf die Module M1 Methoden I, M2 Theorien und M3 Haltungen.

- Ziele**
- › Die Studierenden erwerben Kenntnisse und reflektierte Erfahrungen in der Weitervermittlung von systemischen Denkmodellen, Handlungskonzepten und ihrer methodischen Umsetzung.
  - › Sie können ihr fachliches Know-how und ihre Erfahrungen aus dem beruflichen Alltag durch Veröffentlichungen weitergeben.
  - › Sie setzen ihre grundlegenden Kenntnisse und Techniken der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Arbeitskontext ein.
  - › Sie konzipieren und planen eine Fachtagung und sind an ihrer Durchführung aktiv als Referenten und als Organisationsteam beteiligt.

**Lehrende** Johannes Herwig-Lempp, Prof. Dr., Dipl.-Soz.päd.  
Ludger Kühling, MA  
Günter Presting, Dipl.-Sozialwirt  
N.N.

**Lehr- & Lernformen** Präsenzstudium: 80 Std.  
Praxistraining: 100 Std.  
Studiengruppe: 10 Std.  
Selbststudium: 60 Std.

**Prüfungsformen** Hausarbeit, Publikation

### Literatur

- Arnold, Rolf (2013) Selbstbildung oder wer kann ich werden und wenn ja wie? Baltmannsweiler (Schneider)
- Arnold, Rolf (2012): Wie man lehrt, ohne zu belehren. 29 Regeln für eine kluge Lehre. Das LENA-Modell. Heidelberg (Carl-Auer)
- Becker Becker, Howard S. (1994): Die Kunst des professionellen Schreibens. Ein Leitfaden für die Geistes- und Sozialwissenschaften. Frankfurt a.M. New York (Campus)

Böss-Ostendorf, Andreas & Holger Senft (2014): Einführung in die Hochschul-Lehre. Ein Didaktik-Coach. Opladen & Toronto (Barbara Budrich)

Faulstich, Peter (Hrsg.) (2002): Praxishandbuch Selbstbestimmtes Lernen. Konzepte, Perspektiven und Instrumente für die berufliche Aus- und Weiterbildung. Weinheim, (Juventa )

Leopold-Wildgruber, Ulrike; Schütze, Jörg (2002): Verfassen und Vortragen. Wissenschaftliche Arbeiten und Vorträge leicht gemacht. Berlin & Heidelberg (Springer)

Puhl, Ria (2004): Klappern gehört zum Handwerk. Funktion und Perspektive von Öffentlichkeitsarbeit in der Sozialen Arbeit. Weinheim (Juventa)

Reich, Kersten (2009): Lehrerbildung konstruktivistisch gestalten. Weinheim (Beltz) Siebert, Horst (2003): Didaktisches Handeln in der Erwachsenenbildung. Didaktik aus konstruktivistischer Sicht. 4. Aufl., München (Luchterhand)

Weidenmann, Bernd (2004): Erfolgreiche Kurse und Seminare. Professionelles Lernen mit Erwachsenen. 6. Aufl., Weinheim & Basel (Beltz)

**Lehrveranstaltungen**

<b>Veranstaltungen</b>	<b>Lehrende</b>	<b>Umfang in Std.</b>
Theorie und Praxis der Weitervermittlung	Ludger Kühling	18
Schreiben und Veröffentlichen	Günter Presting, Johannes Herwig-Lempp	16
Öffentlichkeits- und Pressearbeit	N.N.	16
Planung und Durchführung einer Fachtagung	Johannes Herwig-Lempp	30

**Anmerkung:** Die Modulprüfung wird nach Absprache mit den DozentInnen als Präsentation/Fachvortrag oder als abgelegt. Daneben ist die Veröffentlichung eines Textes (Fachartikel, Rezension, Tagungsbericht) in einer Fachzeitschrift im Seminar „Schreiben und Veröffentlichen“ verpflichtend. Die aktive Teilnahme (Vorbereitung und Durchführung) an der Fachtagung ist verbindlich.

**M 8 Studium Generale**

375 Std. – 15 Credits - 1. bis 5. Semester - Ohne benotete Prüfung

**Inhalte** Neben den fachbezogenen Seminaren erhalten die Studierenden in diesem Modul Zugänge zu anderen, weiteren Themengebieten, die zunächst nicht unbedingt unmittelbar erkennbar sein müssen. Einzelvorträge und Kurzzeitworkshops zu unterschiedlichen Fachthemen, ein Englisch-Sprachkurs (entsprechend dem jeweiligen Niveau) sowie eine Auslandsstudienreise mit fachlicher Ausrichtung ermöglichen es ihnen, ihre Perspektiven zu erweitern und sich davon anregen und inspirieren zu lassen: von nicht unbedingt zunächst naheliegenden Fragestellungen, im Vergleich von unterschiedlichen Kulturen, Werten und Fachstandards in verschiedenen Disziplinen und Ländern, in der Rolle desjenigen, der eine Sprache nur unvollständig beherrscht (der Situation, in der sich deutsche und ausländische KlientInnen im Umgang mit SozialarbeiterInnen häufig befinden) und in der Rolle des Ausländers.

**Ziele** Die Studierenden erwerben durch das Studium Generale Einblicke in nicht unmittelbar fachliche Themen, sie entwickeln die Kompetenz, metaphorisch zu denken und sich Themen multiperspektivisch zu erschließen sowie sich von anderen Themen, Fragestellungen und Ideen in ihrer eigenen Praxis inspirieren zu lassen.

- › Sie erweitern ihr Bildungswissen und können bei unterschiedlichen Themen ihren spezifisch systemischen Blick anwenden.
- › Sie verbessern ihre verbale Artikulation in einer Fremdsprache und erhalten einen exemplarischen Einblick in ein anderes Land, dessen politische und soziale Situation sowie dessen Konzepte Sozialer Arbeit.

**Lehrende** Johannes Herwig-Lempp, Prof. Dr., Dipl.-Soz.päd.  
Deborah Le Guillou, Gesine Kögler, Uwe Schiffke – MitarbeiterInnen des Sprachenzentrums der HS Merseburg  
KollegInnen des Fachbereichs und der Hochschule  
ReferentInnen aus Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft

**Lehr- & Lernformen** Präsenzstudium (Seminare, Sprachkurs, Auslandsstudienreise, Studium Generale): 250 Std.  
Studiengruppe: 10 Std.  
Selbststudium: 115 Std.

## Lehrveranstaltungen

Veranstaltungen	Lehrende	Umfang in Std.
Wissenschaftliches Arbeiten – Einführung	Johannes Herwig-Lempp	20
Englisch sprechen (3 Gruppen)	MitarbeiterInnen d. Sprachenzentrums d. HS Merseburg	80
Auslandsreise	Johannes Herwig-Lempp	50
Vortrag für alle“ – Vorträge und Kurzworkshops	Ref. aus Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft	50
Studienberatung und -begleitung	Johannes Herwig-Lempp	50

### Anmerkungen:

- Das Modul bleibt unbenotet.
- Für den Englisch-Sprachkurs werden nach einer Eingangsprüfung 2 Gruppen gebildet, die jeweils 20 x je 4 UE Sprachunterricht erhalten. Hauptziel sind die Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit den vorhandenen Sprachkompetenzen aktiv an der Kommunikation zu beteiligen.
- Die Auslandsreise ist verpflichtend, sie geht nach Möglichkeit in ein englischsprachiges Land und beinhaltet fachlichen Austausch.
- „Vortrag für alle“: ReferentInnen sind KollegInnen des Fachbereichs und der Hochschule, ExpertInnen aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Öffentlichem Leben sowie die Studierenden selbst. Sie richten sich außer an die Studierenden, deren Teilnahme verpflichtend ist, an alle Hochschulmitglieder sowie die Öffentlichkeit.



**systemische-sozialarbeit**  
**masterstudiengang**



[www.sysoma.de](http://www.sysoma.de)

---

## **M 9 Mastermodul**

625 Std. – 25 Credits – 5. Semester – Prüfung: Ende des 5. Sem.

**Inhalte** Die Erstellung der Masterarbeit, mit der die Studierenden belegen, dass sie ein Thema wissenschaftlich bearbeiten können, steht im Mittelpunkt des Moduls. Die Abschlussarbeit kann ein theoretisches Thema behandeln oder den fundierten Abschlussbericht eines Projekts darstellen – unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und der Reflexion der methodischen Vorgehensweisen. Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines Fachvortrags mit anschließender Diskussion auf der Abschlusstagung.  
Dieses Modul bezieht sich auf alle vorangegangenen Module des Masterstudiums Systemische Sozialarbeit.

**Ziele**

- › Die Studierenden können eine wissenschaftliche Arbeit verfassen.
- › Sie können dabei den aktuellen Wissensstand der Forschung berücksichtigen und die jeweilige Praxisrelevanz aus systemischer Perspektive kritisch vorstellen und bewerten.
- › Sie können ihre theoretische Position in der Diskussion selbstbewusst vertreten.

**Lehrende** Johannes Herwig-Lempp, Prof. Dr., Dipl.-Soz.päd.  
N.N. (DozentIn der Schreibwerkstatt Bielefeld)  
Alle Lehrende des Studiengangs, die als Erst- und ZweitgutachterInnen am Masterverfahren beteiligt sind.

**Lehr- & Lernformen** Präsenzstudium/ Seminar (auch Einzel- und Gruppen-Kolloquien): 70 Std.  
Studiengruppe: 10 Std.  
Selbststudium/Masterarbeit: 545 Std.

**Prüfungsformen** Masterarbeit, Fachvortrag/Workshopgestaltung

### **Literatur**

- Burchert, Heiko & Sven Sohr (2008): Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens. Eine anwendungsorientierte Einführung. München & Wien (Oldenbourg)
- Eco, Umberto (2010): Wie man eine wissenschaftliche Abschlussarbeit schreibt. Heidelberg (UTB)
- Frank, Andrea, Stefanie Haacke & Swantje Lahm (2007): Schlüsselkompetenzen: Schreiben in Studium und Beruf. Stuttgart (Metzler)
- Müller, C. Wolfgang (2001): SchreibLust. Von der Freude am wissenschaftlichen Schreiben. Weinheim (Juventa)
- Narr, Wolf-Dieter & Joachim Stary (Hrsg.) (1999): Lust und Last des wissenschaftlichen Schreibens: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geben Studierenden Tips. Frankfurt a.M. (Suhrkamp)

Rost, Friedrich (2004): Lern- und Arbeitstechniken für das Studium. Wiesbaden (VS)  
 Theisen, Manuel Rene (2005): Wissenschaftliches Arbeiten. Technik – Methodik – Form.  
 München (Vahlen)

**Lehrveranstaltungen**

<b>Veranstaltungen</b>	<b>Lehrende</b>	<b>Umfang</b> in Std.
Kolloquium zur Masterarbeit	Betreuer-/ ZweitbetreuerInnen	30
Schreibwerkstatt	N.N.	25
Vortrag/Workshop auf Fachtagung	AbsolventInnen	15
Masterarbeit	Betreuer-/ ZweitbetreuerInnen	545

Anmerkungen:

- Die Masterarbeit erfordert einen Aufwand von 545 Stunden im Selbststudium.
- Die ErstgutachterInnen (für die Masterarbeit und das Kolloquium) werden von den Studierenden gewählt, die ZweitgutachterInnen werden jeweils von der Prüfungskommission aus der Gruppe der Erstgutachter bestimmt.



**systemische-sozialarbeit**  
**masterstudiengang**



[www.sysoma.de](http://www.sysoma.de)

MODULNR.	MODULBEZEICHNUNG	Präsenz- studium	Projekt- stratin.	Studen- gruppe	Super vision	Selbst- studium	Workload je Modul	CREDITS	ZEITLICHE EINORDNUNG DER MODULE (STD. PRÄSENZSTUDIUM JE SEMESTER)						
									1. S.	2. S.	3. S.	4. S.	5. S.	STD.	
1	Methoden I	120	150	10	20	75	375	15	70	50					120
2	Theorien	70	0	10	0	170	250	10	40	30					70
3	Haltungen	80	0	5	0	165	250	10	40	40					80
4	Sozialwirtschaft	60	50	5	0	135	250	10		20	40				60
5	Methoden II	120	150	10	20	75	375	15			50	70			120
6	Evaluation	60	50	10	0	130	250	10			30	30			60
7	Weitervermittlung	80	100	10	0	60	250	10			30	30	20		80
8	Studium Generale	250	0	10	0	115	375	15	50	40	40	50	70		250
9	Mastermodul	70	0	10	0	545	625	25				10	60		70
	<b>SUMMEN / SEMESTER</b>	910	500	80	40	1470	3000	120	200	180	190	190	150		910
									BENOTETE MODUL PRÜFUNGEN JE SEMESTER						
									1	2	2	2	1		

Darstellung des Studiengangskonzeptes und Beschreibung der Studienstruktur

**Zeitpunkt und Art der benoteten Prüfung bzw. der Abgabe der Leistungen**

1	2	3	4	5	ART	
X	0				H/P	Methoden I
0	X				H	Theorien
0	X				H	Haltungen
	0	X			H	Sozialwirtschaft
		X	0		H/P	Methoden II
		0	X		H/P	Evaluation
		0	X		H/P	Weitervermittl.
0	0	0	0	0	0	Studium Generale
			0	X	H	Mastermodul



**systemische-sozialarbeit**  
**masterstudiengang**



[www.sysoma.de](http://www.sysoma.de)

## **Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung**

### **HOCHSCHULE MERSEBURG**

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

**Nr. 14/2011**

Herausgeber: Rektor  
Redaktion: Dezernat Akademische      Merseburg,  
Angelegenheiten                              16. Juli 2010

### **INHALTSVERZEICHNIS**

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium  
an der Hochschule Merseburg vom 16.07.2010

– University of Applied Sciences –

1. Änderung zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung  
für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg  
(University of Applied Sciences)

sowie

2. Änderungssatzung zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungs-  
ordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg  
(University of Applied Sciences).

## **RAHMENSTUDIEN- UND -PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DAS MASTERSTUDIUM AN DER HOCHSCHULE MERSEBURG**

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. 05. 2004 hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium erlassen:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Zulassung
- § 6 Wechselbestimmungen
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuche
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Abschluss des Studiums
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### **Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung**

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums.
- (2) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gilt für alle nach dem Tag ihres Inkrafttretens neu eingeführten Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg. Prüfungsordnungen der Hochschule Merseburg, die vor Inkrafttreten der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bestanden, sollen binnen fünf Jahren an ihre studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechend angepasst werden.
- (3) Die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

### § 2

#### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 3

#### **Ziel des Studiums**

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Masterstudiengänge werden nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ differenziert. Eine entsprechende Festlegung ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorzunehmen. Im Masterstudium werden die Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit weiter vertieft oder fachübergreifend erweitert. Im weiterbildenden Masterstudium werden die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt und auf diesen aufgebaut.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

#### § 4

##### **Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Masterstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Masters. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Über die Verleihung des Mastergrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 18.

#### § 5

##### **Zulassung**

- (1) Für das Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der entsprechenden Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Merseburg.
- (2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

#### § 6

##### **Wechselbestimmungen**

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis sechs Wochen nach Semesterbeginn können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studiengangsspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studiengangsspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studiengangsspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studiengangsspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

#### § 7

##### **Studienbeginn**

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

#### § 8

##### **Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem**

- (1) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterthesis 4 Semester. Davon kann in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abgewichen werden: Regelstudienzeiten

von kleiner 2 Semestern oder größer 8 Semestern sind jedoch nicht zulässig. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studien-gangsspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Masterstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Masterthesis und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann.

- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten respektive Credits gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Credits (ECTS-Punkte) zu erwerben.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (5) Sind bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens 50 % der zu erbringenden Leistungen (30 Credits) erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung definierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
  1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
  2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes  
oder
  3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe bedingt waren.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Studierenden.

- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul auf zwei Semester erstrecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.
- (10) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen), Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten und Arbeitsanforderungen sind in Modulbeschreibungen festgelegt. Der Modulkordinator erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:
- Lehrveranstaltungen
  - Lehrinhalten
  - Lehrformen
  - Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
  - Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten
- Der Modulkordinator klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt den Modulkordinator aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls.
- Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Semesters. Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden durchgeführt.
- (11) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (12) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler mit Kaderstatus und behinderte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

## II. PRÜFUNGSORGANISATION

### § 9

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.

- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2-3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professor sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinen Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokoll exemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

### **§ 10**

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 10 entsprechend.

### **§ 11**

#### **Prüfungsamt**

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Verfahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

### **§ 12**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungs-

leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Berufspraktische Kompetenzen können auf Antrag und nach Maßgabe der studienengangspezifischen Bestimmungen des Studienganges angerechnet werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayerische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.

### § 13

#### Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, E-Prüfungen, Hausarbeiten oder (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Prüfungsleistungen werden in der Regel in

deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Die konkreten Festlegungen trifft der jeweilige Lehrende, der die Prüfungsleistung abnimmt. Die Form und der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Zusatzinformationen sind in der Modulbeschreibung geregelt.
- (4) Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 15.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden.
- (6) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder allein erziehenden Studierenden vor.
- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmel-

defrist endet 14 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. In begründeten Ausnahmen kann die Anmeldung noch bis zu 7 Kalendertagen vor Prüfungstermin im Prüfungsamt vorgenommen werden. Für eine Anmeldung nach Satz 4 ist eine entsprechende Begründung formlos im Prüfungsamt einzureichen.

- (10) Abmeldungen von Prüfungen müssen von den Studierenden in schriftlicher Form erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens 7 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind gemäß den Festlegungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 13) nachzuholen.
- (11) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 10 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen. Im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.
- (12) Im letzten Studienjahr ist eine Masterarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (13) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

#### **§ 14**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangsspezifischen Regelungen vorgesehen.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel

innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen.  
Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

### § 15

#### Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangsspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

### § 16

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis 2,5 = gut,
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller zugehörigen Module gemäß Absatz 2 und der dort angegebenen Rechenvorschrift und Notenzuordnung. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können davon abweichende Regelungen getroffen werden. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (5) Den vergebenen Noten (Zahlenwert) entsprechen im ECTS-Notensystem folgende Grades:

ECTS-Grade	Statistische Einteilung	ECTS-Definition
A	die besten 10 %	Excellent
B	die nächsten 25 %	Very good
C	die nächsten 30 %	Good
D	die nächsten 25 %	Satisfactory
E	die nächsten 10 %	Sufficient
FX/F	nicht bestanden	Fail

## § 17

### Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium wird durch eine Masterthesis und ein Kolloquium abgeschlossen. Die Zulassung zur Masterthesis erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
- (2) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.
- (3) Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums (Masterprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als zwei Semester, gilt die Masterprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden.
- (4) Hat ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

## § 18

### Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat der Kandidat das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterthesis,
  - b) das Thema der Masterthesis,
  - c) die einzelnen Modulnoten,
  - d) die Note der Masterprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
  - (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
  - (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
  - (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **§ 19**

### **Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

## **§ 20**

### **Einsicht in die Studienakten**

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt.

Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

## **§ 21**

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 22

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 23

### **Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

## § 24

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg, Nr. 06/2010, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 24. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 16. Juli 2010

Merseburg, den 16. Juli 2010

Der Rektor der Hochschule Merseburg  
Prof. Dr. habil. Heinz W. Zwanziger

## ANLAGE 1

### ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg (University of Applied Sciences)

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. 05. 2004 hat die Hochschule Merseburg nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg beschlossen.

#### Artikel I

Die Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Merseburg vom 26. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg Nr. 06/2010 vom 07. April 2010) wird wie folgt geändert:

##### 1) zu § 8:

Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Davon kann in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abgewichen werden: Regelstudienzeiten von kleiner 2 Semestern oder größer 8 Semestern sind jedoch nicht zulässig.“

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Credits (ECTS-Punkte) zu erwerben.“

##### 2) zu § 17 Abs. 2:

Die Zahl „120“ wird gestrichen und durch nachfolgende Wortgruppe ersetzt: „(...) die entsprechende Anzahl an (...)“

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums (Masterprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als zwei Semester, gilt die Masterprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden.“

#### Artikel II

Die 2. Satzungsänderung zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg wurde vom Senat der Hochschule Merseburg am 24. Juni 2010 beschlossen.

Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Der Wortlaut der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg bekannt gemacht.

## ANLAGE 2

### STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG SYSOMA

#### Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung

für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg (University of Applied Sciences).  
Es gilt Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg vom 21. April 2010.

#### Studiengangsspezifische Bestimmungen

für den Masterstudiengang „Systemische Sozialarbeit“ am Fachbereich Soziale Arbeit.  
Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg in der vorläufigen Fassung.

#### zu § 3 Ziele des Studiums

zu Absatz 2

Beim Masterstudiengang „Systemische Sozialarbeit“ handelt es sich um einen fachübergreifenden und überwiegend anwendungsorientierten Weiterbildungs-Masterstudiengang.

zu Absatz 3

- Der Studiengang baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik oder einem erfolgreich abgeschlossenen humanwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit nachgewiesenen sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Grundkompetenzen auf. Er hat das Ziel, das aktuelle Wissen des systemischen Ansatzes in der Sozialen Arbeit zu lehren und die Fähigkeiten zu vermitteln, diesen Ansatz theoretisch und praktisch auf bekannte und neue Probleme in den verschiedenen Arbeitsfeldern und auf den unterschiedlichen Arbeitsebenen der Sozialen Arbeit anzuwenden – im Umgang mit Klientinnen oder Klienten ebenso wie im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bei der Leitung einer Einrichtung oder Abteilung wie auch bei der Weitervermittlung von Wissen an andere (Teamteaching, Fortbildung).
  - Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Systemische Sozialarbeit sind auf fachlicher, sozialer und personaler Ebene befähigt,
  - systemische Theorien zu verstehen und ihre Bedeutung für die Arbeitsfelder Sozialer Arbeit erkennen, erklären und vermitteln zu können (Theoriekompetenz),
  - auf wissenschaftlicher Grundlage aus der Systemtheorie abgeleitete Methoden und Techniken mit verschiedenen Zielgruppen (Klientinnen und Klienten, Teammitglieder, Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner) in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit anzuwenden (Handlungskompetenz),
  - die Vielfalt ihrer Rollen (als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter im direkten Klientenkontakt, als Vorgesetzte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, als Kooperationspartner anderer Einrichtungen und als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

systemischer Handlungskonzepte) und ihre Haltungen sowie ihr Handeln multiperspektivisch zu reflektieren, Ziele und Vorgehensweisen zu begründen und systematisch-strukturiert durchzuführen (Reflexionskompetenz),

- ▶ aufgrund ihrer Kompetenzen in den Bereichen Mitarbeiterführung, betriebswirtschaftlicher Planung und systemischer Personal- und Systementwicklung, Leitungsfunktionen zu übernehmen (Leitungskompetenz),
- ▶ sich fortlaufend in angemessener Weise weiterzubilden und ihr Fachwissen in geeigneter Weise im Rahmen von Publikationen, Tagungen und Fortbildungseinheiten weiter zu vermitteln (Multiplikatorenkompetenz),
- ▶ die eigenen professionellen Ressourcen und Kompetenzen sowie das Selbstverständnis der eigenen Profession als Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter mit Selbst-Bewusstsein zu vertreten - gegenüber Klientinnen und Klienten, gegenüber Vertreterinnen und Vertretern anderer Professionen, innerhalb der Gesellschaft und in politischen Prozessen (Selbstwertkompetenz).
- ▶ Die Absolventinnen und Absolventen können kommunalpolitische und gesamtgesellschaftliche Rahmenbedingungen in ihrem Handeln berücksichtigen. Sie verfügen

über Verständnis für ökonomische und politische Entwicklungen und sind in der Lage, sich an ethischen Kriterien zu orientieren. Neben den systemischen Konzepten können die Absolventinnen und Absolventen auch andere Konzepte der Sozialarbeit (Empowerment, Sozialraumorientierung) in ihr Handeln integrieren.

zu § 4 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines „Master of Art“.

zu § 5 Zulassung

Für die Zulassung zum Masterstudiengang gilt die Zulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge der HS Merseburg (Amtliche Bekanntmachung Nr. 01/2008).

### **Studiengangspezifisch wird festgelegt:**

#### **§ 3 – Bewerbung und Bewerbungsfristen:**

Abs. 4: Ist sysoma mit einer TN-Begrenzung nun zulassungsbeschränkt oder nicht? Wir benötigen einen Bewerbungsschlussstermin frühzeit, spätestens 15. Juni, keinesfalls später – der Beginn des Studiums im Wintersemester wird aus organisatorischen Gründen (Raumfrage) bereits im September sein.

Abs. 9 g: Ein ein- bis zweiseitiges Schreiben mit einer persönlichen Begründung für die Bewerbung auf diesen Studiengang.

#### **§ 4 – Zugangsvoraussetzungen**

zu Abs. 2: Der Bachelor- oder Diplomabschluss soll in einem Studiengang Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik oder verwandten Studiengängen erbracht worden sein.

- ▶ Zum Studium können ferner Personen zugelassen werden, die über einen anderen Hochschulabschluss verfügen und bei Bewerbungsschluss seit mindestens drei Jahren in der Sozialen Arbeit tätig sind.

Bei der Bewerbung muss außerdem vorgelegt werden:

- ▶ der Nachweis, dass die BewerberIn bei Bewerbungsschluss mindestens eine einjährige Praxis in der Sozialen Arbeit nach dem Hochschulabschluss nachweisen kann, [müsste eigentlich für alle Weiterbildungsmaster gelten],
- ▶ eine Erklärung des Arbeitgebers, dass er der Aufnahme des berufsbegleitenden Masterstudiums zustimmt und dass der/die Studierende das während des Studiums Gelernte an seinem Arbeitsplatz anwenden darf.

### zu § 7 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunkte

Der Masterstudiengang mit 120 Credits umfasst 5 Semester und ist als Weiterbildungsstudium in Kursblöcken organisiert.

Die Modulübersicht ist der Anlage 3 zu entnehmen.

## ANLAGE 3

### Modulübersicht des Masterstudienganges Systemische Sozialarbeit

Nr.	Modul	Credits	Semester
1	Methoden I	15	1-2
2	Theorien	10	1-2
3	Haltungen	10	1-2
4	Sozialwirtschaft	10	2-3
5	Methoden II	15	3-4
6	Evaluation	10	3-4
7	Weitervermittlung	10	3-4
8	Studium Generale	15	1-5
9	Mastermodul	25	4-5

Bis auf das Modul 8 Studium Generale wird in jedem Modul eine benotete Prüfung abgelegt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FACHBEREICH  
SOZIALE ARBEIT.MEDIEN.KULTUR

4

---

ANSPRECHPARTNER IM FACHBEREICH

**4.1 Fachbereichsverwaltung**

Dekan: Prof. Dr. Harald Stumpe
Studiendekan/Prodekan: Prof. Dr. Johann Bischoff
Sekretariat: Antje Geyer, Roswitha Klünder
Praxisreferat: Imbke Meyer-Kußmann

**4.2 Professoren / Lehrende im Fachbereich SMK**

Prof. Dr. Paul D. Bartsch	Erziehungswissenschaft: Kindheit und Medien
Prof. Dr. Gundula Barsch	Suchtproblematik und Soziale Arbeit
Prof. Dr. Susanne Becker	Sozialwissenschaft
Prof. Dr. Jürgen Benecken	Klinische Sozialarbeit in d. Entwicklungsrehabilitation
Prof. Dr. Malte Thran	Sozial- und Kulturpolitik
Prof. Dr. Johann Bischoff	Medienwissenschaft und angewandte Ästhetik
Prof. Dr. Ulrike Busch	Sexualpädagogik/ Familienplanung
Prof. Dr. Matthias Ehrsam	Psychologie
Prof. Dr. Jens Borchert	Sozialarbeitswissenschaft
Prof. Dr. Alfred Frei	Kulturgeschichte
Prof. Dr. Hardy Geyer	Kultur- und Sozialmanagement
Prof. Dr. Johannes Herwig-Lempp	Sozialarbeitswissenschaft/ Systemische Sozialarbeit
Prof. Dr. Erich Menting	Rechtswissenschaften
Prof. Dr. Maria Nühlen	Sozial- und Kulturphilosophie
Prof. Dr. Harald Stumpe	Sozialmedizin/ Sexualwissenschaft
Prof. Dr. Konrad Weller	Psychologie/ Sexualwissenschaft
Prof. Dr. Barbara Wörndl	Gesellschaftswissenschaften / Empirische Sozialforschung
Prof. Dr. Michel Cullin	Deutsch-Französische Beziehungen
Prof. Peter Vermeulen	Strategisches Kulturmanagement
Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß	Sexualwissenschaft und sexuelle Bildung
Prof. Dr. Wolfgang Zacharias	Kulturpädagogik/ Spielpädagogik

### 4.3 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Dipl. Kulturwiss. Skadi Gleß	Theaterpädagogik in Theorie und Praxis
Dipl. Phil. / Dipl.-Soz.päd. Halweig Hanke	Sozialarbeitswissenschaft/ Methoden der Sozialen Arbeit
Torsten Linke	Kultur- und Sozialarbeit mit Kindern und Jugendlichen
Dipl. Restaurator Christian Siegel	Künstlerische Grundlagen
Dipl. Lehrer Frank Venske	Musik und Auditive Medien
Raimo Wünsche	Theorie und Praxis der Beratung

### 4.4 MitarbeiterInnen in den künstlerisch-technischen Werkstätten

Hans-Joachim Jensch	Techniker für Bild- und Tonmedien
Dipl. Ing. Ökonomin Heidemarie Schütz	Laboring. für Computertechnik
Dipl. Kulturpädagogin Thomas Tiltmann MA Bildwissenschaft / Fotografie	Laboring. für Fotografie
Dipl. Kulturpädagogin Kai Köhler-Terz	Leiter: Medienkompetenzzentrum der Hochschule Merseburg, Laboring für Digitale Medien

### 4.5 Künstlerische und technische Werkstätten

Montagewerkstatt	Kai Köhler-Terz	Digital-Film-/Videostudio
Montagewerkstatt	Hans-Joachim Jensch	AV-Werkstatt
Multimediawerkstatt	Heidemarie Schütz	DTP / Computergrafik
Fotolabor 1	Thomas Tiltmann	Fotografie / Dunkelkammer
Fotolabor 2 und Fotostudio	Thomas Tiltmann	Fotostudio / Produktfotografie
Grafik- u. Malerei	Christian Siegel	Malerei / Siebdruck / Illustration
Theater-Bühnenwerkstatt	Skadi Gleß	Theater, Spiel und Tanz
Musikwerkstatt	Frank Venske	Musikproduktionen und Radioproduktion
Multimedia-Pool	Heidemarie Schütz	Softwareausbildung / PC - Service
Analoge Medien	Hans-Joachim Jensch	Montage / Fernsehaufzeichnungen
Digitale Medien	Kai Köhler-Terz	Fernseh- und Trickfilmstudio Digitalmontage
E-learning	Kai Köhler-Terz	Medienkompetenzzentrum

DAS MEDIENKOMPETENZZENTRUM

DES FACHBEREICHES SOZIALE ARBEIT.MEDIEN.KULTUR

4.6

DER HOCHSCHULE MERSEBURG

MIT SEINEN ARBEITSMÖGLICHKEITEN

## KÜNSTLERISCHE WERKSTÄTTEN

Das Medienkompetenzzentrum (MKZ) mit den Künstlerischen Werkstätten wurde für den pädagogisch motivierten Einsatz von neuen Technologien in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung der Hochschule Merseburg institutionalisiert, technische Leitung des MKZ: Dipl. Kulturpädagoge Kai Köhler-Terz. Integrativer Bestandteil des Medienkompetenzzentrums ist das E-Learning System. Die wissenschaftliche Leitung des Medienkompetenzzentrum (siehe: IT-Konzept der Hochschule) und der Künstlerischen Werkstätten obliegt Prof. Dr. Johann Bischoff, Lehrgebiet: Medienwissenschaft und angewandte Ästhetik. Aufgaben: Koordination der Medienausbildung in den Studiengängen, fachliche Ausbildung, Lehre, Forschung sowie Ausbauplanung der Werkstätten. Förderung und Koordination von Kooperationsprojekten mit Wirtschaft, Schulen und akademischen-, pädagogischen- und Medieneinrichtungen, z.B. dem Offenen Kanal Merseburg-Querfurt e.V oder dem MDR Mitteldeutschland.

Wissenschaftliche Leitung Prof. Dr. Johann Bischoff

Gebäude F 124/4/20

Telefon 03461/46 22 36

E-Mail johann.bischoff@hs-merseburg.de



## E-LEARNING

Der Einsatz neuer Medien-Technologien und multimedialer Techniken innerhalb von Studium und Lehre, der Forschung, des Wissens- und Technologietransfers an der Hochschule Merseburg wird als Elearning verstanden und ist damit integraler Bestandteil des hochschuldidaktischen Konzepts zur Wissensvermittlung. Elearning dient einer modernen, selbstbestimmten und flexiblen Hochschullehre und ist zugleich eine wichtige Grundlage für lebenslanges und berufsbegleitendes Lernen. Elearning ist Teil des Medienkompetenzerwerbs an der Hochschule Merseburg. Mit der Elearning-Plattform ILIAS wird ein gemeinsames Werkzeug angeboten, das Werkzeuge für einen modernen Lehr- und Studienbetrieb bietet:

- das „virtuelle schwarze Brett“
- die „Online-Übung“, den „Online-Kurs“ und die „Online-Prüfung“
- für den didaktischen Gebrauch aufbereiteten Kommunikationsformen (Chat/Forum/Mail)
- für den Lehr- und Lerngebrauch konzipierte Online-Editoren (ILIAS-Lernmodul)

Leiter des  
Medienkompetenz  
zentrums  
Gebäude  
Telefon  
E-Mail

Dipl. Kulturpädagogin Kai Köhler-Terz  
E/2/16, 18, 19  
03461/46 22 24  
kai.koehler-terz@hs-merseburg.de

## THEATER & PERFORMANCE

### „THEATER IST DIE THÄTIGE REFLEXION DES MENSCHEN ÜBER SICH SELBST“

sagte der Dichter Novalis. Im Theaterspiel können wir im Phantasieraum der Bühne Facetten unserer Persönlichkeit kennen lernen und erweitern, die Grenzen der Wirklichkeit überwinden und spielerisch Möglichkeiten sozialer Begegnungen erkunden. Das TaC - Theater am Campus ist Ausbildungsstätte für die Studierenden des Fachbereiches SMK und Aufführungsort für studentische Produktionen und Gastspiele externer Gruppen. Künstlerische und pädagogisch ausgerichtete Theaterarbeit, interessante Kooperationen mit Theatern aus der Umgebung sowie Lehrbeauftragte und Referenten aus der Theaterpraxis geben Einblick in die kulturelle Wirklichkeit. Studierende erwerben dabei Kenntnisse in Dramaturgie, Regie, Schauspiel und Organisation und deren Anwendung in pädagogischen Kontexten.

- › TAC – Theater am Campus mit 60 ansteigenden Plätzen, erhöhter Bühne mit drei Vorhängen, Videoaufzeichnungsanlage und Zusatzgeräten wie Beamer, DVD- und Videoabspielgeräten, Audio- und Tonmischpult, Lichtanlage
- › umfangreicher Fundus
- › diverse Bewegungs- und Spielmaterialien für die pädagogische Praxis
- › Masken- und Bühnenwerkstatt

**Leitung** Dipl. Kulturwiss. Skadi Gleß  
**Gebäude** A/0  
**Telefon** 03461/46 22 36  
**E-Mail** skadi.gless@hs-merseburg.de



Überall Filme! Niemand kann sich ihnen entziehen. Filme sind zwingend mit der Kultur der Moderne verbunden. Die Entwicklung und Vermittlung von Medienkompetenz ist deshalb zentrales Anliegen der Ausbildung. Die in ausreichender Anzahl bereitstehende Videotechnik ermöglicht in die Ausbildung in professionellen Arbeitsweisen im Bereich Video, Film und Multimedia.

- Videoschnittplätze (AVID) mit Video - server AVID Lanshare
- Bluebox-Trickstudio mit Sprecherkabine
- HD fähiges Fernsehstudio mit 3-D Echtzeit Titelgenerator, AVID Media Composer 5
- Umfassende Aufnahmetechnik in verschiedener Ausführung bis HD, Lichttechnik
- Anlogschnittplätze zur methodisch- didaktischen Ausbildung

Leiter des  
Medienkompetenz-

zentrums

Gebäude

Telefon

E-Mail

Dipl. Kulturpädagogin Kai Köhler-Terz

E/2/16, 18, 19

03461/46 22 24

kai.koehler-terz@hs-merseburg.de



## **GRAFIK**

## **MALEREI**

## **DRUCK**

In den Bildkünstlerischen Werkstätten werden Fertigkeiten in den Bereichen Malerei, Zeichnen (z.B. Aktzeichnen) und Druckgrafik vermittelt. Projektbezogene künstlerische Lehrveranstaltungen, wie z.B. Kunstreisen-Seminare, bieten Möglichkeiten zur Anwendung der künstlerischen Fähigkeiten. Der auszubildende eigene künstlerische Ausdruck bildet die Grundlage für spätere pädagogische Vermittlungsprozesse.

- ▶ Malerei- und Zeichenatelier mit Tageslicht
- ▶ Druckgrafikstrecke für Holzschnitt, Radierung und Siebdruck

**Leitung** Dipl. Restaurator Christian Siegel  
**Gebäude** A/0/9  
**Telefon** 03461/46 22 21  
**E-Mail** christian.siegel@hs-merseburg.de



## KÜNSTLERISCHE

### FOTOGRAFIE

... verbindet Hobby und Professionalität, getreues Abbild und kreative Gestaltung, Momentaufnahme und Kunst. Fotografie ist nicht nur Mittel zur Wiedergabe von Wirklichkeiten. Ein künstlerisch/fotografisches Werk unterscheidet sich vom allgemeinen Fotografieren durch Kreativität und Konzeption. Das beinhaltet u.a. eine intensive Beschäftigung mit dem gestellten Thema und den technisch-ästhetischen Gestaltungsmitteln der Fotografie.

Bestandteile der Ausbildung sind daher technische und fotografische Grundlagen, analoge und digitale Kleinbild- und Mittelformatfotografie, Studiofotografie, Produktfotografie, Schwarz-Weiß-Filmentwicklung, Schwarz-Weiß-Vergrößerungen, Bildbearbeitung und Ausstellungsgestaltung.

- Schwarz-Weiß-Filmentwicklungslabor und zwei analoge Schwarz-Weiß-Vergrößerungslabore Arbeitsplätze der digitalen Fotografie
- Fotostudio mit Hintergrundsystemen
- Hybride Technologie
- Zahlreiche Ausstellungsmöglichkeiten für die Ergebnisse der künstlerischen Seminare, Kunst-Exkursionen und Fotografie-Projekte

**Leitung** MA Bildwissenschaftler Thomas Tiltmann  
**Gebäude** F/3/16  
**Telefon** 03461/46 23 01  
**E-Mail** thomas.tiltmann@hs-merseburg.de

## ~> MUSIK – AUDIODESIGN

Musik umgibt uns in allen Lebensbereichen – als emotionales Ausdrucksmittel und Möglichkeit künstlerischer Äußerung, als nonverbale Identifikationsmöglichkeit für soziale Gruppen, als Mittel zur Kommunikation, als Entspannungs- und Regenerationsmedium oder als Geräuschkulisse für die unterschiedlichsten Anlässe.

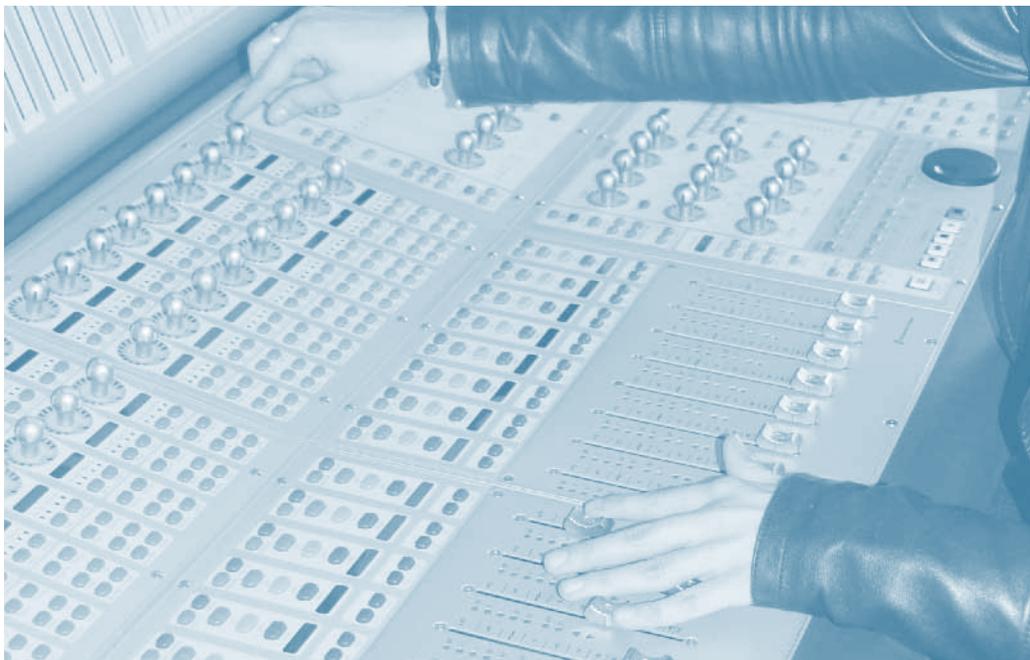
In der Musik- und Radioausbildung sollen die verschiedenen Wirkungsmechanismen und Funktionszusammenhänge erforscht, erprobt und pädagogisch nutzbar gemacht werden.



Neben der theoretischen Auseinandersetzung mit ausgewählten musikwissenschaftlichen Sachverhalten aus Musikgeschichte, Musiksoziologie, Musikpsychologie und Musikästhetik stehen vor allem musikpädagogische Handlungsfelder als Bestandteil kultureller Bildung im Mittelpunkt (Ensemblearbeit, Umgang mit Sprache und Stimme; Singen, Spiel mit Instrumenten, Musikhören). Erfahrung eigener künstlerischer Tätigkeit ist damit untrennbar verbunden.

- › Seminar- und Probenraum mit Vielzahl an Instrumenten als Basis für Improvisationen, Klangexperimente und musikalische Ensemblearbeit.
- › Digitales Tonstudio mit Produktions-Plattform ProTools für div. Audio-Produktionen (Musik, Hörspiel, Feature, Filmmusik usw.)
- › Radiosendeplatz

**Leitung** Dipl. Lehrer Frank Venske  
**Gebäude** E/2/19-21  
**Telefon** 03461/46 22 14  
**E-Mail** frank.venske@hs-merseburg.de



## MULTIMEDIA

PC-Labor und Multimediawerkstatt bieten optimale Möglichkeiten einer umfassenden Ausbildung in bestimmten Softwareprodukten, wie z.B. Adobe Photoshop und Indesign. Pädagogisches Netzwerk und ein fest installiertes Soundsystem unterstützen die Lehre. Die Multimediawerkstatt besticht durch Experimentiercharakter mit verschiedenen digitalen Medien und Arbeitsplätzen für künstlerische Aufgabenstellungen. Die Erzeugung künstlicher Bildhintergründe durch professionelle 2-D und 3-D-Programme bzw. Grafikprogramme und deren Einbindung in Videoproduktionen bildet einen eigenständigen Schwerpunkt der digitalen Bildbearbeitung.

- › Grafik-, Bildbearbeitungs- und Animierprogramme (3-D-Studio, Cinema 4D, Adobe Premiere und After Effects)
- › flexibles internes Datennetz für Transfer und Weiterbearbeitung, DTP Arbeitsumgebung
- › Drucker bis zu A1 und Plotter für Präsentationszwecke

<b>Leitung</b>	Dipl. Ökon. Heidemarie Schütz
<b>Gebäude</b>	E/2/17
<b>Telefon</b>	03461/46 22 25
<b>E-Mail</b>	heidemarie.schuetz@hs-merseburg.de